



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Neue Wohn- und Betreuungsformen im heimrechtlichen Kontext.

**Gutachten von
Gunter Crößmann
Karlheinz Börner**

Neue
Wohn- und Betreuungsformen
im heimrechtlichen Kontext.

Gutachten von

Gunter Crößmann

Langjähriger Leiter der Heimaufsicht Hessen,
Hessisches Landesamt für Versorgung und
Soziales im Regierungspräsidium Gießen
Sprecher des Bundesweiten Facharbeits-
kreises Heimgesetz BuFaH

Karlheinz Börner

Stellvertretender Leiter der Heimaufsicht
Hessen und juristischer Fachberater in Heim-
rechtsfragen, Hessisches Landesamt für
Versorgung und Soziales im Regierungs-
präsidium Gießen

Inhalt

A. Einleitung	5
B. Schutzzweck des Heimgesetzes	8
1. Allgemeines	8
2. (Schutz-)Zweck des Gesetzes	8
C. (Neue) Wohnformen	9
1. Barrierefreie Wohnung.....	9
2. Angepasste Wohnung	10
3. Betreutes Wohnen	10
3.1 Service-Wohnen	10
3.1.1 Arten des Service-Wohnens	11
3.1.1.1 Altengerechte Anpassungsmaßnahmen im Wohnungsbestand.....	11
3.1.1.2 Selbstorganisierte Gruppenwohnprojekte.....	11
3.1.1.3 Wohnprojekte mit flankierenden Serviceangeboten	11
3.1.1.4 Wohnprojekte mit integrierten Serviceangeboten	12
3.2 Weitere typische Angebotsformen des Betreuten Wohnens.....	12
3.2.1 Das Hausmeistermodell.....	12
3.2.2 Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner, aber ohne eigene soziale Dienste.....	12
3.2.3 Betreutes Wohnen mit Ansprechpartnern und eigenem sozialen Dienst oder Pflegestützpunkt	13
3.2.4 Betreutes Wohnen in einer Einrichtung mit gesonderter Pflegeabteilung	13
3.2.5 Betreutes Wohnen in einer an ein Pflegeheim angekoppelten Wohnanlage	13
4. Betreutes Wohnen zu Hause	13
5. Wohnstift	14
6. Selbstorganisierte Wohn- oder Hausgemeinschaften	14
7. Integriertes Wohnen	14
8. Altendorf	15
9. Betreute Wohngemeinschaften	15
10. Hausgemeinschaften	15
11. Wohnen im Verbund	20
D. Prüfung des Heimgesetzes und der Verordnungen auf mögliche Hemmnisse bei der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen	25
1. Anwendungsbereich	25
1.1 § 1 Abs. 1 HeimG.....	25
1.1.1 Einrichtungen.....	25
1.1.2 Aufnehmen	25
1.1.3 Betreuung.....	26
1.1.4 Vorhalten.....	26
1.2 § 1 Abs. 2 HeimG – Auslegungsregeln –	26
1.2.1 Begrifflichkeit des „Betreuten Wohnens“ bzw. der „Alternativen/Neuen Wohnformen“	26
1.2.2 Auslegungsregelung	27
2. Anforderungen an den Betrieb.....	29

3.	Beratung	33
4.	Ordnungsrechtliche Instrumentarien	34
5.	Heimvertrag/Entgelt	36
6.	Sonstige Vorschriften (§§ 12, 13, 14, 20, 22, 23 HeimG).....	37
6.1	Anzeige (§ 12).....	37
6.2	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 13).....	37
6.3	Leistungen an Träger und Beschäftigte (§ 14)	37
6.4	Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften (§ 20).....	39
6.5	Berichte (§ 22).....	40
6.6	Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes (§ 23).....	41
7.	Verordnungen	42
7.1	Heimmitwirkungsverordnung.....	42
7.2	Heimmindestbauverordnung	47
7.3	Heimpersonalverordnung	51
7.4	Heimsicherungsverordnung	52
E.	Leitlinien	53
1.	Heimgesetz	54
1.1	Anforderungen an den Betrieb eines Heims (§ 11)	54
1.2	Beratung (§§ 4, 16)	56
1.3	Berichte (§ 22).....	56
1.4	Zuständigkeit und Durchführung des Heimgesetzes (§ 23)	57
2.	Heimmitwirkungsverordnung (HeimmitwV)	57
3.	Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV).....	59
4.	Heimpersonalverordnung (HeimPersV)	62
4.1	Heimleitung (§ 2 HeimPersV).....	62
4.2	Heimleitung/Pflegedienstleitung (§§ 2 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 HeimPersV)	63
4.3	§ 5 Abs. 1 HeimPersV – Beschäftigte –	63
F.	Erprobungsregelungen § 25a HeimG	65
G.	Schlussbemerkungen	70
H.	Literaturverzeichnis	73
I.	Leitfaden für Heimaufsichtsbehörden	75
1.	Prüfung der Anwendbarkeit des Heimgesetzes	75
1.1	Prüfkriterien.....	75
1.1.1	Personenkreis.....	75
1.1.2	Konzeption des Anbieters.....	76
1.1.3	Organisationsgefüge.....	76
1.1.4	Bauliche Ausstattung	76
2.	(Flexible) Anwendung heimgesetzlicher Vorschriften	77
2.1	Heimgesetz	77
2.2	Rechtsverordnungen	78
2.2.1	Heimmitwirkungsverordnung (HeimmwV).....	78
2.2.2	Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV).....	80
2.2.3	Heimpersonalverordnung (HeimPersV).....	82
2.2.4	Heimsicherungsverordnung (HeimsicherungsV).....	82

A.

Einleitung

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Die Expertise setzt sich mit der Frage auseinander, ob und an welcher Stelle das Heimgesetz und die entsprechenden Rechtsverordnungen neue Wohn- und Betreuungsformen hemmen könnten. Dabei wird zu fragen sein, welche (rechtlichen) Möglichkeiten die bestehende Rechtslage für alle Beteiligten eröffnet, interessengerecht mit neuen Wohn- und Betreuungsformen umgehen zu können.

In der deutschen Bevölkerung herrscht nach wie vor ein hohes Maß an Skepsis gegenüber Heimen. Vorwiegend in der Altenhilfe, teilweise auch in der Behindertenhilfe werden Heime nicht als angemessener Lebensort anerkannt. Traditionelle Vorstellungen von Beeinträchtigungen der Würde und zumindest keiner vollständigen Umsetzung der Interessen und Bedürfnisse von Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen prägen das Bild.

Ob die gesetzlichen Hürden sowie die Verbesserungen in der ambulanten und teilstationären Versorgung, bei Hilfsmitteln, im Wohnungsbau usw. die Bedeutung der Heimbetreuung insgesamt auf Dauer entscheidend mindern, bleibt nach den bisherigen Erfahrungen und den klar erkennbaren demographischen Entwicklungen zu einer „älteren Gesellschaft“ in Deutschland zweifelhaft. Gesellschaftliche Faktoren wie Flexibilität des Arbeitsortes (und damit weitere Abnahme der Familienpflege), Singularisierung, Ansteigen der Demenz scheinen die Hypothese einer steigenden Nachfrage nach Pflegeplätzen zu bestätigen. Die Bundesregierung rechnet von 1996 bis 2010 bei der **Demenz** mit einem Anstieg zwischen 20 bis 25 %, d. h. mit Zahlen im Bereich von 1,6 bis 1,7 Millionen betroffener Menschen im Gegensatz zu momentan ca. 1,2 Millionen. Unwägbarkeiten liegen allerdings in einer möglicherweise geringeren Sterblichkeitsrate sowie einer zukünftigen Verlängerung der Überlebenszeit Demenzkranker.¹ Diese Menschen werden vermehrt auf Heimbetreuung oder heimähnliche Betreuung angewiesen sein. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe KDA rechnet bis 2020 mit 1,85 Mio. Pflegebedürftigen statt 1994 ca. 1,3 Mio. Die Senkung der Alterseinkünfte dürfte die Zahl der Sozialhilfeempfänger bei der häuslichen Pflege erhöhen und damit u. U. auch den Druck auf die Heimbetreuung.

¹ BT-Drucksache 13/5257 S.6

Das Leben in einem Heim wird immer eine gesellschaftlich notwendige Alternative zu einer unzureichenden Betreuung alter Menschen oder von Menschen mit Behinderung im eigenen Haushalt darstellen. Die Lebensverhältnisse in Heimen sind jedoch als Prozess zu verstehen und müssen sich modernen Anforderungen der Alten- und Behindertenhilfe stellen.

Das Heimgesetz geht vom Schutz der Interessen und Bedürfnisse älterer und pflegebedürftiger Menschen und von erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Heimen aus.

Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sollen nicht nur gewahrt, sondern aktiv gefördert werden.

Der Wunsch vieler älterer (pflegebedürftiger) Menschen nach überschaubaren Strukturen, die ein Gefühl der Vertrautheit vermitteln, führt in der Logik zu neuen Konzepten in der (stationären) Altenhilfe.

Ähnliches gilt für den Bereich der Behindertenhilfe, die jedoch seit vielen Jahren diesen Entwicklungsprozess zu kleinen überschaubaren Wohn- und Betreuungsstrukturen bereits konsequent verfolgt.

Es gilt die Wünsche betroffener Menschen sensibel zu erfragen und in ein Gesamtkonzept neuer Wohn- und Betreuungsformen einzubinden.

Betroffener Personenkreis

Die Zahl demenziell erkrankter Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist in den letzten Jahren dramatisch gestiegen und wird, wie bereits erwähnt, weiter zunehmen. Derzeit kann von einem Anteil dieser Bewohnergruppe in Altenpflegeheimen von etwa 54% ausgegangen werden, während bei Neueinzügen in zahlreichen Fällen zwischenzeitlich ein Anteil von über 70% erreicht wurde.² Diese Zahlen machen deutlich, dass die qualifizierte Betreuung demenziell erkrankter Menschen eine zentrale Aufgabe nahezu jeder (teil)stationären Einrichtung der Altenhilfe geworden ist.

Wer an einer Demenz erkrankt, erlebt auf Grund des zunehmenden Gedächtnisverlustes alltägliche Situationen, Gesichter und Räume immer fremder. Viele Kranke sind sich anfänglich dieser Defizite sehr bewusst und bedürfen in zunehmendem Maß der Zuwendung und des Verständnisses ihrer Umgebung.

Um die Lebenssituation der an Demenz erkrankten Menschen einschätzen zu können, muss Bewusstsein geschaffen werden, dass die kranken Menschen das Empfinden haben, sich selbst und ihre Persönlichkeit unwiderruflich zu verlieren. Sie leiden darunter und fürchten die Folgen, sie erleben ihren Alltag häufig als „Misserfolg“. Demenziell erkrankte Menschen fühlen sich beschämt und in ihrem Selbstwertgefühl stark herabgesetzt, wenn sie sich ständig unterlegen fühlen.

² Altenbericht, Vierter: Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen ; Crößmann, Iffland, Mangels Kommentar HeimG 5. Aufl. 002, S.105

Ihr Bedürfnis, von Angehörigen, Betreuern und ihrer Umgebung akzeptiert zu werden, nimmt zu. Auch wenn das Gedächtnis, das Denkvermögen, die Sprache und die Orientierung der demenziell erkrankten Menschen zunehmend eingeschränkt sind, bleibt doch die Fähigkeit, Gefühle und Zuwendung zu registrieren, weiter erhalten. Die räumliche Wahrnehmung ist bei den meisten demenziell erkrankten Menschen stark gestört. Sie erleben ihre Umwelt als nicht mehr überschaubar, fremd und bedrohlich.

Ebenso wie demenziell Erkrankte wünschen sich Pflegebedürftige, die nicht mehr in der eigenen Häuslichkeit bleiben können, neben fachkompetenter Betreuung Geborgenheit, überschaubare Wohnverhältnisse und ein Höchstmaß an Zuwendung.

Stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe werden immer noch als stigmatisierend und nicht als Element von Normalität empfunden, da die Durchlässigkeit des Hilfesystems noch nicht ausreichend gewährleistet ist. Entwicklungen der Persönlichkeit und der Hilfebedürftigkeit des einzelnen Menschen mit Behinderung spiegeln sich in der aktuellen Angebotspalette der Wohn- und Betreuungsformen nicht ausreichend wider. Zu sehr prägen institutionelle Rahmenbedingungen und nicht die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner die Lebensbedingungen.

Aus diesem Grund müssen kreative neue Wohn- und Betreuungsangebote geschaffen werden, die weder durch heimgesetzliche noch durch andere Rechtsvorschriften entscheidend behindert werden dürfen.

B.

Schutzzweck des Heimgesetzes

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

1. Allgemeines

Das Heimgesetz trat am 1. 1. 1975 in Kraft³ und entstand aus gewerberechtlichen Bestimmungen der Länder. Aufgrund seinerzeitiger Skandale und der Notwendigkeit, auch derartige Einrichtungen, die keine Gewerbebetriebe darstellen (z. B. Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege) unter eine staatliche Aufsicht zu stellen, wurde eine bundesrechtliche Regelung geschaffen. Es ergaben sich bis zum heutigen Zeitpunkt drei Änderungsgesetze, wobei die letzte grundlegende Änderung zum 1. 1. 2002 erfolgte.⁴ Weiterhin leiten sich aus dem Heimgesetz vier Rechtsverordnungen ab⁵, auf welche noch näher eingegangen wird.

2. (Schutz-)Zweck des Gesetzes

Die Versorgung im Alter gehört für die deutsche Bevölkerung zu den Grundelementen der Daseinsvorsorge. Zum Schutz alter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen vor Beeinträchtigungen, die sich aus ihrer Lebenssituation infolge des Heimaufenthaltes und den daraus folgenden Abhängigkeiten typischerweise ergeben können, sind bundeseinheitliche Regelungen erforderlich.⁶

Der Zweck des Gesetzes wird in § 2 Abs. 1 HeimG beschrieben. Nur beispielhaft ist dafür anzuführen, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) und die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2).

Verschiedentlich sehen Heime ihre Funktion noch immer vorwiegend in der Bewahrung alter oder behinderter Menschen. Diese vom reinen Versorgungsdenken geprägte Aufgabenstellung eines Heims ist jedoch zu eng und wird den heutigen Vorstellungen über eine sachgerechte Unterbringung des Mitbürgers in einem Heim nicht mehr gerecht.⁷ Unbestritten handelt es sich bei der Zweckdefinition um hehre (gesetzgeberische) Ziele, die sicher ohne weiteres mit dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip, abgeleitet aus Art. 20 Grundgesetz, in Einklang stehen.

³ BGBl. I, S. 1873

⁴ 1990 BGBl. I, S. 763; 1997 BGBl. I, S. 158; 2002 BGBl. I, S. 2960

⁵ Heimpersonal-, Heimindestbau-, Heimsicherungs- und Heimmitwirkungsverordnung

⁶ BT-Drucks. 14/5399, S. 17

⁷ Kom. HeimG Kunz, Butz, Wiedemann § 2 Rn. 3 S. 133/134

C.

(Neue) Wohnformen

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Nachfolgend werden in der gebotenen Kürze (neue) Wohnformen dargestellt, wobei die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit beinhaltet. Exemplarisch wird im Bereich für ältere Menschen näher auf das „Betreute Wohnen“, die „Hausgemeinschaften“ und im Bereich für Menschen mit Behinderungen auf das „Wohnen im Verbund“ eingegangen.

Zu nennen sind z. B. Altendorf, Altenwohngemeinschaft, Begleitetes Wohnen, Betreutes Wohnen, Hausgemeinschaft, Integriertes Wohnen, Mehrgenerationenwohnen, Nachbarschaftsgemeinschaft, Pflegewohnen, Service-Wohnen, Seniorenresidenz, Siedlungsgemeinschaft, Unterstütztes Wohnen, Wohnen-Plus, Wohnen im Verbund, Wohnstift etc.

Es handelt sich bei den o. a. Bezeichnungen um keine Legaldefinitionen. So können unterschiedliche Beschreibungen für ein bestimmtes Wohnangebot in der Angebotsstruktur annähernd deckungsgleich sein (siehe insbesondere unter 3. Betreutes Wohnen).

In dem Zwischenbericht im Rahmen des Projektes „Leben und Wohnen im Alter“ der Bertelsmann Stiftung und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe werden unter dem Punkt „Neue Wohnmöglichkeiten im Alter: ein Überblick⁸“ die Wohnalternativen u. a. wie folgt grob definiert:

1. Barrierefreie Wohnung⁹

Hier werden i. d. R. neu gebaute Wohnungen so gestaltet, dass ihrer Nutzung keine Hindernisse oder Barrieren für ältere oder behinderte Menschen entgegenstehen. Diese Standards des barrierefreien Bauens sind in der DIN-Norm 18025 Teil 1 und Teil 2 festgeschrieben und umfassen im Wesentlichen Empfehlungen zu den notwendigen Bewegungsflächen, zur Vermeidung von Stufen und Schwellen beim Zugang zur und innerhalb der Wohnung sowie notwendige Türbreiten und Höhen von Bedienungselementen. Barrierefreie Wohnungen lösen nach und nach die speziell für ältere Menschen gestalteten „Altenwohnungen“ ab. Für solche Wohnungen wird auch der Begriff „altersgerechtes Wohnen“ verwandt.

⁸ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz „Neue Wohnkonzepte für das Alter und praktische Erfahrungen bei der Umsetzung – eine Bestandsanalyse – (Zwischenbericht im Rahmen des Projektes „Leben und Wohnen im Alter“ der Bertelsmann Stiftung und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe)

⁹ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 15

2. Angepasste Wohnung¹⁰

Hier geht es um die Anpassung der bestehenden Wohnungen an die Bedürfnisse älterer oder behinderter Menschen, wobei die Standards der Barrierefreiheit als Orientierung dienen. Die vertraute Wohnung des älteren Menschen soll so umgebaut oder umgestaltet werden, dass möglichst keine Barrieren oder sonstigen Gefahrenquellen deren Nutzung einschränken. Durch eine angepasste Wohnung kann häufig eine selbstständige Lebensführung im Alter erhalten bleiben. Für eine derartige individuelle Wohnanpassung ist häufig eine Wohnberatung erforderlich, die dabei hilft, eine geeignete Lösung zu finden und durchzuführen. Im Unterschied dazu werden bei einer sog. strukturellen Anpassung die Wohnungen eines oder mehrerer Wohngebäude im Zusammenhang angepasst.

3. Betreutes Wohnen¹¹

Hier werden in sehr unterschiedlicher Form altersgerechte Wohnangebote und Betreuungsleistungen miteinander gekoppelt. Im Idealfall mietet der Bewohner eine zentral gelegene barrierefreie und altengerechte Wohnung, meist in einer speziellen Wohnanlage. Darüber hinaus muss er ein Paket von Grundleistungen des Betreuungsservices abnehmen, für die monatlich eine sog. Betreuungspauschale zu entrichten ist. Diese Grundbetreuung umfasst i. d. R. Beratungs- und Informationsleistungen sowie die Notrufsicherung. Zusätzlich werden Wahlleistungen – wie Mahlzeiten, Reinigungs- und Pflegeleistungen – angeboten, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden können und zusätzlich bezahlt werden müssen. Die Bewohner schließen einen Miet- und Betreuungsvertrag. Für diese Wohnform, die i. d. R. nicht den heimrechtlichen Bestimmungen unterliegt, werden auch Begriffe wie Service-Wohnen oder unterstütztes Wohnen verwendet.

3.1 Service-Wohnen

In dem LBS-Führer Wohnen mit Service¹² wird das Service-Wohnen näher beschrieben. Diese Wohnkonzeption hat das Ziel, den subjektiven Einstellungen der jungen und zukünftigen Senioren zu entsprechen und den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.¹³ Der Grundgedanke ist, dass jeder in seinen „eigenen vier Wänden“ lebt (unabhängig davon, ob als Wohneigentümer oder Mieter) und den Alltag mehr oder weniger alleine bzw. im Haus- oder Nachbarschaftsverbund organisiert. Durch eine Gestaltung und Ausstattung der Wohnung, die den möglichen Bewegungseinschränkungen älterer Menschen Rechnung trägt, wird das eigenständige Wohnen gefördert. Als Ergänzung werden professionelle Serviceleistungen (bis hin zur Pflege) angeboten, die man bei Bedarf abrufen kann und auch nur bei Inanspruchnahme bezahlen muss. Für die Bewohner führt dies zu einer Reduzierung der Kosten (keine unnötige Rundumversorgung), ohne auf Sicherheit verzichten zu müssen.

¹⁰ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 16

¹¹ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 16

¹² Wohnen mit Service Herausgeber LBS 2. Auflage

¹³ Wohnen mit Service, S. 7 a.a.O.

Mit der Bezeichnung „Wohnen mit Service“ werden verschiedene Organisationsformen umschrieben.¹⁴ Service-Wohnen sind somit „richtige“ Wohnformen, kombiniert mit Serviceleistungen, die entweder vor Ort (d. h. innerhalb des Wohnprojektes) bereitgestellt oder durch externe Dienste erbracht werden. Die Bewohner schließen neben einem Kauf- oder Mietvertrag einen ergänzenden Betreuungs- bzw. Service-Vertrag ab.¹⁵

3.1.1 Arten des Service-Wohnens

3.1.1.1 Altengerechte Anpassungsmaßnahmen im Wohnungsbestand¹⁶

In Wohngebieten mit einem hohen Anteil älterer Bewohner werden altengerechte Um- und Anbauten durchgeführt, so dass kleinere altengerechte Wohnungen entstehen, die Selbstständigkeit und Sicherheit bis ins hohe Alter garantieren. Dadurch können Heimaufenthalte vermieden und größere Wohnungen für jüngere Familien freigemacht werden. Die wieder engere räumliche Beziehung zwischen den Generationen setzt gegenseitige Unterstützungsleistungen frei. Bei dieser Konzeption sind drei Varianten denkbar:

- Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen an vorhandenen Gebäuden,
- Kauf einer Gebrauchsimmobilie und anschließender Umbau in kleine, altengerechte Wohnungen,
- Neubau altengerechter Wohnungen, falls entsprechende Grundstücke verfügbar sind.

3.1.1.2 Selbstorganisierte Gruppenwohnprojekte¹⁷

Die Bewohner bestimmen möglichst weitgehend selbst die Wohnform, die Bewirtschaftung und die Betreuungsleistungen. Je nach gewünschter Individualität sind die Varianten denkbar:

- Wohngemeinschaft (persönlicher Wohnbereich für jeden),
- Hausgemeinschaft (in sich abgeschlossene Wohnung für jeden),
- Nachbarschaftsgemeinschaft (Zusammenschluss mehrerer Häuser).

3.1.1.3 Wohnprojekte mit flankierenden Serviceangeboten¹⁸

Altengerechte Wohnungen sind in die Nachbarschaft eingebunden bzw. in einem Wohnprojekt zusammengefasst. Die flankierenden Serviceleistungen (Hilfen bei der Wohnungsreinigung, Versorgung mit Essen, Vermittlung häuslicher Pflegeleistungen u. Ä. werden nicht vertraglich abgesichert und demgemäß auch nicht pauschal, sondern nur entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme vergütet. Der Vorteil gegenüber

¹⁴ Wohnen mit Service, S. 8 a.a.O.

¹⁵ Wohnen mit Service, S. 8 a.a.O.

¹⁶ Wohnen mit Service, S. 9 a.a.O.

¹⁷ Wohnen mit Service, S. 10 a.a.O.

¹⁸ Wohnen mit Service, S. 10 a.a.O.

einer „einfachen“ altengerechten Wohnung besteht darin, dass die Bewohner ggf. notwendige Betreuungsleistungen aus einem zwar unverbindlichen, aber leicht zugänglichen und professionell unterbreiteten Zusatzangebot abrufen können. Solange diese Option nicht wahrgenommen wird, wird voraussichtlich Miete (inkl. Nebenkosten) bzw. der Kaufpreis fällig.

3.1.1.4 Wohnprojekte mit integrierten Serviceangeboten¹⁹

„Profis“ bestimmen weitgehend die Wohnformen und deren organisatorische Rahmenbedingungen. Es werden im Wesentlichen professionelle Dienstleistungen vorgehalten und erbracht. Denkbar sind folgende Varianten:

- Wohnprojekte mit integriertem Service-Stützpunkt (Serviceleistungen stehen direkt vor Ort zur Verfügung),
- Wohnprojekte mit Service-Büro (Serviceleistungen werden von einem in das Projekt integrierten Büro vermittelt).

3.2 Weitere typische Angebotsformen des Betreuten Wohnens

In dem Ratgeber für Betreutes Wohnen²⁰ vom Kuratorium Deutsche Altershilfe und dem Deutschen Mieterbund e.V. werden nachfolgende typische Angebotsformen des Betreuten Wohnens dargestellt und unterschieden:

3.2.1 Das Hausmeistermodell

Das Hausmeistermodell unterscheidet sich von einer normalen Wohnung lediglich dadurch, dass es einen Hausmeister gibt, der die Bewohner „technisch betreut“, wie z. B. die Wartung und Reinigung von Fluren, Gemeinschaftsräumen und Grünanlagen erledigt, Schnee schippt und kleinere Reparaturen in der/den Wohnungen übernimmt. Um weitere Betreuungsleistungen und um Pflege haben sich die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner in diesen Wohnanlagen selbst zu kümmern. Bei erhöhter Pflegebedürftigkeit sei in der Regel ein Umzug in ein Pflegeheim unumgänglich.

3.2.2 Betreutes Wohnen mit Ansprechpartner, aber ohne eigene soziale Dienste

Hier sei neben einem Hausmeister auch ein Ansprechpartner vorhanden, der die Bewohner bei sozialen Fragen berate und ihnen notwendige Hilfen (beispielsweise pflegerische Hilfen oder Einkaufsdienste) vermittele. Diese Hilfen würden aber von außerhalb erbracht

¹⁹ Wohnen mit Service, S. 10 a.a.O.

²⁰ Ratgeber Betreutes Wohnen „Service, Preise, Verträge – Worauf müssen Sie achten?“ Herausgeber Kuratorium Deutsche Altershilfe und Deutscher Mieterbund S. 18/19

werden. Die Anlagen selber hätten keine sozialen oder pflegerischen Dienste. Wenn Pflege durch die Bewohner benötigt würde, sei ein Ansprechpartner vorhanden, der bei der Koordination helfe. Dennoch sei auch bei schwerer Pflegebedürftigkeit ein Umzug in ein Pflegeheim nicht zu vermeiden.

3.2.3 Betreutes Wohnen mit Ansprechpartnern und eigenem sozialen Dienst oder Pflegestützpunkt

Meistens gäbe es in solchen Anlagen die Möglichkeit einer pflegerischen „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“. Wenn die gewährleistet werde, bliebe den Bewohnern – auch wenn diese schwer pflegebedürftig sein sollten – meist ein erneuter Umzug ins Pflegeheim erspart. Die Atmosphäre in solchen Einrichtungen sei allerdings häufig durch Pflege und Betreuung geprägt.

3.2.4 Betreutes Wohnen in einer Einrichtung mit gesonderter Pflegeabteilung

Hier läge der Schwerpunkt noch stärker auf der Pflege. Der Verbleib in dieser Einrichtung sei deshalb auch bei Schwerstpflegebedürftigkeit garantiert. Allerdings müsse dann unter Umständen ein Umzug von der betreuten Wohnung in die Pflegeabteilung in Kauf genommen werden. Es könne auch vorkommen, dass Bewohner zu einem solchen Umzug gedrängt würden.

3.2.5 Betreutes Wohnen in einer an ein Pflegeheim angekoppelten Wohnanlage

Hier könne der Bewohner in der Regel alle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die auch den Pflegeheimbewohnern angeboten würden. Oft sei allerdings die an das Heim angegliederte Pflege nur für begrenzte Zeit möglich. Bei dauerhafter schwerer Pflegebedürftigkeit sei dann ein Umzug ins Heim notwendig, unter Umständen werde auch hier zu einem solchen Umzug gedrängt.

4. Betreutes Wohnen zu Hause²¹

Hier kann man in seiner angestammten Wohnung verbleiben und schließt mit seinem Dienstleister – meist einem ambulanten Dienst, einer Sozialstation oder einem Betreuungsverein – einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag umfasst neben allgemeinen Informations- und Beratungsleistungen vor allem einen regelmäßigen Hausbesuch, um weitere Hilfebedarfe besser einschätzen und rechtzeitig entsprechende Hilfemaßnahmen einleiten zu können. Für dieses Wohnkonzept werden auch Begriffe wie Wohnen plus oder Betreutes Wohnen im Bestand verwendet.

²¹ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 17

5. Wohnstift²²

Auch bei diesem Wohnkonzept geht es um die Kopplung von Wohn- und Betreuungsangeboten. Die Bewohner haben auch hier eine eigene abgeschlossene Wohnung in einer Wohnanlage. Im Unterschied zum Betreuten Wohnen sind die Bewohner jedoch verpflichtet, nicht nur Betreuungsleistungen, sondern weitere Dienstleistungen – wie z. B. die Versorgung mit Mahlzeiten oder Reinigung der Wohnung – abzunehmen. Die vertraglichen Vereinbarungen sowie die Betreuung und Pflege sind so geregelt wie in einem Alten- und Pflegeheim und unterliegen dem Heimgesetz. Es wird jedoch eine Vielzahl von zusätzlichen Leistungen angeboten. Insgesamt ist dies ein Alterswohnsitz für gehobene Ansprüche. Auch Seniorenresidenzen arbeiten nach diesem Konzept.

6. Selbstorganisierte Wohn- oder Hausgemeinschaften²³

Hier handelt es sich um eine Wohnform, wo entweder nur ältere und junge Menschen gemeinsam in einer Wohnung oder in einem Haus wohnen. Hierfür werden auch Begriffe wie „gemeinschaftliches Wohnen“ oder „gemeinschaftliche Wohnprojekte“ verwendet. Jeder Bewohner hat einen eigenen Wohnbereich, entweder ein Zimmer oder – meistens – eine abgeschlossene Wohnung, und es gibt einige Räume, die von den Bewohnern gemeinschaftlich genutzt werden. Häufig werden diese Wohnprojekte von Personen/Gruppen in eigener Regie gegründet und geführt. Die Bewohner organisieren das Gemeinschaftsleben selbst oder sind zumindest an der Organisation beteiligt. Bei Bedarf werden i. d. R. ambulante Dienste wie im „normalen“ Wohnen in Anspruch genommen.

7. Integriertes Wohnen²⁴

Hier leben verschiedene Bewohnergruppen meist in größeren Wohnkomplexen zusammen, die von speziellen Trägern initiiert und nicht von den Bewohnern selbst ins Leben gerufen werden. Sie haben zum Ziel, nachbarschaftliche Hilfen zwischen verschiedenen Generationen (Mehrgenerationenwohnen) und Bewohnergruppen mit unterschiedlichen Bedarfslagen zu verbessern. Der Austausch gegenseitiger Unterstützungsmaßnahmen soll die jeweiligen gruppenspezifischen Handicaps erleichtern und Vereinsamungstendenzen entgegenwirken. Um das gemeinschaftliche Zusammenleben zu fördern, gibt es Begegnungsräume und teilweise eine Unterstützung durch Fachpersonal.

²² Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 17

²³ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 17

²⁴ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 18

8. Altendorf²⁵

Hier werden auf einem separaten Areal altersgerechte Wohnmöglichkeiten nur für ältere Menschen geschaffen. Auch das Wohnumfeld ist primär auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet. Ein auf die Bedarfslagen der Senioren abgestimmtes Betreuungs- und Freizeitangebot ist im Wohnbereich verfügbar, so dass kein weiterer Ortswechsel, auch bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit, mehr erforderlich ist. Nach diesem Prinzip arbeiten auch die amerikanischen „Suncities“ bzw. „Sunbelts“. Hier leben ältere Menschen ganz unter sich und gehen ihren Freizeitbeschäftigungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten nach. Diese Rentnerstädte in Amerika werden eher von rüstigen und aktiven Älteren dominiert, während das gebrechliche Alter weitgehend verdrängt und ausgegrenzt wird.

9. Betreute Wohngemeinschaften²⁶

Hier lebt eine kleine Gruppe pflegebedürftiger bzw. hilfebedürftiger älterer Menschen in einer Wohnung oder in einem Haus zusammen, überwiegend in bestehenden Wohngebäuden. Jeder Bewohner hat einen eigenen Wohn-/Schlafbereich. Das Alltagsleben findet weitgehend in einem oder mehreren Gemeinschaftsräumen und einer dazugehörigen Küche statt. Die Betreuung wird stundenweise oder rund um die Uhr durch Betreuungspersonal sichergestellt, das die Haushaltsführung und die Organisation des Gruppenlebens je nach Bedarf unterstützt oder übernimmt. Weitere individuelle Hilfe- und Pflegeleistungen werden durch ambulante Dienste erbracht. Diese wohngruppenorientierte Betreuungsform wird i. d. R. im Rahmen der ambulanten Versorgung praktiziert und unterliegt nicht dem Heimrecht (eigene Anm.: In der Praxis zeigt sich jedoch, dass häufig eine heimmäßige Versorgung angeboten wird und die Tatbestandmerkmale des § 1 Abs. 1 Heimgesetz erfüllt bzw. strittig sind). Für diese Wohnform werden auch Begriffe wie Pflegewohngruppen, Pflegewohnungen oder begleitete Wohngruppen verwendet.

10. Hausgemeinschaften

In mehreren Veröffentlichungen werden Hausgemeinschaften als Alternative zum Heim beschrieben. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass Hausgemeinschaften grundsätzlich keine Heime im Sinne des Heimgesetzes sind.

Gerade bei der ständig wachsenden Zahl demenziell erkrankter älterer Menschen ist festzustellen, dass sie ohne Assistenz, Hilfe und zum Teil auch Pflege ihr Leben nicht aus eigener Kraft bestreiten können.

²⁵ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 18

²⁶ Ursula Kremer-Preiß/Holger Stolarz a.a.O., S. 19

Zielsetzung des Hausgemeinschaftskonzepts ist, dass humaneres Wohnen für ältere Menschen in speziell an ihren Bedürfnissen ausgerichteten Wohnformen möglich werden soll. Im Gegensatz zur „Wohngemeinschaft“ soll der eher neutrale Begriff signalisieren, dass in dieser Art Zusammenleben sowohl Nähe als auch Distanz impliziert sind.

Das Nähe-Distanz-Prinzip spiegelt sich in der Raumstruktur wider. Zwischenmenschlicher Kontakt, aber auch Rückzugsmöglichkeiten in einen privaten, intimen Bereich werden in der Hausgemeinschaft ermöglicht durch das Vorhandensein sowohl gemeinschaftlicher als auch privater Räume. Ein großer Raum, die „Wohnküche“, ist von zentraler Bedeutung für die Gemeinschaft. Hier findet in der Hauptsache das gemeinschaftliche Wohnen und Leben statt.

Diese Wohnform ist in der Regel keine in sich selbst von älteren Menschen getragene Gemeinschaft, sondern wird nach Maßgabe der „Bezugspersonen“ beeinflusst und erzeugt insoweit auch Abhängigkeitsverhältnisse.

Die Hausgemeinschaft für (demenziell erkrankte) ältere Menschen ist häufig als Außenwohngruppe eines bestehenden Alten- und Pflegeheims konzipiert.

Das „Stammhaus“ befindet sich in der Regel in einem grundlegenden Umstrukturierungsprozess hin zu einem Schwerpunkt in der Betreuung demenziell erkrankter älterer Menschen. Durch entsprechende Baumaßnahmen müssen Bedingungen geschaffen werden, die eine Betreuung in stationären Hausgemeinschaften ermöglichen.

Durch institutionsinterne Fortbildungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den neuen konzeptionellen Schwerpunkt vorbereitet. Zentrale Dienstleistungen wie zum Beispiel die Verwaltung werden sinnvollerweise vom Stammhaus erbracht.

Leitbild

Zentrales Ziel des Trägers der Hausgemeinschaft muss die Gestaltung und Aufrechterhaltung einer weitestgehenden Alltagsnormalität sein. Das bedeutet: zu wohnen und zu leben wie jeder „normale Bürger“. Diese Normalität wird gestützt durch eine besondere Fachlichkeit der Betreuungsform, die auf die Bedürfnisse des in der Hausgemeinschaft lebenden Personenkreises abgestimmt ist. Das „Sich-zu-Hause-Fühlen“ ist Grundvoraussetzung dafür, dass auch der Demenzkranke noch vorhandene Kompetenzen einsetzen kann, seine Individualität in einem hohen Maße auslebt und gleichzeitig Geborgenheit und Sicherheit durch das vertraute häusliche Milieu erfährt.

Alltagserleben

Die Alltagsorganisation der Hausgemeinschaft muss sich an folgenden Grundprinzipien orientieren:

- Tagesabläufe müssen gleichmäßig und immer wiederkehrend sein.
- Tagesabläufe werden im Einzelfall der „Tagesform“ der Bewohnerin oder des Bewohners angepasst.
- Tagesabläufe in der Hausgemeinschaft müssen die Züge von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Alltagsnormalität behalten.
- An frühere Gewohnheiten, die durch eine ausführliche biographische Analyse erfahren werden, wird angeknüpft.
- Der Ablauf des Alltags orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner.
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Freizeitaktivitäten stehen im Vordergrund. Pflegerische Tätigkeiten treten ergänzend hinzu.

Jeder in der Hausgemeinschaft wohnende ältere Mensch hat seinen eigenen morgendlichen Rhythmus, d. h. die Aufsteh- und Frühstückszeiten gestalten sich sehr unterschiedlich. Der Träger und die Mitarbeiter in der Hausgemeinschaft haben erkannt, dass dieser individuelle Rhythmus Vorteile bringt, in dem die Bewohner ausgeschlafen und besserer Stimmung sind, gleichzeitig den Betreuern genügend Freiraum für eine individuelle aktivierende Pflege gegeben wird.

Auf Wunsch wird jede Bewohnerin und jeder Bewohner beraten, welches Kleidungsstück heute passend ist. Der morgendliche Kaffeeduft, das Klappern von Geschirr, der hübsch gedeckte Tisch oder auch das Frühstück im Bademantel im eigenen Zimmer gehören zum Alltagsleben. Niemand muss pünktlich um 8 Uhr in der Gruppe am Tisch sitzen.

Ebenso kann der Abend langsam ausklingen. Bewohnerinnen und Bewohner haben somit die Chance – im Gegensatz zu einem typischen Altenpflegeheim – spät in ihrem Zimmer noch zu kramen und zu sortieren, wenn die Tageszeit dazu nicht gereicht hat.

Bei den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten erleben die Bewohnerinnen und Bewohner wieder bekannte Gerüche, die Tränen und das Brennen der Augen beim Zwiebelschneiden, das Anfühlen und Riechen frischer Wäsche beim Aufhängen, Bügeln oder Falten. Die in der Hausgemeinschaft lebenden Menschen decken den Tisch, räumen ab, gießen die Blumen.

Mahlzeiten werden gemeinsam zubereitet und eingenommen. Gemüse wird geschnitten, Kartoffeln geschält, Salate vorbereitet.

Im Garten der Hausgemeinschaft freut man sich an den verschiedenen Kräutern und Blumen. Der Wechsel der Jahreszeiten wird intensiv erlebt, empfunden, gerochen.

Das Klingeln des Telefons oder an der Haustür sind gewohnte Zeichen, die „in Bewegung setzen“.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

Besuche finden im privaten häuslichen Rahmen statt. Man schaut mal eben vorbei, wie man es schon immer getan hat. Die Privatsphäre der zwischenmenschlichen Beziehungen bleibt weiterhin erhalten.

Der Gang zum Frisör, der Besuch eines Cafés oder auch der sonntägliche Gottesdienst bringen ebenso Abwechslung in den Alltag wie der Einkauf in verschiedenen Geschäften.

Ziel ist die Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Tagesablauf. Hierbei steht die Achtung verbliebener Identitäten und Fähigkeiten dieser Menschen im Mittelpunkt.

Das Ziel soll u. a. erreicht werden durch ein angemessenes räumliches Milieu, durch situative Anpassung des Alltags an mitgebrachte Lebensgewohnheiten, fachlich unterstützt durch die Anwendung neuer Handlungskonzepte im Umgang mit demenziell erkrankten Menschen wie zum Beispiel Milieuthérapie, Validation, Biographiearbeit.

Angehörige und Betreuer der Bewohnerinnen und Bewohner werden aktiv in das Alltagsgeschehen der Hausgemeinschaft einbezogen.

Bewohnerinnen und Bewohner

In einer Hausgemeinschaft leben in der Regel bis zu zehn ältere Menschen. Abweichungen von der Gruppengröße bedürfen einer besonderen Begründung. Es muss dargestellt werden, dass die Kriterien der Hausgemeinschaft durch die größere Zahl der betreuten Menschen weiterhin erfüllbar sind.

Grundsätzlich sollen die in der Hausgemeinschaft lebenden älteren Menschen bis zu ihrem Tod dort verbleiben. Grenzen sind jedoch häufig durch einen extrem veränderten somatischen Gesundheitszustand gesetzt, der einen in der Hausgemeinschaft nicht zu bewältigenden Pflege- und Betreuungsaufwand nach sich zieht.

In diesen Fällen haben die Bewohnerinnen und Bewohner ein bevorzugtes Umzugsrecht in das Altenpflegeheim in der Nachbarschaft. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines solchen Umzugs darf nicht über den Kopf des betroffenen Menschen hinweg getroffen werden, sondern nur mit ihm, seinen Angehörigen, Betreuern, dem behandelnden Arzt, den Mitarbeitern der Hausgemeinschaft, der Heimleitung und der Pflegedienstleitung des Altenpflegeheims.

Bauliche und räumliche Struktur

Die Wohnung der Hausgemeinschaft sollte nach Möglichkeit im Erdgeschoss mit freiem Zugang zu einer Terrasse oder geeigneten Freifläche liegen.

Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft wohnen in Einzelzimmern. Die Zimmer werden von den älteren Menschen auf Wunsch grundsätzlich mit eigenen Möbeln ausgestattet, damit auch hier Privatheit und Vertrautheit mit der eigenen Lebensgeschichte fortgesetzt werden kann. Dieses Prinzip wird vom Träger bei der Ausschmückung der Wände mit Bildern und sonstigen Gegenständen und für die Dekoration der gemeinschaftlich genutzten Räume angewandt.

Der Wohn-/Essbereich mit integrierter offener Küche hat eine angemessene Größe. Er ist zentral angeordnet, so dass sich hier die Mitglieder der Hausgemeinschaft aufhalten können und gleichzeitig mitten im Geschehen sind. Die Nähe der Küche, in der die Mahlzeitenzubereitung für die Bewohner erfolgt, lässt sie die vertrauten Sinneseindrücke dieser hauswirtschaftlichen Tätigkeit wahrnehmen und erleben. Gleichzeitig wird ein Mitmachen in einer gewollten Selbstverständlichkeit gefördert. Die Anordnung von Möbeln ermöglicht aber auch ein Teilhaben an diesem Geschehen aus der Distanz.

Der Wohn-/Essraum ist jederzeit, auch nachts, zugänglich und benutzbar, ebenso die Küche.

Ein Raum der Wohnung dient als Dienstzimmer für Telefonate, die Führung der Bewohnerdokumentation, als Aufbewahrungsort für Medikamente.

Der Bewegungsdrang der Bewohnerinnen und Bewohner kann durch die zentral liegende Wohn-/Essküche und die darum angeordneten Bewohnerzimmer mit viel Platz gut ausgelebt werden. Bei geöffneter Tür des Bewohnerzimmers besteht die Chance aus der Entfernung am Geschehen teilzuhaben und sensorische Eindrücke wahrzunehmen.

Kennzeichen einer Hausgemeinschaft

Hausgemeinschaften sind eine zielorientierte Weiterentwicklung der stationären Altenhilfe, die insbesondere den Schutz der Würde und der Interessen und Bedürfnisse älterer Menschen, wie im Heimgesetz, im SGB XI und im SGB XII formuliert, umsetzt.

Sie unterliegen als vollstationäre Hausgemeinschaften dem Heimgesetz und den übrigen gesetzlichen Grundlagen, die für den Bereich der stationären Altenhilfe gelten. Konkrete bauliche und personelle Anforderungen richten sich in jedem Einzelfall nach einer aussagekräftigen Konzeption, die neben einer exakten Beschreibung des Personenkreises der Bewohnerinnen und Bewohner die Ziele der Betreuung und Pflege beschreibt. Die personelle und bauliche Ausstattung ermöglichen eine autonome Versorgung der Hausgemeinschaft. Wesentliches Element ist ein großzügig gestalteter Raum für Begegnung, Aufenthalt, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Ruhezeiten, Freizeitgestaltung.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Hausgemeinschaften sind ein Wohnangebot für ältere Menschen mit einem Betreuungsbedarf infolge einer demenziellen Erkrankung und/oder mit somatischem Pflegebedarf.

Das Leben in Hausgemeinschaften wird von festen Bezugspersonen begleitet. Sie unterstützen die Hausgemeinschaftsmitglieder bei der Bewältigung des Alltags. Hierzu gehören z. B. Hilfen bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei der Reinigung der Wohnung, bei der Wäscheversorgung und der Körperpflege.

Die Bewohnerinnen und Bewohner prägen mit ihrer Biographie das Zusammenleben einer Hausgemeinschaft. Ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und Interessen werden bewusst aufgegriffen und in das Alltagsgeschehen integriert. Der Tagesablauf besteht aus gestaltetem Alltag. Eine so verstandene Tagesstruktur lässt Spielraum für die situative Gestaltung unterschiedlichster Aktivitäten.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hausgemeinschaften verstehen sich als Begleiter und Partner der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrer jeweils eigenen Lebensgeschichte. Sie kommen aus unterschiedlichen Professionen, die jedoch keine Sonderstellung begründen, sondern einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit darstellen und wesentliche Ressource zur Bewältigung der Aufgaben sind. Verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen werden in der Hausgemeinschaft gepflegt. Angehörige und Freunde der Bewohnerinnen und Bewohner sind eingeladen, sich aktiv in die Alltagsgestaltung der Hausgemeinschaft einzubringen.

11. Wohnen im Verbund²⁷

Die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen entwickelte Konzeption „Wohnen im Verbund“ soll übergreifend für alle Zielgruppen der Behindertenhilfe Geltung haben. Da jedoch die einzelnen Zielgruppen

- Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit seelischer Behinderung oder chronischer psychischer Erkrankung
- Menschen mit Abhängigkeitsproblematiken und
- Menschen mit körperlicher Behinderung

aufgrund der jeweiligen Behinderungsart Hilfeleistungen in unterschiedlicher Weise benötigen, können nur die für alle Zielgruppen geltenden Grundprinzipien des „Wohnens im Verbund“ dargestellt werden. Die für die einzelnen Zielgruppen erforderlichen Differenzierungen werden in den Einzelkonzeptionen beschrieben.

²⁷ Wohnen im Verbund, Konzeption des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, Nov. 2001

Die für alle Zielgruppen gleichermaßen gültigen Prinzipien des „Wohnens im Verbund“ sind:

- Die Hilfeleistungen sollen personenbezogen, d. h. bezogen auf den individuellen Menschen bedürfnisgerecht erbracht werden.
- Dafür müssen die bestehenden Hilfeangebote(-leistungen) weiter differenziert werden.
- Die Hilfeleistung soll so weit wie möglich am Wohnort des Hilfeempfängers erbracht werden, d. h. bei einem veränderten Hilfebedarf soll der Klient nach Möglichkeit nicht an einen anderen Wohnort umziehen müssen, weil die benötigte Hilfe nur dort erbracht wird.
- Dafür müssen die einzelnen Hilfeleistungen vernetzt und koordiniert werden und in einen Gesamtplan nach § 46 BSHG (jetzt § 58 SGB XII) einfließen.
- Eine reibungslose Anpassung der Hilfeleistungen an einen veränderten Hilfebedarf muss gewährleistet werden (Flexibilität und Durchlässigkeit).
- Dem Prinzip: „Ambulant vor Stationär“ ist praktische Geltung zu verschaffen.
- Allgemeines Ziel ist die größtmögliche Selbstständigkeit des behinderten Menschen; er soll trotz vorübergehender oder auch bleibender Einschränkungen seiner Fähigkeiten durch Hilfestellungen sein Leben so weit wie irgend möglich und wirtschaftlich vertretbar in der gewohnten Umgebung führen können.

Definition

Ein Wohnverbund stellt für ein definiertes Versorgungsgebiet ein abgestuftes System von Hilfen und Angeboten im Bereich Wohnen dar, welches flexibel auf sich ändernde Hilfebedarfe von Klientinnen und Klienten eingehen kann und gleichzeitig ein für ihre psychische Stabilität wichtiges höchstmögliches Maß an Kontinuität gewährleistet. Dies heißt, ein Wohnverbund umfasst eine Vielzahl differenzierter Wohnangebote an unterschiedlichen Orten, wobei entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden. Hier werden Kooperationsverträge/Leistungsverträge mit Dritten eingeschlossen. Das Angebot wird in einer entsprechenden Konzeption beschrieben.

Ein solcher Wohnverbund übernimmt mit der Leistungsvereinbarung für den Bereich Wohnen eine Versorgungsverpflichtung für die definierte Versorgungsregion. Das Mitarbeiterteam in dem Wohnverbund hat für seine Bewohnerinnen und Bewohner auch die Koordination angemessener Hilfen in den Bereichen Gestaltung des Tages und Freizeit sicherzustellen.

Der Wohnverbund bietet somit für jeden im Verbund betreuten Menschen mit Behinderung die für ihn individuell benötigten Hilfeleistungen im Bereich Wohnen an.

Organisation und Umsetzungsmöglichkeiten

Ein Wohnverbund kann um bereits bestehende Einheiten – im Sinne einer Ergänzung und Komplettierung des Angebots – gebildet werden. So können in räumlicher Nähe Gruppen- und Einzelwohnungen angesiedelt werden, auch durch mehrere Wohnungen/Appartements unter einem Dach.

Des Weiteren sollten Wohnmöglichkeiten angeboten werden für Bewohner, die einen weniger intensiven Bedarf an unterstützenden, zugehenden Hilfeleistungen haben.

Hierbei kann es sich um bisherige Betreute Wohngruppen/Betreutes Einzelwohnen handeln, aber auch um Wohnungen, in denen Menschen mit Behinderungen in Partnerschaften, Familien/Herkunftsfamilien leben, deren privates Unterstützungspotenzial alleine nicht mehr ausreicht, wo professionelle Unterstützungsangebote erforderlich werden, um einen Verbleib im vertrauten Milieu zu gewährleisten.

Sofern Wohnmöglichkeiten zugeordnet werden müssen, soll dies in Abhängigkeit von den Selbsthilfefähigkeiten der zu betreuenden Personen erfolgen; d. h. bei starker Beeinträchtigung sollen Wohnorte in oder nahe bei der Kerneinheit bezogen werden. Je größer die Selbstständigkeit der Klientin oder des Klienten ist, desto weiter entfernt von dieser Einheit kann sie oder er leben.

Da bei sich verändernden Hilfebedarfen eine räumliche Kontinuität nicht immer zu gewährleisten ist und Umzüge nicht völlig zu vermeiden sind, kommt der personellen Kontinuität in der Betreuung eine besondere Bedeutung zu.

Das Angebot des Wohnverbunds richtet sich an alle erwachsenen Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben und aufgrund ihrer Behinderung Hilfen im Bereich Wohnen benötigen. Eingeschlossen ist auch der Personenkreis älterer Menschen mit Behinderung.

Hervorzuheben ist bei dem angestrebten Wohnen im Verbund die sinnvolle und notwendige Vernetzung der verschiedenen Angebote. Hierdurch wird gewährleistet, dass dem sich verändernden individuellen Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung jederzeit Rechnung getragen werden kann (Durchlässigkeit).

Veränderungen in der Betreuungssituation müssen in alle Richtungen des Verbundsystems möglich sein, sowohl in offenere Wohnformen als auch in dichtere Betreuungsstrukturen, wenn der Hilfebedarf der/des Einzelnen dies erfordert. Der Einstieg in die Betreuung muss nicht zwangsläufig im Wohnheim erfolgen, sondern beginnt dort wo die persönlichen Fähigkeiten bzw. der Hilfebedarf den Einstieg als ratsam erscheinen lassen. Dies festzulegen ist dann u. a. auch Aufgabe des Gesamtplanverfahrens in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Durch die Beteiligung des Menschen mit Behinderung am Gesamtplanverfahren wird der Sozialhilfeträger dem Anspruch einer individuellen und selbstbestimmten Hilfeplanung gerecht.

Das Wohnen im Verbund soll in die örtliche Sozialplanung mit eingebunden werden. Der ganzheitliche Ansatz von Wohnen im Verbund bietet die Möglichkeit, Übergänge zwischen den einzelnen Wohn- und Betreuungsangeboten ohne Brüche zu gestalten und im Interesse der Menschen mit Behinderung zu entscheiden, in dem z. B. die größtmögliche Kontinuität in der Beibehaltung der Wohnung und/oder bei der Betreuung durch Bezugspersonen gewährleistet wird.

Wohnen im Verbund bedeutet nicht, dass ein Mensch mit Behinderung alle Angebote nacheinander durchlaufen muss, um in die selbstständigste Wohn- /Betreuungsform zu gelangen. Vielmehr können, je nach den individuellen Fähigkeiten, auch nur bestimmte Wohn- /Betreuungsformen sinnvoll sein bzw. in Betracht kommen.

Dem intensiven Bestreben aller Ebenen, sowohl der Sozialhilfeträger als auch der Einrichtungsträger, vor allem aber der Betroffenen im Sinne von selbstbestimmtem Leben wird erst durch ein vernetztes und durchlässiges Angebot eines Wohnverbundes Rechnung getragen. Gleichzeitig werden jedoch auch die strukturellen Voraussetzungen geschaffen, um dem notwendigen Hilfe- und Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen und die erforderliche Unterstützung und ggf. auch Pflege jedes einzelnen Bewohners zu gewährleisten.

Wohnheim/stationäre Wohnheimplätze

Das Wohnheim als Kerneinheit ist in der Regel in mehrere Wohngruppen gegliedert. Das Betreuungsangebot wird rund um die Uhr vorgehalten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben meist mittleren bis hohen Hilfebedarf bzw. einen Betreuungsbedarf, der den strukturellen Rahmen der Kerneinheit erfordert (z. B. ständige Nachtwache oder Nachtbereitschaft).

Weitere Differenzierung der Wohnheime

- Wohnheime für Menschen mit Behinderung, die in der Regel an externen Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten (Werkstatt für behinderte Menschen WfbM) teilnehmen.
- Wohnheime mit integriertem Betreuungs-, Förder- und Pflegeangebot (integrierte Tagesstruktur).

Außenwohngruppe/Gruppen-/Einzelwohnungen

Die Außenwohngruppe ist in der Regel räumlich getrennt, kann aber auch in der Nähe der Kerneinheit (Wohnheim) liegen und verfügt in der Regel nicht über ein tagesstrukturierendes Angebot.

Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen über ein gewisses Maß an lebenspraktischen Fähigkeiten verfügen. Das umfassende Förderangebot der Einrichtung wird jedoch regelmäßig benötigt, von jeder Einzelnen/jedem Einzelnen jedoch nur in Teilbereichen. Die Möglichkeit zur Selbstversorgung sollte vorhanden sein.

Die Außenwohngruppe kann für einzelne Bewohner auch dauerhaft ausgerichtet sein, wenn aufgrund des Behinderungsbildes bzw. der Beeinträchtigung der weiblichen und männlichen Bewohner eine weitergehende Verselbstständigung ausgeschlossen ist.

Trainingswohnung/Gruppen-/Einzelwohnungen

Das Trainingswohnen kann räumlich innerhalb einer Kerneinheit (Wohnheim) angeordnet sein. Die Maßnahme des Wohntrainings stellt in der Regel ein zeitlich befristetes Förderangebot dar, welches sich an Bewohner richtet, die auf eine selbstständige Wohnform vorbereitet werden sollen. Die besondere Aufgabenstellung des Wohntrainings

ist die gezielte Förderung des/der Bewohner in lebenspraktischen Fähigkeiten durch Übertragung von Verantwortung (insbes. Selbstversorgung/eigene Küchenzeilen bzw. abgeschlossene Wohneinheiten).

Intensiv Betreutes Wohnen

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Das Angebot umfasst Wohnungen für Einzelpersonen oder auch für Wohngemeinschaften, die räumlich getrennt vom Wohnheim bzw. von der Außenwohngruppe angeordnet sind. Die Aufgaben liegen in einer gezielten Förderung in Richtung Betreutes Wohnen oder als ein direkter Übergang in ein selbstständiges Wohnen in Familie, Partnerschaft oder allein in eigener Wohnung. Ebenfalls ist Ziel der Abbau noch bestehender Defizite des/der Bewohnerinnen und Bewohner in lebenspraktischer Hinsicht sowie die Arbeit mit den Klienten an Problemen und Ursachen, die einer selbstständigen Lebensführung entgegenstehen (z. B. Verhaltensproblematiken, begleitende psychische Beeinträchtigungen etc. der Bewohnerinnen und Bewohner). Die Förderung erfolgt regelhaft in Form einer zugehenden Betreuung. Auch für Menschen mit Behinderung, die in Familie, Ehe oder Partnerschaft leben, bietet das Angebot eine Betreuungsmöglichkeit.

Betreutes Wohnen

Das Angebot ist ausgerichtet auf eine zugehende kontinuierliche Betreuung, jedoch nicht auf ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals. Aufnahme in das Betreute Wohnen finden in der Regel Personen, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit besitzen, insbesondere im lebenspraktischen Bereich, da die Betreuung im ambulanten Betreuten Wohnen im Wesentlichen auf psychosoziale Betreuung und Beratung abstellt.

Psychiatrische Familienpflege

Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Abhängigkeitsproblematiken werden in bzw. durch so genannte Gastfamilien betreut, die eine angemessene Erstattung der Aufwendungen dafür erhalten. Begleitende Beratungen des Familienpflegeteams unterstützen die Betreuung. Die Betreuungsform soll Menschen mit Behinderung eine ihren Bedürfnissen entsprechende familienbezogene und individuelle Betreuung gewährleisten. Ziel ist die Förderung der sozialen Integration und die Verselbstständigung entsprechend der Möglichkeiten des Menschen mit Behinderung im Einzelfall.

Selbstständiges Wohnen

Selbstständiges Wohnen kann z. B. allein, in Familie oder in Partnerschaft erfolgen; ggf. unter Nutzung weitergehender ambulanter Angebote wie z. B. Offene Hilfen/Familienentlastende Dienste (FED)/Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB).

D.

Prüfung des Heimgesetzes und der Verordnungen auf mögliche Hemmnisse bei der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen

1. Anwendungsbereich

1.1 § 1 Abs. 1 HeimG

§ 1 Abs. 1 HeimG definiert die Anwendbarkeit des Heimgesetzes. Es werden darin Tatbestandsmerkmale aufgezählt, bei deren Vorliegen die entsprechenden Einrichtungen als Heime im Sinne des Heimgesetzes rechtlich zu qualifizieren bzw. zu subsumieren sind. Danach sind Heime im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. Nachfolgend soll nur kurz auf einige Tatbestandsmerkmale erläuternd eingegangen werden.

1.1.1 Einrichtungen

Darunter ist die organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel unter der Verantwortung eines Trägers zu verstehen.²⁸ Auf die Bezeichnung kommt es nicht an.²⁹

1.1.2 Aufnehmen

Aufnehmen ist im Kontext zu den Begrifflichkeiten Wohnraumüberlassung sowie dem zur Verfügung stellen bzw. der Vorhaltung von Betreuung und Verpflegung zu sehen. Mit diesem Begriff ist eine gewisse Intensität der Eingliederung des Bewohners in den Organismus „Heim“ verbunden. Diese Intensität ist i. d. R. bei Einrichtungen des Betreuten Wohnens nicht gegeben. Ebenso wenig wie der Mieter in ein Miethaus aufgenommen wird, wird der Mieter in eine Anlage des Betreuten Wohnens aufgenommen.³⁰

²⁸ Kom. HeimG Crößmann, Iffland, Mangels § 1 Rn. 2, S. 50

²⁹ Kom. HeimG Kunz, Butz, Wiedemann § 1 Rn. 9, S. 126

³⁰ aml. Begr. BT-Drs. 14/5399

Gemeint ist damit nicht aber eine Unterbringung. Dieser Begriff geht von einem Bild eines Heimbewohners aus, der Objekt des Handelns anderer ist und nicht mehr selbstbestimmt sein Leben gestaltet. Das Heimgesetz will aber gerade sicherstellen, dass auch Bürger, die im Rahmen ihrer Lebensführung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, möglichst eigenverantwortlich leben und über ihr Leben bestimmen können. Nunmehr wird der Akzent auf das Wohnen und die Überlassung von Wohnraum gelegt.³¹

1.1.3 Betreuung

Bedeutet im Wortsinn, sich um jemanden kümmern, sich sorgen, die Verantwortung tragen. Unter der Zweckbestimmung des Gesetzes sind daran hohe Anforderungen zu stellen, wobei die einschneidenden, existentiellen Veränderungen in der Lebenssituation des Bewohners, die mit dem Heimeintritt verbunden sind, wie z. B. Autonomieverlust, Ängste etc. zu berücksichtigen sind. Betreuung als Oberbegriff schließt Pflege mit ein und geht deutlich darüber hinaus.³²

1.1.4 Vorhalten

Vorhalten kann nach dem Wortlaut des Gesetzes in der Weise interpretiert werden, dass lediglich die Möglichkeit der Inanspruchnahme, d. h. ohne vertragliche Zusicherung, ausreicht. Füsser vertritt die Meinung, dass eine vertragliche Zusicherung bzgl. der Verfügbarkeit gegeben sein muss³³, um von Vorhaltung i. S. des § 1 Abs. 1 HeimG sprechen zu können.

1.2 § 1 Abs. 2 HeimG – Auslegungsregelung –

1.2.1 Begrifflichkeit des „Betreuten Wohnens“ bzw. der „Alternativen/Neuen Wohnformen“

Der Gesetzgeber hat diese/n Begriff/e nicht legal definiert. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Wohnformen, die einer dynamischen Entwicklung unterliegen und deshalb einer Definition schwer zugänglich sind.

Für ältere Menschen sollen neben der alten- bzw. behindertengerechten Wohnung die Sicherheit einer Grundversorgung gegeben sein und im Bedarfsfall weitere Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können.³⁴

Im Bereich von Wohnformen für ältere Menschen fallen darunter z. B. „Begleitetes Wohnen“, „Pflegetherien“, „Wohnen-Plus“, „Service-Wohnen“ usw.³⁵ Darüber hinaus gibt es Einrichtungen des Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung, für psychisch Kranke, für Suchtkranke – um nur einige Zielgruppen zu nennen. Betreutes Wohnen wird in der Regel in größeren Wohnanlagen, oft auch in Verbindung mit Heimen oder

³¹ amtl. Begr. BT-Drs. 14/5399

³² amtl. Begr. BT-Drs. 14/5399

³³ Füsser in *Altenheim* 7/1998, S. 22

³⁴ Kom. HeimG Kunz, Butz, Wiedemann § 1 Rn. 15, S. 128/129 mit weiteren Verweisen auf Crößmann RsDE 2001, Heft 49, S. 91; Brünner RsDE 2001, Heft 49, S. 66ff; Sunder-Konrad NDV 2002, 52; Gerngroß-Haas *ThuPr* 1997, Nr. 7, S. 145

³⁵ vgl. Crößmann RsDE 2001 Heft 49, S. 91

ambulanten Pflegediensten angeboten, deren Bauträger und/oder Betreiber entweder freigemeinnützige Träger, Kommunen oder private Investoren sind. Angeboten werden sowohl öffentlich geförderte als auch frei finanzierte Wohnungen. Die Wohnungen werden meist vermietet, oft aber auch als Wohnungseigentum zum Kauf angeboten. Auch das so genannte „Einkaufen“ in eine Wohnanlage ist weit verbreitet. Als Grundform des Betreuten Wohnens hat sich herausgebildet, dass das Miet- oder Eigentumsverhältnis mit einem Grundbetreuungsangebot verbunden wird. Weitergehende Hilfen im pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereich können gegen besondere Berechnung eingekauft werden (näher dazu s. C.).

Ziel der Novellierung des Heimgesetzes zum 1. 1. 2002 war u. a. klarer als bis zu diesem Zeitpunkt den Anwendungsbereich des Heimgesetzes zu definieren. Da es – wie bereits erwähnt – zu keiner Legaldefinition der Begrifflichkeit „Betreutes Wohnen/Alternative Wohnformen“ durch den Gesetzgeber gekommen ist, soll die Abgrenzung über die Auslegungsregelung des 1 Abs. 2 HeimG erfolgen.

1.2.2 Auslegungsregelung

Die Tatsache, dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist. Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen (§ 1 Abs. 2 HeimG).

Der Gesetzgeber stellt somit klar, dass sogar die Koppelung von miet- und betreuungsrechtlichen Elementen möglich ist. Jedoch muss dabei die Betreuungsleistung von untergeordneter Bedeutung sein. In der Gesetzesbegründung wird von diesem Kriterium dann ausgegangen, wenn die Betreuungspauschale für diese Art „Grundservice“ erheblich über 20% der Miete inklusive Betriebskosten liegt.³⁶ Der Bundesrat hat jedoch darauf bestanden, auf die Nennung eines festen Prozentsatzes für eine Unerheblichkeitsgrenze zu verzichten und sich dahingehend festzulegen, dass Betreuungsentgelte, die innerhalb der Grenzen einzelner Bundesländer für die Wohnbauförderung liegen, als „im Verhältnis zur Miete unerheblich“ im Sinne des Abs. 2 gelten.

Festzuhalten bleibt, dass zunächst das Verhältnis Mietkosten und Betreuungskosten als Kriterium dienen kann. Dabei ist aber zu beachten, welche Betreuungsleistungen denn überhaupt angeboten werden. Unter allgemeinen Betreuungsleistungen werden beispielhaft Notrufdienste oder die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen explizit im Gesetz genannt. Unter diesen allgemeinen Leistungen ist z. B. auch der Hausmeisterdienst zu verstehen.

³⁶ amtl. Begr. BT-Drs. 14/5399, S. 19

Für die Anwendung des Heimgesetzes kann sprechen, dass die Einrichtung baulich wie ein Heim ausgestattet ist, z. B. über Gemeinschaftsräume oder Therapieräume verfügt. Für das Vorliegen eines Heims spricht auch, wenn die Einrichtung Angebote der sozialen Betreuung, der Tagesstrukturierung oder sonstige Angebote macht, die ein Zusammenleben der Bewohner ermöglichen. In diesem Falle kann eine Einrichtung einen Bewohner im Sinne des Absatzes 1 „aufnehmen“. Für das Vorliegen eines Heims spricht es auch, wenn die Einrichtung eine „Rundumversorgung“ anbietet und im Sinne einer Versorgungsgarantie die Gewähr für eine umfassende Versorgung des Bewohners unter Berücksichtigung seiner – ggf. wechselnden – individuellen Bedürfnisse übernimmt.³⁷

Als weitere Abgrenzungskriterien können der Personenkreis, die vertragliche Bindung, die Fragen, wer die Kosten der Haushaltsführung trägt, wer wirtschaftet und wer den Tagesablauf bestimmt, herangezogen werden.

Nach § 1 Abs. 2 S. 3 HeimG findet das Gesetz Anwendung, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen. Hier ist in der Praxis Vorsicht geboten. Es ist nicht selten, wie mittlerweile etliche Gerichtsurteile auch beweisen, dass die Wahlfreiheit, die nach außen hin suggeriert wird, indem die Verträge explizit darauf hinweisen, tatsächlich gar nicht vorliegt.

So wird z. B. versucht, den Bestandteil Verpflegung aus der vertraglichen Verpflichtung herauszunehmen, indem angeboten wird, bei Bedarf könne im hauseigenen Restaurantbetrieb gespeist werden. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber aufgrund ihres hohen Alters und Betreuungsbedarfs gar nicht mehr in der Lage, von dieser angeblichen Wahlfreiheit Gebrauch zu machen und speisen/verpflegen sich fast ausschließlich in dem Restaurantbetrieb der Einrichtung. Neben den o. a. Kriterien ist bei der Beurteilung auch heranzuziehen, wer tatsächlich die Betreuung, Verpflegung und Unterkunft organisiert. Geschieht dies durch eine Hand bzw. wirken mehrere einheitlich zusammen (z. B. in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes sog. GbR) oder besteht tatsächliche Wahlfreiheit für die Bewohnerinnen und Bewohner? Es kommt somit auf eine am Einzelfall orientierte Gesamtbetrachtung an.³⁸

Die Abgrenzungsproblematik ist jedoch nicht Kern dieser Arbeit. Diese würde den hier vorgegebenen Rahmen sprengen. Vielmehr soll beleuchtet werden, wenn klar ist, dass die Einrichtung unter das Heimgesetz fällt, welche rechtlichen Hemmnisse vorliegen und wie damit aus dem Blickwinkel der Heimaufsicht sinnvoll umgegangen werden kann, bzw. welche Möglichkeiten das Heimgesetz für einen sinnvollen Umgang überhaupt rechtlich bietet.

³⁷ amtl. Begründung BT-Drs. 14/5399 S. 19

³⁸ vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 24. 2. 2003, Az.: 14 A 269.00

2. Anforderungen an den Betrieb

Mit der Novellierung des HeimG wurde das Anforderungsprofil für deutsche Heime deutlich erweitert.

§ 11 Abs. 1 enthält eine an den Zielen des Heimgesetzes orientierte Auflistung von zentralen, für den Heimbetrieb essentiellen Anforderungen. Für die Erfüllung dieser Anforderungen wird die persönliche Verantwortung sowohl des Trägers des Heims als auch der Heimleitung begründet. Diese Ausweitung der Verantwortlichkeit entspricht den faktischen Gegebenheiten des Heimbetriebs. Der Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter wird wesentlich von der Heimleitung mitbestimmt.³⁹

Absatz 2 listet Anforderungen und persönliche Verpflichtungen auf, denen der Träger entsprechen muss. Die Zahl der Beschäftigten wird besonders hervorgehoben, da sie ein wichtiges Merkmal der Qualität der Betreuung darstellt. Maßstab für die persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten ist nicht mehr die von ihnen ausgeübte Tätigkeit, sondern die von ihnen zu leistende Tätigkeit.

Nach Ziffer 3 hat der Träger die weitere Pflicht, nicht höhere als angemessene Entgelte zu verlangen. Die Regelung korrespondiert mit § 5 Absatz 7 Satz 1, wonach das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein müssen.³⁹

Eine Ergänzung wurde durch die Beschlussempfehlung des 13. Ausschusses vorgenommen, indem der Heimträger ein Qualitätsmanagement zu betreiben hat.

Zu den Anforderungen und persönlichen Verpflichtungen des Heimträgers (§ 11 Abs. 2) gehören auch Maßnahmen zur Sicherung der Betreuungs- und Pflegequalität. Deshalb ist es erforderlich, die Vorschrift um die Anforderung eines heiminternen Qualitätsmanagements zu ergänzen.⁴⁰

§ 11 Abs. 4 enthält eine Generalklausel, wonach die Heimaufsicht weitergehende Maßnahmen zur Aufklärung von Zweifeln an einem ordnungsgemäßen Heimbetrieb ergreifen kann. Diese Generalklausel sah der Gesetzgeber neben den erweiterten Instrumentarien der Heimaufsicht als notwendig an, um eine wirkungsvolle Aufsicht zu gewährleisten. Das Anzeigeverfahren (§ 12) und die Überwachung (§ 15) begrenzen insoweit nicht den Rahmen der Ermittlungen durch die Heimaufsicht. Allerdings sind strenge Maßstäbe an weitergehende Ermittlungen anzulegen.

Die Gesetzesbegründung weist auf konkrete Zweifel bei Abweichungen von den Anforderungen des § 11 hin. Subjektive Eindrücke der Heimaufsicht reichen nicht aus.³⁹

Die Vielzahl der Einzelanforderungen (Anforderungsprofil) und das klar erkennbare Eingriffsinstrumentarium der Heimaufsicht könnte manche Initiatoren von neuen Wohn- und Betreuungsformen abschrecken, ihre Kreativität weiter zu entwickeln.

³⁹ BT-Drs. 14/5399

⁴⁰ Beschlussempfehlung des 13. Ausschusses, BT-Drs. 14/6366

Die beschriebene Verantwortung des Trägers bzw. der Trägerin des Heims und der Heimleitung setzt voraus, dass auch in kleinräumigen Strukturen jeweils eine Heimleitung existiert. Diese Leiterin oder dieser Leiter muss nicht nur die formalen Voraussetzungen der HeimPersV (§ 2) erfüllen, sondern gleichzeitig eine hohe Verantwortung tragen (**§ 11 Abs. 1**), die sich in einer Reihe von (formalen) Anforderungen niederschlägt.

Auch in einer neuen Wohn- und/oder Betreuungsform dürfte der Schutz der Würde sowie der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner (Nr. 1) kein Hinderungsgrund für die Anwendbarkeit des Heimgesetzes sein.

Schwieriger könnte sich neben der Wahrung die **Förderung** der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gestalten, zumal keine konkreten gesetzlichen Vorgaben für den Einzelfall existieren und damit ein Beurteilungsspielraum für die zuständige Heimaufsichtsbehörde bei der fachlichen Einschätzung eröffnet wird.

Für Menschen mit Behinderung ist insbesondere die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und **aktivierende** Pflege unter Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten. Interessenten könnten durch diese Anforderungen abgeschreckt werden, wenn sie einen hohen und damit kostenintensiven Einsatz von sozialpädagogischen, heilpädagogischen und pflegerischen Fachkräften vermuten (Nr. 2).

Eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse müsste ebenso wie die gesicherte ärztliche und gesundheitliche Betreuung zu den Selbstverständlichkeiten jeder etablierten oder neuen Wohn- und Betreuungsform gehören (Nr. 3).

Gleiches gilt für die Eingliederung behinderter Menschen (Nr. 4).

Ein Vorteil neuer Wohn- und Betreuungsformen dürfte im individuellen Angebot angemessener Lebensgestaltung für die Bewohnerinnen und Bewohner liegen, denn Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit lassen sich in kleinräumigen Strukturen bei gezielter konzeptioneller Grundlage konkreter abbilden (Nr. 5).

Ebenso sind die hauswirtschaftliche Versorgung und die angemessene Qualität des Wohnens eher kein Hindernis für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen (Nr. 6). Voraussetzung ist allerdings eine gewisse Distanz zu den starren Regeln der HeimMindBauV (siehe dort).

Seriöse Anbieter neuer Wohn- und Betreuungsformen dürften sich von dem Erfordernis geplanter Pflege und ihrer Dokumentation nicht irritieren lassen, denn jede Leistung der Pflegeversicherung geht von diesen Voraussetzungen aus (Nr. 7). Wenn die Zielgruppe trotz Pflegebedarfs jedoch unter der Anspruchsberechtigung des SGB XI liegen sollte, könnten die heimgesetzlichen Planungs- und Dokumentationsanforderungen als bürokratische Hindernisse empfunden werden.

Ähnlich ist das Erfordernis der Förder- und Hilfepläne und die Dokumentation der Umsetzung im Bereich der Behindertenhilfe zu bewerten (Nr. 8).

Insbesondere die Anforderungen an Infektionsschutz und Hygiene (Nr. 9) werden bei der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen als hinderlich angesehen. Der in der Gesetzesbegründung³⁹ enthaltene Hinweis auf die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention deutet im Hinblick auf das Normalitätsprinzip für zahlreiche Initiatoren in die falsche Richtung. Darüber hinaus müssen die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachtet werden. Für den Träger und die Leitung besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Dies setzt entsprechende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Die hygienischen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenbereiche sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der hygienischen Erkenntnisse anzupassen. Dies haben der Träger und die Leitung durch geeignete Maßnahmen, z. B. Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Ernennung eines Hygienebeauftragten, zu gewährleisten. Zu den im Heim zu beachtenden Hygienevorschriften gehören auch diejenigen der Lebensmittelhygiene. Die im Heim angebotenen Lebensmittel sowie ihre Verarbeitung und Lagerung müssen den einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene entsprechen.³⁹

Bei allem Verständnis für hygienische Aspekte in einem Heim werden derartige Anforderungen und die Überprüfung der Einhaltung als völlig überzogene und für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen in der Regel unangemessene Vorschriften betrachtet. In der Praxis wurde von einzelnen Gesundheitsämtern das ständige Tragen von Schutzkleidung bei der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Verzicht auf die Zubereitung von Speisen und Backwaren mit Eiern oder Hackfleisch im Rahmen der konzeptionell als sinnvoll empfundenen gemeinschaftlichen Küchentätigkeit mit demenziell erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern (Hausgemeinschaftskonzept) gefordert.

Die Vorschriften zur Arzneimittelsicherheit (Nr. 10) werden in ihrer Detaillierung zur Aufbewahrung und zum Umgang einschließlich der Beratungsverpflichtung der in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal jährlich vielfach als Hemmnis empfunden. Unabhängig von moderner Weiterentwicklung der (teil)stationären Alten- und Behindertenhilfe kann eine bewohnerbezogene Aufbewahrung von Arzneimitteln unter Beachtung notwendiger Lagerbedingungen (z. B. Kühlung, Haltbarkeit) zur Vermeidung von Verwechslungen und beabsichtigter Wirkweise nicht zur Diskussion gestellt werden. Gerade neue Wohn- und Betreuungsformen müssen sich nicht zuletzt im Hinblick auf Haftungsrisiken diesen Anforderungen im Interesse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen.

³⁹ BT-Drs. 14/5399

Das spezielle Anforderungsprofil für Heimträger (**§ 11 Abs. 2**) wird vermutlich von Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen als Hemmnis betrachtet, da neben den unstrittigen Zuverlässigkeitskriterien (persönliche Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Nr. 1) auch personelle Fragen grundsätzlich geregelt werden. Neue Entwicklungen unter starrer Anwendung tradierter Vorschriften erscheinen schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Die rechtliche Verknüpfung zu den Vorschriften der HeimPersV wird unmittelbar hergestellt und damit die Finanzierbarkeit einer neuen Wohn- und/oder Betreuungsform insbesondere im Hinblick auf die notwendige Zahl von (teuren) Fachkräften in kleinräumigen Strukturen problematisiert (Nr. 2). Gleichzeitig ist jeder Heimträger verpflichtet, (nur) angemessene Entgelte zu verlangen (Nr. 3), wodurch teure Angebote neuer Wohn-/Betreuungsformen nahezu keine Marktchancen haben.

Ein (internes) Qualitätsmanagement (Nr. 4) dürfte hingegen neue Wohn- und Betreuungsformen eher begünstigen als behindern, da die Entwicklung eines Qualitätsmanagements zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und vor allem der Ergebnisqualität in modernen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe bereits Standard ist. Traditionelle Einrichtungen mussten sich in der jüngsten Vergangenheit dieser qualitativen methodischen Weiterentwicklung stellen, um zeitgemäßen Anforderungen zu genügen. Ordnungsrecht und Leistungsrecht gehen hier von gleichen Voraussetzungen aus.

§ 11 Abs. 3 beschreibt die zwingende Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 (HeimMindBauV, HeimPersV) enthaltenen Regelungen und wird deshalb als ein Haupthemmnis für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen betrachtet. Die beiden Verordnungen sind in ihrer gültigen Fassung mehr als 20 Jahre/10 Jahre alt und können demnach nicht ohne weiteres den aktuellen Stand der fachlichen und rechtlichen Erkenntnisse wiedergeben. Weiterentwicklungen sind jedoch von einer angemessenen Flexibilisierung von Vorschriften abhängig. Bemühungen zur Novellierung der HeimMindBauV konnten bisher nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Die Erbringung vertraglich zugesicherter Leistungen ist Betriebsanforderung für den Heimbetrieb (Nr. 2) und muss von der Heimaufsicht kontinuierlich überprüft werden. Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen sind gehalten diesen Gesichtspunkt bei ihrer Vertragsgestaltung besonders sorgsam zu beachten (siehe D V. Heimvertrag/Entgelt). Vertraglich zugesicherte Leistungen können nicht problemlos unterbleiben, auch wenn die Leistungsgestaltung in neuen Wohn- und Betreuungsformen prozesshaft angelegt ist. Ebenso besteht nicht die Möglichkeit Verträge beim Einzug in eine neue Wohn- oder Betreuungsform weitgehend unbestimmt zu lassen (Transparenzgebot). Hierdurch entsteht ein Konfliktpotential für Träger dieser Neuentwicklungen, das nachteilig empfunden wird.

Neben den Vorschriften der genannten Verordnungen ist auch die Heimsicherungsverordnung zu beachten, wenn der Träger Geld oder geldwerte Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Bewohners/einer Bewohnerin oder eines Bewerbers/Bewerberin entgegennimmt (Nr. 3). Diese Verordnung dürfte in der Praxis bei der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen eine eher untergeordnete Rolle spielen (siehe 7. Nr. 4).

Heimaufsichtsbehörden müssen bei ihren regelhaft mindestens einmal jährlich durchzuführenden Überprüfungen aller Heime das Anforderungsprofil des § 11 konsequent beachten. Hierbei ist ein fachlich begründeter Ermessensspielraum auszuüben, der allerdings engen Grenzen unterliegt (siehe D 4.). Vor dieser Grenzziehung bestehen bei vielen Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen für alte, pflegebedürftige oder behinderte Menschen deutliche Ängste, insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Maßstäbe deutscher Heimaufsichtsbehörden.⁴¹

3. Beratung

Auf Antrag können Träger und Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen bei der Planung und beim Betrieb von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde informiert und beraten werden (**§ 4 Nr. 3**). In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Gebühren für derartige Beratungsgespräche erhoben, die jedoch weit unter den Honorarsätzen von Unternehmensberatungsgesellschaften liegen. Die Fachkompetenz der Heimaufsicht stellt ein nicht zu unterschätzendes Potential für Initiatoren/Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen dar und verhindert zumindest spätere Konflikte mit Rechtsvorschriften des Heimgesetzes und der Verordnungen.

Kritisch könnte die aktive Rolle der Heimaufsicht gesehen werden, Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Heimbeiräte und Heimfürsprecher – ohne Antrag – über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und zu beraten (**§ 4 Nr. 1**). Gleiches gilt für Angehörige, Freunde oder Betreuer von Bewohnerinnen und Bewohnern neuer Wohn- und Betreuungsformen, die zur Personengruppe mit berechtigtem Interesse an einer Aufklärung über die Rechte und Pflichten der Bewohnerschaft und der Träger von Heimen zählen (**§ 4 Nr. 2**).

Häufige Besuche der Heimaufsicht könnten nicht im Interesse der Träger und Leitungen neuer Wohn- und Betreuungsangebote liegen.

Sind in einer Wohn- oder Betreuungsform Mängel festgestellt worden, ist die Heimaufsicht gehalten zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel zu beraten. Gleiches gilt, wenn die Mängel bereits vor Aufnahme des Heimbetriebs offenkundig werden (§ 16 Abs. 1; zur Mängelberatung siehe auch 4.).

Heimträger sind in der Regel gut beraten, auf die Mängelberatung einzugehen. Zwangsweise kann diese Beratung der Heimaufsicht jedoch nicht erfolgen. Sollte der Heimträger auf die Mängelberatung verzichten, hat die Heimaufsicht lediglich auf bestehende Mängel hinzuweisen und Abhilfe – möglichst unter Fristsetzung – zu verlangen.

Pflegekassen und Sozialhilfeträger und andere Sozialversicherungsträger sollen an der Mängelberatung beteiligt werden bzw. sind zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann (**§ 16 Abs. 2**).

Der Träger einer neuen Wohn- oder Betreuungsform kann darauf vertrauen, dass die Heimaufsicht unter Beteiligung der Leistungsträger Beratungsgespräche zur Beseitigung festgestellter Mängel führt, um im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner zumindest akzeptable Lebensbedingungen zu erreichen. Das konzertierte Vorgehen

⁴¹ ProAlter 4/2004, S. 56

kann nur im Interesse der Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen liegen, wobei die Entscheidung über Beratungsgespräche bei ihnen verbleibt.

Auch die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Suche nach alternativen Heimplätzen (**§ 16 Abs. 3**) durch die Heimaufsicht leistet erhebliche Hilfestellung für die Träger, wenn festgestellte Mängel die Fortsetzung bestehender Heimverträge unmöglich machen.

4. Ordnungsrechtliche Instrumentarien

Aus § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 HeimG geht hervor, dass die Heime durch die zuständigen (Heimaufsichts-) Behörden mindestens einmal pro Jahr überprüft werden. Die Überprüfung bezieht sich darauf, ob die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach dem Heimgesetz erfüllt sind. Der Prüfungsrhythmus kann in größeren Abständen erfolgen, wenn Prüfungsergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder auch externer Sachverständiger vorliegen, die entsprechende Rückschlüsse auf die Einhaltung der Anforderungen zulassen. Dabei können die Prüfungen sowohl angemeldet als auch unangemeldet erfolgen, in Ausnahmefällen sogar zur Nachtzeit. (Anm.: Dabei hat die Behörde das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner respektive deren Hausrecht zu beachten.)

Zur Durchsetzung der Mängelbeseitigung hat die zuständige Behörde die Möglichkeit Anordnungen (s. § 17 HeimG) zu erteilen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden können. Weiterhin können Beschäftigungsverbote gegenüber der Heimleitung, eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters gegenüber dem Träger ausgesprochen werden. Als ultima ratio bleibt die Untersagungsverfügung des Heimbetriebs.

Des Weiteren besteht nach § 21 HeimG die Möglichkeit, bestimmte Handlungen/Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass grundsätzlich Überwachungsmaßnahmen als ein Hemmnis angesehen werden. Bevor aber von „wild gewordenen Aufsichtsbehörden“ gesprochen werden kann, ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass aufgrund der Gewaltenteilung die Anordnungen (=Verwaltungsakte) der Heimaufsichten als Exekutive, der Prüfung der Judikative unterliegen.

Das Heimgesetz sieht allerdings auch vor – was durch die Novellierung des Gesetzes nochmals ausdrücklich hervorgehoben wurde –, dass bei Feststellung von Mängeln der Träger (im Regelfall) zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung derselben beraten werden soll (s. § 16 Abs. 1 HeimG). Erst wenn dies nicht fruchtet, d. h. die Mängel gleichwohl nicht abgestellt werden, der Träger sich also beratungsresistent erweist, können Anordnungen erteilt werden.

Es handelt sich vom Grundsatz um ein abgestuftes Verfahren: Beratung vor Anordnung.⁴² In einem anderen Licht betrachtet, bietet dieser vom Gesetzgeber geforderte Ansatz den Heimträgern eine hervorragende Chance, einerseits ihre Qualität überprüfen zu lassen und darüber hinaus sich sogar bei etwaigen Mängeln über die Möglichkeiten zu deren Abstellung beraten zu lassen. Dabei muss den Heimaufsichtsbehörden klar sein, dass Mängelfeststellung nicht gleich Mängelberatung ist. Die Beratung zeichnet sich durch entsprechende qualifizierte Hinweise/Tipps aus.⁴³

Der vom Gesetzgeber geforderte Grundsatz basiert auch auf dem Gedanken, dass ein kooperatives Miteinander zwischen Heimaufsichtsbehörde und Träger im Endeffekt zu besseren Lebensumständen für die dort wohnenden Bewohnerinnen und Bewohner führt.

Die Erfahrungen der Heimaufsichten bestätigen genau dieses Ergebnis. Träger, für die die Lebensqualität der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Vordergrund steht und die ernsthaft ein Qualitätsmanagement hinsichtlich Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität betreiben, befürworten sogar die Überwachungsmaßnahmen durch die Heimaufsicht, um sich im Einzelfall fachlich austauschen zu können bzw. beraten zu lassen.

Wenn man die Zahlen der Mängelberatungen zugrunde legt, die letztendlich in Anordnungen mündeten, so kommt klar zum Ausdruck, dass die meisten Probleme über den Beratungsweg gelöst werden und es nicht zu langen Verwaltungsverfahren kommt. Die Beratung stellt die Hauptaufgabe der Heimaufsicht dar. Voraussetzung für eine qualifizierte Beratung durch die Heimaufsicht ist jedoch, dass gebündelter Sachverstand sowohl hinsichtlich Pflegequalität, sozialer Betreuung und verwaltungsmäßigen bzw. juristischen Handelns vorliegt. Eine optimale Beratungs- bzw. Überprüfungsmöglichkeit liegt dann vor, wenn die entsprechenden Professionen in einem Team zusammenarbeiten. Dies wird auch der Komplexität eines Heims gerecht, in welchen, abgeleitet aus den Anforderungen nach § 11 HeimG, ebenfalls die entsprechenden Professionen vorhanden sind. Weiterhin können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Kompetenzen der jeweils anderen lernen und sich dadurch weiterentwickeln. Es hat darüber hinaus den Vorteil, dass sich gezielt über die Möglichkeiten neuer Wohnformen ausgetauscht werden kann. Nicht zuletzt fordert § 23 Abs. 2 HeimG explizit, dass die Mitarbeiter der Heimaufsicht persönlich geeignet sind, eine entsprechende Ausbildung oder besondere berufliche Erfahrungen besitzen.

⁴² BR-Drs. 14/5399

⁴³ Heimgesetz Kommentar Cröbmann/Iffland/Mangels § 16 S. 363, Rn. 4

5. Heimvertrag/Entgelt

Zwischen dem Träger und der künftigen Bewohnerin oder dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen (§ 5 Abs. 1 S. 1 HeimG).

Der Heimvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag. Seinem Wesen nach handelt es sich um einen Mischvertrag, bestehend aus mietvertraglichen und dienstvertraglichen Elementen, welcher in die Gruppe der Typenmischverträge fällt.⁴⁴ Er ist auf unbestimmte Zeit abzuschließen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme der Bewohnerin oder des Bewohners beabsichtigt oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 3 HeimG vereinbart ist (§ 8 Abs. 1 HeimG).

In dem Heimvertrag müssen die zu erbringenden Leistungen des Trägers transparent gemacht werden. Das Transparenzgebot bezieht sich zum einen auf die Leistungen und auch auf die Entgeltbestandteile. Das Heimgesetz fordert, dass die Entgeltbestandteile Verpflegung, Unterkunft und Betreuung separat ausgewiesen werden müssen (§ 5 Abs. 3 HeimG).

Darüber hinaus müssen das Entgelt insgesamt und die Entgeltbestandteile für sich angemessen sein (§ 5 Abs. 7 S. 1 HeimG). Für eine beabsichtigte Entgelterhöhung muss vom Träger ein bestimmtes Verfahren (s. § 7 HeimG) eingehalten werden. Den Bewohnern und Bewohnerinnen soll Gelegenheit gegeben werden, die Entgelterhöhung nachvollziehen zu können. Der Träger wird somit verpflichtet, den entsprechenden Grund der beabsichtigten Entgelterhöhung darzulegen. (Für Empfänger von Leistungen aus der Pflegeversicherung und Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII (BSHG) gewährt wird, gelten modifizierte Regelungen.) Weiterhin steht der Bewohner bzw. die Bewohnerin unter einem besonderen Kündigungsschutz. So darf gem. § 8 Abs. 3 HeimG vom Träger nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.

Darüber hinaus besteht gem. § 5 Abs. 11 HeimG, unabhängig eines etwaigen zivilrechtlichen Anspruchs, bei Schlechtleistung des Trägers dem Heimbewohner bzw. der Heimbewohnerin ein bis zu sechs Monate rückwirkender Kürzungsanspruch des vereinbarten Heimentgelts zu.

Weiterhin regelt § 9 HeimG explizit, dass Vereinbarungen, die zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners von den §§ 5 bis 8 abweichen, unwirksam sind.

Die o. a. Regelungen schränken die Vertragsfreiheit unbestritten ein. Dies ist jedoch in anderen Bereichen wie z. B. dem Mietrecht ebenso. In der Novellierung des Heimgesetzes zum 1. 1. 2002 war gerade die Verbesserung der Transparenz von Heimverträgen ein inhaltlicher Schwerpunkt.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. auch Heimgesetz – Kommentar Kunz/Butz/Wiedemann § 5 S. 111 Rn. 10

⁴⁵ BT-Drucks. 14/5399, S. 16

Der Vertrag bildet die schuldrechtliche Grundlage für das, was zu erbringen ist. Er stellt damit ein wesentliches Element im Rechtsverkehr dar. Die Träger werden durch das Transparenzgebot „gezwungen“, sich sowohl mit dem Bewohnerklientel, als auch mit den zu erbringenden Leistungen und damit verbundenen Entgelten genau auseinanderzusetzen. Dies stellt eher einen Vorteil als einen Nachteil für alle Beteiligten dar.

6. Sonstige Vorschriften (§§ 12, 13, 14, 20, 22, 23 HeimG)

6.1 Anzeige (§ 12)

Der Umfang der Anzeigeverpflichtung bei Neuaufnahme (Abs. 1) und Änderungen des Heimbetriebs (Abs. 3) könnte im Hinblick auf befürchteten immensen bürokratischen Aufwand Träger neuer Wohn- oder Betreuungsformen hemmen, innovativ weiter zu denken. Hierbei ist wiederum die prozesshafte Entwicklung dieser Angebote zu berücksichtigen, die immer wieder Korrekturen des Leistungsangebots und der Konzeption und auch der Vertragsgestaltung (Abs. 1 Nr. 6, 11) mit sich bringen kann.

6.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§ 13)

Ähnlich wie Anzeigepflichten wirken auch die umfangreichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wenig motivierend für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen, da auch hier detaillierte Angaben verlangt werden, die über leistungsrechtliche Anforderungen hinausgehen (siehe auch § 11). So sind Pflegeplanungen und Pflegeverläufe auch bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern zu dokumentieren, die keinerlei Anspruch an die Pflegeversicherung haben (Hilfebedarf bis 90 Minuten täglich).

6.3 Leistungen an Träger und Beschäftigte (§ 14)

Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Heimplatz Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 5 vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen (§ 14 Abs. 1 HeimG).

Der Gesetzgeber verfolgt mit der **Regelung** des § 14 HeimG mehrere Zwecke:

- Sie soll verhindern, dass durch die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche, privilegierende oder benachteiligende Behandlung der Heimbewohner eintritt und der Heimfriede dadurch gestört werde.⁴⁶

⁴⁶ BT-Dr 7/180, S. 12; 11/5120, S. 17 f; BGHZ 110, 235 (239)

- Sie soll verhindern, dass die Hilfe- oder Arglosigkeit alter und pflegebedürftiger Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt werde; sie sollen vor der nochmaligen oder überhöhten Abgeltung von Pflegeleistungen bewahrt werden.⁴⁷
- Sie soll dazu dienen, die Testierfreiheit der Heimbewohner zu sichern; sie sollen davor bewahrt werden, dass ihr Recht auf freie Verfügung von Todes wegen durch offenen oder versteckten Druck faktisch gefährdet wird.⁴⁸

Diese Restriktion kann/darf für die Heimbetreiber, außer ggf. für Hospize, in der Praxis keine entscheidende Rolle spielen. Jeder seriöse (Gewerbe)betrieb muss mit den Einnahmen des Produktes/der Leistung kalkulieren und nicht mit etwaigen zusätzlichen Einnahmen durch Spenden etc. Somit stellt der § 14 Abs. 1 HeimG kein wirkliches Hemmnis dar.

Auch hinsichtlich der Hospize, die aufgrund ihres Status auf Spenden angewiesen sind, ergeben sich diesbezüglich keine grundsätzlichen Probleme.

Die Hospizträger sind wegen ihrer Verpflichtung zur Eigenbeteiligung (gem. § 7 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V) an der Finanzierung der Hospizversorgung zwingend auf die Entgegennahme von Spenden – auch von Hospizgästen (Bewohnern) und deren Angehörigen – angewiesen. Fraglich ist insofern, inwieweit bei Spenden von oder zugunsten von Bewohnern und/oder Bewerbern § 14 HeimG Anwendung findet.

Nach § 1 Abs. 3 HeimG sind stationäre Hospize als Heime anzusehen mit der Ausnahme, dass das Vertragsrecht über die Leistungsanpassung (§ 6), der Entgelterhöhung (§ 7), der Mitwirkung durch den Heimbeirat (§ 10) – Anm.: Vorgesehen ist aber, dass bei einer Mindestaufnahme von 6 Personen obligatorisch von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde ein Heimfürsprecher zu bestellen ist (§ 1 Abs. 3 S. 2) – sowie die Regelungen über Darlehens- und Kautionsgewährung (§ 14) nicht anzuwenden sind.

D. h., dass ansonsten § 14 HeimG voll anwendbar und damit die Annahme von Spenden für die Hospizträger bzw. Beschäftigten nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 und Abs. 6 HeimG möglich ist. Die Erteilung setzt in formeller Hinsicht voraus, dass die Spende der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird, sie darf noch nicht versprochen oder gewährt worden sein.

Beispielsweise werden in Hessen als geringwertig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 HeimG üblicherweise Einzelspenden im Wert von bis zu 35,- €, bei mehrmaligen Spenden bis zu einem Gesamtwert von 100,- € jährlich, angesehen. Diese Spenden fallen **nicht** unter die Genehmigungspflicht. Ebenso Spenden, die direkt an die Fördervereine der Hospizbewegung überwiesen werden, sofern der Träger nicht Kenntnis davon erlangt, von wem gespendet wurde. Des Weiteren dürfen auch anonyme Spenden nicht nur für eine bestimmte Bewohnerin bzw. einen bestimmten Bewohner bestimmt sein.

Gleichwohl sollen Spenden für Hospize, die unter die Genehmigungspflicht fallen, wenn sie zur Finanzierung des Eigenanteils dienen, grundsätzlich genehmigt werden. Auf diese Weise wird es den Hospizen ermöglicht, trotz der Regelung des § 14 Abs. 1 HeimG ihrer Verpflichtung zur Finanzierung des Eigenanteils nachzukommen.

⁴⁷BT-Dr 7/180, S. 12, 15

⁴⁸BT-Dr 11/5120, S. 17 = NJW 2000, S. 1875 – 1877

6.4 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften (§ 20)

Der Gesetzgeber nennt drei Hauptziele der Zusammenarbeit: den Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, die Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen und die Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung. Während die beiden erstgenannten Ziele eine konsequente Unterstreichung der Zweckbestimmung des Heimgesetzes (siehe § 2 Abs.1) sind, stellt die Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung eine wesentliche Erweiterung der Zielsetzung dar. Obwohl die Konkretisierung und Erweiterung der Überwachungsrechte nach § 15 bereits eine klare Stärkung der Position der Heimaufsicht bedeutet, hat es der Gesetzgeber für nötig erachtet, als bedeutendes Ziel der Zusammenarbeit externer Qualitätssicherung die Qualität der Überwachung herauszustellen. Auch in diesem Zusammenhang verwendet der Gesetzestext unbestimmte Rechtsbegriffe. Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sind häufig vergleichbar, müssen darüber hinaus aber in jedem Heim auch individuell beurteilt werden. Spezifische Altersgruppen, besondere Formen der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit, ausgeprägter Bedarf an (sozialpädagogischer und heilpädagogischer) Förderung sind nur einige Aspekte, die einen besonderen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich machen können. Das Gesetz gibt einige wertvolle Hinweise, welche Rechte und Lebensbedingungen in jedem Fall zu beachten sind (siehe § 11), definiert jedoch nicht eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung. Die Arbeitsgemeinschaften können zur fachlichen „Standortbestimmung“ einen wesentlichen Beitrag liefern. Das Ziel muss im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen in Form von qualitativ hochwertigen Lebensbedingungen beschrieben werden und darf sich nicht in erster Linie einem Kostendiktat beugen.

Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen können die Vorschrift des § 20 sowohl als Hemmnis empfinden, aber auch als Chance verstehen.

Sicher gibt die geforderte enge Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen der Heimaufsicht, den Pflegekassen (Landesverbände), dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung MDK und den Sozialhilfeträgern manchmal Anlass zur Besorgnis, es könnte das gläserne Heim geschaffen werden.

Eine korrespondierende Vorschrift zum Heimgesetz findet sich im Pflege-Qualitätssicherungsgesetz (§ 117 SGB XI), wobei jedoch nur die Landesverbände der Pflegekassen und der MDK zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 20 HeimG aufgefordert sind. In der Praxis ist von einer internen Abstimmung der einzelnen Pflegekassen mit ihren Landesverbänden auszugehen. Im SGB XI wird ausdrücklich betont, dass die Verantwortung der Pflegekassen und ihrer Verbände für die inhaltliche Bestimmung, Sicherung und Prüfung der Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsqualität nach den Vorschriften der Pflegeversicherung durch eine Zusammenarbeit mit den Heimaufsichtsbehörden weder eingeschränkt noch erweitert werden kann (§ 117 Abs. 2). Allein aus diesem Grund ist ein fachlicher Konsens zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften zwingend geboten. Hierdurch entwickelt sich die Chance für Anbieter neuer Wohn- und Betreuungsformen, denn der enge fachliche Austausch zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft § 20 bildet die Grundlage für zumindest tendenziell ähnliche Beurteilungen und die Akzeptanz der neuen Angebote für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen.

Der Gesetzgeber erwartet auch die Koordination der Prüftätigkeit. Ohne Zweifel ist an Terminabsprachen für eine gemeinsame oder eine arbeitsteilige Überprüfung der Heime gedacht. Synergieeffekte sollen genutzt werden, um einerseits kostengünstiger vorgehen zu können, andererseits Heime vor Doppel- oder Mehrfachprüfungen zu bewahren.

Wenn es gelingt die Prüftätigkeit angemessen abzustimmen, muss Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln angestrebt werden. Hierunter ist der ernsthafte Versuch aller Beteiligten zu verstehen, im Interesse der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner Konsens über angemessene Lebensbedingungen für alte Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung zu erzielen.

Die einzelnen Heimaufsichtsbehörden in Deutschland müssen sich ihrer Verantwortung im Vorsitz und bei der Geschäftsführung in den Arbeitsgemeinschaften (**Abs. 5**) bewusst sein.

Hierzu gehört eine regelmäßige Einladung, Organisation, fachliche Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen/Arbeitstreffen, i. d. R. die Moderation sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Unabhängig hiervon ist von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität gefordert, um aktuelle Entwicklungen in betroffenen regionalen Strukturen zeitnah begleiten zu können.

Terminabsprachen über Prüfungen von Heimen, die Diskussion konkreter Schritte zur Beseitigung von Mängeln oder geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung können nur kleinräumig erfolgen. Darüber hinaus erscheint es zwingend geboten, Grundsatzfragen und fachliche Leitlinien auf Landesebene oder zumindest in größeren geographischen Regionen (nicht auf Stadt- oder Landkreisebene) in einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft abzustimmen. Nur auf diese Weise lässt sich eine Qualitätsdiskussion sinnvoll fachlich koordinieren und völlig unterschiedliche z. T. gegen die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner laufende Entwicklungen verhindern.

6.5 Berichte (§ 22)

Das Berichtsintervall von vier Jahren für den Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes (Abs. 1) über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ist deckungsgleich mit dem maximalen Zeitraum der Erprobungsregelung (§ 25a) und könnte somit Aussagen treffen über sinnvolle Weiterentwicklungen der (teil)stationären Alten- und Behindertenhilfe in Deutschland.

Die Berichte der Heimaufsichtsbehörden (Abs. 3) umfassen lediglich die Hälfte des Zeitraums (zwei Jahre) und können demnach in der Regel keine abschließende Bewertung von erfolgreich erprobten neuen Wohn- und Betreuungsformen im üblichen Berichtsintervall vornehmen.

Dennoch besteht die Chance qualifizierte Weiterentwicklungen bei der Berichterstattung an den Bund (Abs. 2) zumindest als Tendenzaussage aufzunehmen und auch bereits in den Tätigkeitsberichten der Heimaufsichtsbehörden zu verwerten. Weiterhin wird sich das Problem in der Praxis durch den unterschiedlichen Beginn und möglicherweise kürzere Erprobungsphasen neuer Projekte relativieren.

Bestehende Skepsis gegenüber einer qualifizierten Berichterstattung über Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Professionalität der Heimaufsichtsbehörden (siehe § 23).

6.6 Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes (§ 23)

Zweck der Bestimmung

Durch das HeimG soll sichergestellt werden, dass alte Menschen und Menschen mit Behinderung die erforderliche Hilfe von entsprechend ausgebildeten und zuverlässigen Personen erhalten und so vor physischen und psychischen Beeinträchtigungen und finanzieller Ausbeutung soweit wie möglich geschützt werden.

Der Zweck des HeimG (§ 2) kann nur erreicht werden, wenn Behörden mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ausreichender Zahl die Aufgaben bei der Durchführung des Gesetzes erfüllen. Dem soll § 23 dienen. Normadressat sind die Länder und die von ihnen beauftragten Behörden.

Diese Behörden tragen die 'Letztverantwortung' für die Erfüllung des Gesetzes mit dem zentralen Ziel, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen und ihnen ein würdevolles Leben im Heim zu ermöglichen.

Eine qualifizierte Beurteilung der Lebensverhältnisse von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung im Heim erfordert ein hohes Maß an Fachkompetenz und persönlichem Einfühlungsvermögen.

Multiprofessionelle Teams in der Heimaufsicht dürfen keine Wunschvorstellung bleiben, sondern müssen als wesentliches Element der Qualitätssicherung Realität sein. Ebenso sollte regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Heimaufsicht aktuelles Wissen und methodische Kompetenz sicherstellen. Die *persönliche Eignung* erfordert neben umfangreichem Fachwissen auch besondere soziale Kompetenz. Eigenschaften wie z. B. Verständnis und Einfühlungsvermögen für menschliche und soziale Probleme, Aufgeschlossenheit gerade für die Ängste und Sorgen alter, pflegebedürftiger und behinderter Menschen, Geschick im Umgang mit Menschen und Institutionen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind bei Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Die erforderliche *fachliche Eignung* für die Durchführung des HeimG wird vom Gesetzgeber eng an eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung oder besondere berufliche Erfahrung geknüpft.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Als Ausbildung kommt je nach der vorgesehenen Tätigkeit vor allem ein qualifizierter Abschluss als Alten- und Krankenpfleger, Verwaltungsfachkraft, ein Fachhochschulabschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder in einem pflegewissenschaftlichen Studiengang in Frage. Weiterhin sind Juristen und Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen wertvolle Mitarbeiter der Heimaufsicht, die unterschiedliche Bereiche des Heimbetriebs kompetent beurteilen und entsprechend beraten können.⁴⁹

Wer keine solche Ausbildung nachweisen kann, wird über langjährige berufliche Erfahrungen in qualifizierten Tätigkeiten des Heimwesens und ggf. über geeignete Fortbildung verfügen müssen.

Die personelle Zusammensetzung der zuständigen Behörde muss hinsichtlich der fachlichen Qualität mindestens den Grad erreichen, der von der Heimleitung und dem Fachpersonal in den Heimen verlangt wird. Anders ist eine sinnvolle Überwachung der Heime und die Beratung im Sinne des HeimG nicht möglich. Die zuständigen Behörden müssen alle Aufgaben erfüllen können, wobei sie auch die Möglichkeit zur Hinzuziehung externen Sachverständigen haben.⁴⁹

7. Verordnungen

7.1 Heimmitwirkungsverordnung

Allgemeines (§ 1)

Der grundsätzlich geregelte Umfang der Mitwirkungsbereiche könnte hemmend für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen wirken, denn potenzielle Trägerinnen und Träger sind bei innovativen Ideen besonders risikobereit und werden hierbei in der Mitsprache und Mitentscheidung durch gewählte Bewohnerinnen und Bewohner oder Heimfürsprecher nicht jedoch bei der Mitverantwortung begleitet.

Aufgaben der Träger (§ 2)

Die Träger müssen auf die Bildung eines Heimbeirates hinwirken und haben weiterhin die Pflicht, Bewohnerinnen und Bewohner aktiv d. h. ohne deren Antrag oder Nachfrage über ihre Rechte und Möglichkeiten eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens im Heimbeirat aufzuklären. Durch diese aktive Rolle könnten manche Initiatoren einer neuen Wohn- und Betreuungsform gehemmt sein im Hinblick auf eine noch nicht exakt bestimmbare Zukunft des Angebots ihre Ideen weiter zu entwickeln. Weiterhin sind die angemessenen Kosten einer notwendigen Schulung der Heimbeiratsmitglieder zum Heimgesetz und den Rechtsverordnungen nicht nur bei einer ersten Wahl des Heimbeirates, sondern auch bei gebotenen Folgeschulungen (z. B. bei Rechtsänderungen, bei wichtigen Gerichtsentscheidungen im Bundesgebiet zu heimrechtlichen Einzelfragen oder beim Nachrücken von Mitgliedern) vom Träger zu übernehmen.

⁴⁹ Kommentar HeimG Crößmann, Iffland, Mangels 2002, § 23 RN 5.2, S. 420

⁴⁹ Kommentar HeimG Crößmann, Iffland, Mangels 2002

Zahl der Heimbeiratsmitglieder (§ 4)

Gerade bei neuen Wohn- und Betreuungsformen, die sich häufig durch Kleinräumigkeit auszeichnen, kann es schwierig oder unmöglich werden, eine Mindestzahl von drei Heimbeiratsmitgliedern aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner zu finden. Auch hier müsste zunächst ein begründeter Antrag auf Abweichungen von der rechtlich vorgeschriebenen Zahl der Beiratsmitglieder bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde gestellt werden (§ 11a oder § 25a HeimG), der als weiteres Hemmnis empfunden werden könnte.

Bestellung des Wahlausschusses (§ 6)/Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§ 7)

Neue Wohn- und/oder Betreuungsformen werden je nach Bewohnerkreis regelhaft den Wahlausschuss durch die Heimleitung zu bestellen haben, insbesondere wenn bereits Schwierigkeiten bestehen, Kandidatinnen und Kandidaten für den Heimbeirat bei den Wahlberechtigten zu gewinnen. Hierdurch entstehen zusätzliche Aufgaben für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der neuen Wohn- oder Betreuungsform, die Zeit und Engagement beanspruchen und gleichzeitig mit Verantwortung verbunden sind. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die schriftliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses an jede Bewohnerin und jeden Bewohner, die Einberufung der konstituierenden Sitzung des gewählten Heimbeirats obliegt ebenso wie die Entscheidung über den Wahlvorgang auf einer Wahlversammlung bei kleineren Heimen bis 50 Bewohnerinnen und Bewohner (§ 7a) oder über einen Antrag auf Heimbeiratswahl durch Wahlversammlung bei Heimen mit mehr als 50 Bewohnern (§ 11a Abs. 2) bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde dem Wahlausschuss.

Mithilfe der Leitung (§ 8)/Wahlkosten (§ 9)

Die Heimleitung steht auch bei neuen Wohn- und/oder Betreuungsformen in der Verantwortung, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl personell und sächlich zu unterstützen, während der Träger die Wahlkosten zu übernehmen hat (§ 9 Abs. 2).

Amtszeit des Heimbeirates (§ 12)

Während in der Behindertenhilfe die Amtszeit des Heimbeirates mit vier Jahren identisch ist mit der Maximalfrist der Erprobungsregelung (§ 25a HeimG) und somit auch für Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen eine Kontinuität des sinnvollen Zusammenwirkens mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Bewohnerkreises begründet wird, muss sich ein Träger im Altenhilfebereich auf einen Wechsel mit Wahlvorgang im Laufe der Erprobungszeit einrichten. Hier besteht nur die Möglichkeit der befristeten Befreiung nach § 25a Abs. 2 HeimG.

Neuwahl des Heimbeirates (§ 13)

Sollte bei neuen Wohn- oder Betreuungsformen bereits eine Abweichung von der Zahl der Heimbeiratsmitglieder zugelassen worden sein (§ 11a Abs. 1), könnte bereits das Ausscheiden eines Mitglieds in kleinräumigen Strukturen (bis 50 Bewohnerinnen und Bewohner) Neuwahlen auslösen. Das Risiko der Instabilität gewählter Vertretungen wäre recht hoch und könnte ein Hemmnis für Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen darstellen.

Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 14)

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Heimbeirat aus unterschiedlichsten Gründen (§ 14) hätte bei kleinräumigen neuen Wohn- und Betreuungsformen häufig die bereits beschriebene Konsequenz von Neuwahlen.

Sitzungen des Heimbeirates (§ 17)

Während das Antragsrecht der Heimleitung zur Diskussion bestimmter Fragestellungen (§ 17 Abs. 3) ein begünstigender Faktor für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen sein dürfte, muss die Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen auf Wunsch des Heimbeirats eher nachteilig bewertet werden.

Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen werden die Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen zu den Sitzungen des Heimbeirats oder zur Aufgabenwahrnehmung und damit die Offenlegung der Entwicklung des neuen Angebots in frühen Stadien eher skeptisch betrachten. Gleiches gilt verstärkt für die Beteiligung dritter Personen an den Heimbeiratssitzungen. Der Heimbeirat kann sich jederzeit – auch ohne Rücksprache mit dem Heimträger oder der Leitung – an die zuständige Heimaufsichtsbehörde wenden (Abs. 4). Zudem müssen Träger die Auslagen (keine Vergütung) der zugezogenen Personen übernehmen (Abs. 5).

Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates (§ 21)

Insbesondere in kleinräumigen Strukturen muss ein hohes Maß an Vertrauen zwischen dem Heimbeirat und dem Träger herrschen, denn Räume (Abs. 1) sind im Hinblick auf die geringe Gesamtzahl nur multifunktional zu nutzen und auch Plätze für Aushänge müssen gezielt abgesprochen werden (Abs. 2). Die Übernahme angemessener Kosten der Heimbeiratstätigkeit durch den Träger ist gerade bei neuen Wohn- und Betreuungsformen nicht unproblematisch, da keine Vergleichbarkeit zur Angemessenheit existiert und engagierte Heimbeiratsmitglieder durchaus ein über der Norm liegendes Informations-, Kommunikations- und konstruktives Streitbedürfnis haben könnten (Abs. 3).

Aufgaben des Heimbeirates (§ 29)

Während die Ziffern 3, 5 und 6 des umfangreichen Aufgabenkatalogs des Heimbeirates eine klar erkennbare Unterstützung der Heimleitung und des Trägers darstellen, bedeuten die übrigen Aufgabenfelder zumindest Diskussionen mit dem Heimbeirat. Hierbei sind Konflikte höchst wahrscheinlich, denn Anregungen und Beschwerden zielen ebenso wie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner auf eine Veränderung bestehender Verhältnisse, die auch kostenträchtig sein können. Abgesehen von einer erheblichen Herausforderung an die Mitglieder des Heimbeirates stellt die Beteiligung an den Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen ein gewisses Risiko für den Heimträger dar. In Verhandlungen könnten Heimbeiräte bisher nicht bekannte Schwachstellen des Heimbetriebs beschreiben, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen ist jedoch prozesshaft angelegt, so dass ein Hemmnis bei Erfüllung dieser Rechtsnorm gesehen werden könnte.

Mitwirkung bei Entscheidungen (§ 30)

Das Feld der Mitwirkung des Heimbeirats bei Entscheidungen des Trägers ist nach dem Willen des Ordnungsgebers weit gesteckt und reicht von der Beteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Musterverträgen für Bewohnerinnen und Bewohner (Nr. 1) über die Veränderung der Entgelte, zahlreicher Detailfragen der Betriebsabläufe (Nr. 4 – 6), bei unternehmerischen Entscheidungen des Heimträgers (Nr. 7 – 10) bis hin zur Qualität der Leistungen (Nr. 11) und der Beteiligung an Vertragsverhandlungen nach § 7 Abs. 4, 5 HeimG (Nr. 12).

Durch diese intensiven Mitwirkungsrechte kann sich ein Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen in seiner unternehmerischen Freiheit eingengt sehen und insbesondere dynamische Entwicklungen zumindest zeitlich behindert empfinden.

Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen (§ 31)

Auch wenn Finanzierungsbeiträge der Bewohnerinnen und Bewohner neuer Wohn- und Betreuungsformen oder ihrer Angehörigen nicht regelhaft geleistet werden dürften, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Konzepte gezielt auf diese Finanzierungsgrundlage setzen, um ein attraktives Entgelt im Ergebnis zu erzielen. In diesen Fällen wirkt der Heimbeirat auch bei der sensiblen Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne mit. Verbunden mit der inhaltlichen Diskussion dieser Wirtschafts- und Finanzfragen ist für den Träger die schriftliche Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage des Heims. Hierbei ist der Heimbeirat jederzeit berechtigt, Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und Einsicht in den Jahresabschluss zu verlangen. Gerade neue Konzepte können aufgrund der wenig etablierten Finanzierungsstrukturen finanziell in komplizierte Situationen geraten, die den Heimbeirat zu besonderen Aktivitäten veranlassen (z. B. Hinzuziehung von Wirtschaftsfachleuten, deren Auslagen vom Heimträger zu übernehmen sind). Hieraus erwachsen bei manchen Trägern neuer Wohn- und Betreuungsformen Vorbehalte.

Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirates (§ 32)

Die Vorschrift des § 32 HeimmitwV kann nicht als Programmsatz verstanden werden, denn es werden konkrete weitgehende Pflichten der Heimträger und Heimleitungen für den Umgang mit dem Heimbeirat beschrieben. Unabhängig vom aktuellen Kenntnisstand einzelner Heimbeiratsmitglieder muss der Heimbeirat ausreichend und rechtzeitig über alle sein weites Aufgabenspektrum betreffenden Angelegenheiten des Heimbetriebs informiert und nach Möglichkeit sogar fachlich beraten werden. Entscheidungen in Angelegenheiten nach den §§ 30, 31 hat die Leitung oder der Träger mit dem Heimbeirat vor ihrer Durchführung rechtzeitig und mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern. Anregungen des Heimbeirats sind in die Vorbereitung der Entscheidungen einzubeziehen (Abs. 3).

Heimbeiräte können sich jederzeit bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde beschweren, wenn sie den Eindruck haben, dass eine angemessene Beteiligung durch die Leitung oder den Träger unterblieben ist oder auch die Frist zur Befassung mit schwierigen Fragen unangemessen kurz gestaltet wurde. Möglicherweise könnten solche Formfehler zur Verhinderung geplanter Maßnahmen führen. Neue Wohn- und Betreuungsformen „leben“ jedoch von kurzfristigen Entscheidungen in Entwicklungsprozessen, die sich erst in längeren Zeitspannen als „tragfähig“ erweisen könnten.

Eine Pflichtaufgabe der Leitungen und der Träger ist ein qualifiziertes Beschwerdemanagement, denn die Beantwortung von Anträgen und Beschwerden darf einen Zeitraum von maximal sechs Wochen nicht überschreiten und muss zudem begründet werden, wenn das Anliegen des Heimbeirates nicht berücksichtigt wurde (Abs. 4).

In demokratischen Strukturen sollte ein derartiges Vorgehen selbstverständlich sein, dennoch könnten Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen nicht zuletzt aufgrund der Unflexibilität des Systems ein Hemmnis erkennen.

Mitwirkung des Heimfürsprechers (§ 33)

Die beschriebenen Hemmnisse durch die umfangreichen Aufgabenfelder und Einflussmöglichkeiten des Heimbeirats gelten in gleicher Weise für den Heimfürsprecher. Möglicherweise könnte die Problematik sogar in verstärkter Form auftreten, da der Heimfürsprecher nicht ständig in der Einrichtung als Ansprechpartner zur Verfügung steht und somit bei kurzfristigem Diskussionsbedarf weitere Schwierigkeiten auftauchen.

Ordnungswidrigkeiten (§ 34)

Verstöße gegen vermeintlich banale Formvorschriften (§§ 6 Abs. 2, 8, 11 Abs. 1 oder Abs. 2) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Schwerwiegender ist die Missachtung der Informations- und Erörterungspflicht (§ 31, siehe dort), denn Streit über die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Informationen und Unterlagen kann sehr leicht entstehen. Ebenso wird die Rechtzeitigkeit der Erörterung (Nr. 8) in der Praxis bei Offenheit und Vertrauen des Heimbeirats oder des Heimfürsprechers gegenüber der Heimaufsicht immer wieder Anlass für Kritik geben.

Der Bußgeldrahmen ist bis zu 10.000 Euro gesteckt und dürfte Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen zumindest zum Nachdenken anregen.

7.2 Heimindestbauverordnung

§ 2 Abs. 1 HeimG formuliert u. a. als Gesetzeszweck die Sicherung einer dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens. Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll durch die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und durch die Gewährleistung medizinisch-pflegerischer, gerontopsychiatrischer und pflegewissenschaftlicher sowie pädagogischer Standards in Behinderteneinrichtungen ein entsprechender Qualitätsmaßstab zu Gute kommen. Gleichzeitig wurde mit der Neufassung des Heimgesetzes hervorgehoben, dass der Qualitätssicherung eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Durch Rechtsverordnungen (§ 3 Abs. 2 HeimG) besteht die Möglichkeit sowohl im personellen wie im baulichen Bereich konkrete Mindestanforderungen zu beschreiben. In der Neufassung des Heimgesetzes wird klargestellt, dass Mindestanforderungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen müssen.

Die Heimindestbauverordnung ist in ihrer aktuell gültigen Fassung bereits mehr als zwanzig Jahre alt und spiegelt den (baulichen) Erkenntnisstand Anfang der 80er Jahre wider. Akzeptable Lebensverhältnisse der damaligen Zeit entsprechen zumindest nicht in allen Details den Vorstellungen des Jahres 2005.

Die Heimindestbauverordnung soll bauliche Rahmenbedingungen für die Lebensqualität alter Menschen, pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen vorgeben. Heime müssen über eine für die notwendige Versorgung, Pflege, Betreuung und Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderliche bauliche und technische Ausstattung verfügen.

Behördenvertreterinnen bzw. -vertreter sind immer besonders gefordert, wenn der Gesetz- oder Verordnungsgeber unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Ein Interpretationsspielraum erzeugt manchmal Unbehagen, da hiermit auch eine große Verantwortung verbunden ist. In diesem Zusammenhang kommen bei Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen nachvollziehbare Bedenken auf, dass der Interpretationsspielraum nicht oder auch zu unterschiedlich genutzt wird.

In der deutschen Bevölkerung heute allgemein übliche Wohnverhältnisse dürften die Realisierung neuer Wohnformen eher begünstigen als behindern, da sie den beschriebenen Mindeststandard der Rechtsverordnung deutlich übertreffen. Dennoch gibt es in der HeimMindBauV Rechtsvorschriften, die für alle Heime in Deutschland anzuwenden sind und für die Weiterentwicklung der (teil)stationären Alten- und Behindertenhilfe als Hemmnis angesehen werden.

Anwendungsbereich

Bei der Beurteilung baulicher Anforderungen sind Heimaufsichtsbehörden gehalten, den Typ des neuen Wohn- und Betreuungsangebots den „Heimarten“ der HeimMindBauV zuzuordnen (§§ 14 ff, 19 ff, 23 ff). Fehlinterpretationen notwendiger baulicher Rahmenbedingungen können leicht auftreten, die lediglich im Bereich der Behinderten-

hilfe durch die offene Formulierung des § 29 vermeidbar sind. Die Anwendbarkeit der Verordnung ist an eine Mindestzahl (mind. 6) von Bewohnerinnen und Bewohnern geknüpft. Hierdurch könnte sich eine Chance für die Entwicklung neuer kleinräumiger Strukturen im Wohn- und Betreuungsangebot für alte, pflegebedürftige Menschen ergeben. Bei der Beurteilung einer angemessenen Interessen- und Bedürfniswahrung der Bewohnerinnen und Bewohner (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HeimG) und eines angemessenen qualitativen Wohnungsangebots (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 HeimG) wird zwar die HeimMindBauV als Orientierungshilfe herangezogen, jedoch nicht in allen Punkten konsequent durchgesetzt.

Wohn- und Pflegeplätze (§ 2)

Flure als reine Verkehrsflächen zum Erreichen der individuellen Bewohnerzimmer stellen ein Hemmnis für neue Wohn- und Betreuungsformen dar.

Flure und Treppen (§ 3)

Als gemeinsame Vorschrift gilt § 3 für alle Heime – unabhängig von ihrem Bewohnerkreis. Neue Wohn- und Betreuungsformen, die sich auf die Zielgruppe körperlich mobiler älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen beziehen, können nur über Befreiungsregelungen (§ 31) auf Rampen, bestimmte Flurbreiten und beidseitige feste Handläufe verzichten. Solche Befreiungen sind in mehreren Bundesländern gebührenpflichtig und stellen ein weiteres Hemmnis für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen dar.

Aufzüge (§ 4)

Angemietete Räumlichkeiten für neue Wohn- und Betreuungsformen in oberen Etagen machen grundsätzlich den Einbau eines bedürfnisgerechten Aufzugs notwendig. Ähnlich wie bei Fluren und Treppen sieht die Verordnung keine flexible Regelung (analog § 29) für den Bewohnerkreis alter und/oder pflegebedürftiger Menschen vor. Auch hier bleibt nur die relativ starre Befreiung. Als Begründung einer Befreiung kann nur die wirtschaftliche Unzumutbarkeit herangezogen werden, da technische Hinderungsgründe nur schwer vorstellbar sind.

Beleuchtung (§ 6 Abs. 2)

Die Notwendigkeit ausreichender Orientierungsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner im Flur- und Treppenbereich bei schlechten Lichtverhältnissen (trübes Wetter, Nachtstunden) könnte als Hemmnis für neue Wohn- und Betreuungsformen betrachtet werden, wenn heimaufsichtrechtlich eine zentral schaltbare Nachtbeleuchtung gefordert wird.

Rufanlage (§ 7)

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff ist bundesgesetzlich im SGB XI definiert, umfasst jedoch nicht die Personengruppe unterhalb der Anspruchsberechtigung für Pflegestufe I. Heimgesetzlichen Schutz genießen jedoch auch Bewohnerinnen und Bewohner mit somatischem Pflegebedarf außerhalb des Leistungsrechts der Pflegeversicherung, so dass in den von ihnen genutzten Bewohnerzimmern grundsätzlich eine Rufanlage installiert werden müsste. Hierdurch ergibt sich wiederum ein Hemmnis für neue Wohn- und Betreuungsformen.

Zugänge (§ 9)

Für gezielte Hilfen im Notfall müssen Wohn-, Schlaf- und Sanitärräume auch bei neuen Wohn- und Betreuungsformen von außen zugänglich sein. Die Notfallöffnungsmöglichkeit der Türen zu Bewohnerzimmern bedeutet in der Praxis in der Regel den Einbau einer geeigneten Schließanlage, die als Kostenfaktor bei neuen Angeboten als hinderlich betrachtet werden könnte.

Da es sich auch bei § 9 um eine gemeinsame Vorschrift für alle Heime handelt, könnte ein begründeter Verzicht nur über eine Befreiung realisiert werden.

Sanitäre Anlagen (§ 10 Abs. 3)

Haltegriffe an Badewannen und Duschen sind in den meisten Privathaushalten aus Sicherheitsgründen üblich und stellen somit kein Hemmnis für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen dar. Gleichrangig werden von der HeimMindBauV jedoch auch Haltegriffe an Toiletten in allen Heimen gefordert, ohne dass eine Differenzierung nach den Bedürfnissen des Bewohnerkreises stattfindet (→ Befreiung).

Gebäudezugänge (§ 13)

Die gemeinsame Vorschrift des § 13 verlangt bei allen Heimen, dass die Eingangsebene der von den Bewohnerinnen und Bewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein soll. Auch hier könnte die mangelnde Differenzierungsmöglichkeit für neue Wohn- und Betreuungsformen ein Hemmnis darstellen (→ Befreiung).

Wohn- und Pflegeplätze (§§ 14, 19, 23)

Je nach Zuordnung einer neuen Wohn- oder Betreuungsform ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an Wohnflächen und Sanitäreinrichtungen. Die räumlich bedingte Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenwohn- und Altenheimen ähnlichen neuen Angeboten ist im Rahmen der HeimMindBauV ungleich höher als in Pflegeheimen ähnlichen Angebotsstrukturen. Bei der Anmietung von Wohnraum ist ebenso

wie beim Umbau ein kritischer Maßstab durch den Träger anzulegen, um den individuell nutzbaren Raum für die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst optimal zu gestalten. *Sanitäre Einrichtung* (§§ 14 Abs. 3, 19 Abs. 1, 27 Abs. 1)/*Sanitäre Anlagen* (§§ 18, 22, 27 Abs. 2–4)

Die Vorschriften der HeimMindBauV für den Sanitärbereich müssen bei neuen Wohn- und Betreuungsformen differenziert betrachtet werden. Während die Zahl der Bädewannen, Duschen und Toiletten kein Problem darstellen dürfte, ist das Erfordernis von Handwaschbecken in jedem Bewohnerzimmer bei Altenheimen ähnlichen Angeboten kritisch zu betrachten (→ Befreiung).

Ähnlich problematisch ist die Grundsatzforderung einer an den Längsseiten und einer Stirnseite freistehend aufgestellten Badewanne in Gemeinschaftsbädern von Pflegeabteilungen in Altenheimen und gleichartigen Einrichtungen sowie in Pflegeheimen und gleichartigen Einrichtungen. Nach Bedürfnissen des Bewohnerkreises wird auch hier vom Ordnungsgeber nicht differenziert (→ Befreiung).

Funktions- und Zubehöräume (§§ 15, 21, 24)

Die Aufzählung notwendiger Funktions- und Zubehöräume könnte manchen Interessenten für die Schaffung neuer Wohn- und Betreuungsformen zumindest irritieren, möglicherweise abschrecken. Während Kochgelegenheiten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) für die Bewohnerinnen und Bewohner häufig Bestandteil moderner Konzeptionen (Beispiel Hausgemeinschaften⁵⁰) sind, wäre das regelhafte Angebot eines Einzelzimmers mit mind. 12 m² Fläche zur vorübergehenden Nutzung bei vorhandenen Doppelzimmern (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) schlicht ein kaum zu bewältigender Kostenfaktor in kleinräumigen Strukturen. Ein Abstellraum für die Sachen der Bewohnerinnen und Bewohner könnte lediglich bei angemietetem Wohnraum mit knappen Möglichkeiten der Vorratshaltung problematisch werden.

Sollte eine neue Wohn- und/oder Betreuungsform tendenziell einem Altenwohnheim vergleichbar sein, müsste sie regelhaft über besondere Wasch- und Trockenräume für die Bewohnerinnen und Bewohner verfügen (§ 21 Nr. 2). Mischnutzungen mit anderen Hausbewohnern könnten sich problematisch gestalten.

Neue Wohn- und/oder Betreuungsformen, die einem Pflegeheim ähneln, stehen vor der Herausforderung Schmutzräume und Fäkalienspülen (§ 24 Abs. 2) vorhalten zu müssen (→ Befreiung). Gleichzeitig sind sie jedoch nicht verpflichtet, Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen und Bewohner anzubieten.

Gemeinschaftsräume (§§ 16, 20, 25)

Die geforderte Mindestfläche für Gemeinschaftsräume (20 m², bei mehr als 20 Bewohnerinnen und Bewohnern zusätzlich 0,75 – 1,0 m²/Person) dürfte für neue Wohn- und Betreuungsformen kein grundsätzliches Hemmnis darstellen, während die vorgeschrie-

⁵⁰ KDA Hausgemeinschaften, Band 9 Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (Hrsg.) 2002

bene Anlage der Gemeinschaftsräume für Bettlägerige in Pflegeheimen vergleichbaren neuen Angeboten (§ 25) in vielen Fällen schlecht zu realisieren ist.

Einrichtungen mit Mischcharakter (§ 28)

Kritische Betrachter der HeimMindBauV könnten bei der Entwicklung neuer Angebotsstrukturen in der Altenhilfe leicht Bedenken entwickeln, wenn mehrere Personengruppen in einer neuen Wohn- und/oder Betreuungsform gemeinsam leben sollen, denn formale Anforderungen dieser Verordnung wären von zuständigen Heimaufsichtsbehörden aufgrund der Vergleichbarkeit mit den jeweiligen Heimarten (Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim) zu stellen.

Ordnungswidrigkeiten (§ 32)

Verstöße gegen zahlreiche Vorschriften der HeimMindBauV stellen selbst bei Fahrlässigkeit der Betreiberin/des Betreibers eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Hierdurch entsteht zweifelsfrei ein Hemmnis für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen.

7.3 Heimpersonalverordnung

Die Anforderungen der Heimpersonalverordnung stellen (zunächst) sicher ein wirtschaftliches Hemmnis für Betreiber neuer Wohnformen, die unter das Heimgesetz fallen, dar. Zur Besetzung einer Stelle rund um die Uhr mit einer Fachkraft werden ca. 5,4 Vollzeitstellen benötigt.

§ 1 HeimPersV gibt bereits vor, dass der Träger eines Heims im Sinne des § 1 Abs. 1 HeimG nur Personen beschäftigen darf, die gewisse Mindestanforderungen erfüllen.

Die Beschäftigten in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen (§ 4 Abs. 1 HeimPersV).

So muss der Heimleiter bzw. die Heimleiterin und der Leiter bzw. Leiterin des Pflegedienstes eine entsprechende Berufsausbildung absolviert haben und darüber hinaus Kenntnisse zur Leitung der konkreten Einrichtung besitzen (s. §§ 2 Abs. 2; 4 Abs. 2 HeimPersV).

Nach § 5 Abs. 1 HeimPersV dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden, wobei der Begriff der Fachkraft nach dieser Verordnung in § 6 HeimPersV näher beschrieben wird. Nach § 8 Abs. 1 HeimPersV ist darüber hinaus der Träger verpflichtet, dem Leiter sowie den Beschäftigten die Gelegenheit zu Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die unter Absatz 2 aufgeführt sind, zu geben. (Anm.: Die Vorschrift begründet allerdings nicht die Verpflichtung des Heimträgers, auch die Kosten der Bildungsmaßnahmen zu übernehmen⁵¹.)

⁵¹ Heimgesetz-Kommentar Kunz/Butz/Wiedemann § 8 Rn. 32 des Anh. A zur HeimPersV

7.4 Heimsicherungsverordnung

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Verordnung leitet sich aus § 14 Abs. 7 HeimG ab. Durch die Regelungen des § 14 HeimG soll verhindert werden, dass die Menschen, die sich in ein Heim nach dem Heimgesetz begeben, in ihrer Hilflosigkeit und Unerfahrenheit wirtschaftlich ausgenutzt oder benachteiligt werden.

Der Gesetzgeber verbietet daher grundsätzlich jegliche Vermögensvorteile, die ein Träger über das laufende Entgelt für Unterkunft, Beköstigung und Pflege hinaus erzielt. Auch Leistungen, die die Unterbringung in einer Einrichtung erst ermöglichen, werden von diesem Verbot erfasst. Allerdings modifiziert der Gesetzgeber das Verbot solcher Leistungen insoweit, als er dem Träger ihre Entgegennahme formalrechtlich zwar gestattet, zugleich aber ihre Rückzahlung anordnet, sofern sie nicht mit dem Entgelt verrechnet oder Ausnahmen zugelassen worden sind.⁵²

Die Verordnung regelt die Pflichten des Trägers einer Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 HeimG, der Geld oder geldwerte Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners entgegennimmt. Sie gilt auch für Leistungen, die bereits vor Aufnahme des Betriebes einer Einrichtung entgegengenommen werden (§ 1 Abs. 1 HeimsicherungsV). Darunter sind Leistungen zu verstehen, die über das laufende Entgelt hinaus zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb einer Einrichtung gewährt werden (§ 1 Abs. 2 HeimsicherungsV).

So werden u. a. die Pflichten des Trägers wie Anzeige und Informationspflicht, Beschränkung zur Höhe der Einnahmen dieser o. a. Leistungen, Pflicht zur getrennten Verwaltung und zur Absicherung der entgegengenommenen Leistungen geregelt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung für den Träger, die Einhaltung dieser Verordnung sich von einem geeigneten Prüfer einmal pro Jahr bestätigen zu lassen und den Prüfbericht unverzüglich der zuständigen Heimaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu übersenden.

Wie bereits festgehalten (VI. zu § 14), kann und darf auch die Heimsicherungsverordnung kein wirkliches Hemmnis für einen Heimbetreiber darstellen. Es werden lediglich zu recht restriktive Vorgaben für die Träger gemacht, sofern diese für die o. a. Zweckbestimmung Geld oder geldwerte Leistungen von den Bewohnern bzw. Bewohnerinnen oder Bewerbern bzw. Bewerberinnen entgegennehmen. Nach § 14 Abs. 3 HeimG sind diese Leistungen vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4% jährlich zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Gerade in Zinshochphasen kann dies für die Träger eine interessante Alternative darstellen, günstig an Kapital zu kommen. Dass es dabei, gerade aufgrund der Bewohnerschaft, zu strengen Reglementierungen kommen muss, versteht sich von selbst – zumal die Träger nicht gezwungen sind, diese Variante der Finanzierung zu wählen.

⁵² BR-Drs. 118/78, S. 17 ff

E.

Leitlinien

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Die detaillierte Prüfung der Vorschriften des Heimgesetzes und der Rechtsverordnungen hat ergeben, dass zahlreiche Normen zumindest bei erster Betrachtung die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen hemmen könnten. Hierbei stehen sowohl Vorschriften des Heimgesetzes als auch der verschiedenen Rechtsverordnungen gleichrangig zur Diskussion.

Im Rahmen dieser Expertise wird untersucht, welche Möglichkeiten für zuständige Heimaufsichtsbehörden gegeben sind, innovative Ansätze zur Weiterentwicklung von Angeboten der (teil)stationären Alten- und Behindertenhilfe unter bestehenden Rechtsvorschriften konstruktiv zu begleiten.

Sofern neue Wohn- oder Betreuungsformen der Heimaufsicht vorgestellt werden, ist zunächst die Anwendbarkeit des Heimgesetzes zu prüfen. Zentrale Frage ist in jedem Einzelfall das erkennbare Schutzbedürfnis des Personenkreises der Bewohnerinnen und Bewohner einer neuen Wohn- oder Betreuungsform. Nur wenn zumindest die Vermutung nahe liegt, dass ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen betroffen sind, die ihr Leben nicht selbst oder durch Angehörige, Freunde oder Betreuer regeln können und somit betreuungsbedürftig sind, kommt der Schutz des Heimgesetzes in Betracht. Heimaufsichtsbehörden sind gut beraten, die Fragen des Anwendungsbereichs bei neuen Wohn- oder Betreuungsformen zwar kritisch zu prüfen, aber nicht spontan einen notwendigen Schutz für jeden älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen zu unterstellen.

Grundsätzlich gelten die Kriterien des § 1 Abs. 1 HeimG. Um eine Wohnform außerhalb des Heimgesetzes zu betrachten, darf keine Organisation von Unterkunft, Betreuung und Verpflegung aus einer Hand und gegen Entgelt, z. B. in Form einer GbR erfolgen (siehe D 1.2.2).

Nachdem der Schutz des Heimgesetzes im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner im konkreten Einzelfall bejaht wurde, gilt es nun zu klären, welche vermeintlichen Hemmnisse im Schutzrahmen des Heimgesetzes rechtlich unproblematisch bei der Entwicklung von neuen Wohn- oder Betreuungsformen ausgeräumt werden können. Als Orientierungshilfe dient das Ergebnis der Detailprüfung von Vorschriften des Heimgesetzes und der Rechtsverordnungen (siehe D).

1. Heimgesetz

1.1 Anforderungen an den Betrieb eines Heims (§ 11)

Das hohe Anforderungsprofil für deutsche Heime kann in der Praxis kein Hemmnis für eine neue Wohn- oder Betreuungsform darstellen, sondern muss gerade die Initiatoren unter dem Leitgedanken des würdevollen, interessen- und bedürfnisorientierten Lebens im Heim zusätzlich motivieren. Seriöse Anbieter neuer Wohn- und Betreuungsformen empfinden traditionelle Strukturen der Heime als nicht in allen Teilbereichen zeitgemäß. Die Erwartungshaltung gegenüber Lebensverhältnissen im Heim ist einem Entwicklungsprozess unterworfen, der zwar langsam aber kontinuierlich fortschreitet.

Fachkräfte sind in jeder Wohn- oder Betreuungsform unverzichtbar, müssen jedoch in ihrer Zahl und persönlichen wie fachlichen Qualifikation den leitbild-orientierten konzeptionellen Rahmenbedingungen der konkreten (neuen) Wohn- und/oder Betreuungsform entsprechen. Der Gesetzgeber hat in § 11 Abs. 2 Nr. 2 keine Schlüsselzahlen oder fachliche Kriterien festgelegt, sondern der zuständigen Heimaufsichtsbehörde einen Ermessensspielraum gegeben, der verantwortungsbewusst genutzt werden kann.

Sollte die Entwicklung einer neuen Wohn- und/oder Betreuungsform grundsätzlich vorgezeichnet, jedoch noch nicht im Detail abschließend zu beurteilen sein, kann die Erprobungsregelung (§ 25a HeimG) im Zeitfenster von vier Jahren in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig sollte eine relativ engmaschige Überprüfung der Entwicklungsschritte zwischen Heimträgerinnen, Heimträger und Heimaufsicht „vereinbart“ werden, die selbstverständlich unangemeldete Prüfungstermine einschließt. Diese Form der Überwachung ist als konstruktive Begleitung zu verstehen, nicht als klassische formale Kontrolle.

Die enge Begleitung des Entwicklungsprozesses einer neuen Wohn- oder Betreuungsform durch die Heimaufsicht ist Teil des notwendigen Qualitätsmanagements und stellt ein tragendes Element der gebotenen Verzahnung zwischen interner und externer Qualitätssicherung dar. Ungünstige Entwicklungen zum Nachteil der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich aufgrund einer nicht auszuschließenden „Betriebsblindheit“ der Trägerin oder des Trägers unbemerkt einstellen könnten, werden durch die aufmerksame fachlich qualifizierte Begleitung der Heimaufsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden.

Eine Gegensteuerung z. B. durch den Einsatz von mehr oder anderen Fachkräften ist kurzfristig zu realisieren.

Dem Argument von Skeptikern, dass öffentliche Kostenträger diese Flexibilität in der täglichen Praxis bisher selten bewiesen haben, ist entgegen zu halten, dass jedes deutsche Heim nur betrieben werden darf, wenn die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht (§ 11 Abs. 2 Nr. 2). Ein Verstoß gegen diese Rechtsnorm kann zur Betriebsuntersagung führen. Insofern gelten für neue Wohn- oder Betreuungsformen keine schärferen Rechtsvorschriften als für traditionelle Heime und Heimaufsichtsbehörden müssen keine besondere Besorgnis entwickeln.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Ähnlich ist die gesetzliche Forderung nach Förderung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bewerten. Trägerinnen und Trägern müsste ebenso wie der Heimaufsicht klar sein, dass gerade in neuen Wohn- und Betreuungsformen – nicht zuletzt aufgrund der Kleinräumigkeit und Überschaubarkeit – am besten diesem qualitativen gesetzlichen Anspruch Rechnung getragen werden kann. Im Gegensatz zur Altenhilfe ist der Wohngruppencharakter mit relativ wenigen Mitgliedern in der Binnenstruktur der Behindertenhilfe in Deutschland sehr viel weiter verbreitet.

Die Überschaubarkeit des Wohnumfelds in neuen Wohn- und Betreuungsformen ähnelt stärker den früheren Lebensgewohnheiten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner im Privathaushalt als die Weitläufigkeit und die Zahl der Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohner in klassischen Einrichtungen der Altenhilfe, teilweise auch noch der Behindertenhilfe. Hierdurch kann einfacher eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht und nicht pauschal, sondern höchst individuell die erforderlichen Hilfen in einer neuen Wohn- oder Betreuungsform angeboten werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 5).

Die Alltagsnormalität ist konzeptioneller Kern einer Reihe von neuen Wohn- oder Betreuungsformen. Ohne hygienische Aspekte zu vernachlässigen, bieten neue Wohn- und Betreuungsformen den zuständigen Heimaufsichtsbehörden Möglichkeiten die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 9 ergebnisorientiert zu betrachten, denn hauswirtschaftlich findet häufig keine Gemeinschaftsversorgung statt. Die Wohngruppe ist autonom in der Zubereitung ihrer Mahlzeiten und regelt auch eigenverantwortlich die Reinigung ihres Wohnbereichs einschließlich der Bäder und Toiletten. Dritte, d. h. andere Bewohnerinnen oder Bewohner, sind nicht betroffen. Hierdurch reduziert sich das Gefahrenpotential erheblich, denn die Verantwortlichkeit der Beschäftigten ist klar einzugrenzen und muss ebenfalls ergebnisorientiert betrachtet werden. Krankenhaushygiene kann heimgesetzlich kein Maßstab der Beurteilung sein, denn im Krankenhaus wohnt niemand. Die Lebensmittelhygiene ist jedoch auch im Privathaushalt im Interesse der Gesundheit zu beachten, so dass in jedem Heim hinsichtlich der Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln keine schlechteren Rahmenbedingungen herrschen dürfen. Dieses Stück Alltagsnormalität dürfte weder Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen noch Heimaufsichten schrecken. Möglicherweise kommt der Heimaufsicht in diesem Zusammenhang eine konstruktiv vermittelnde Rolle beim Kontakt mit anderen Behörden wie dem Gesundheitsamt oder Veterinäramt zu.

Das Konzept ist Basis jeder neuen Wohn- und Betreuungsform. Die Aussagekraft wird jedoch erst gewährleistet, wenn neben einer nachvollziehbaren Beschreibung des Personenkreises der Bewohnerinnen und Bewohner die Zielsetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Arbeit mit und für den Bewohnerkreis und die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen zur Zielerreichung deutlich werden. An dieser Stelle ist die zuständige Heimaufsicht besonders gefordert, um den Rahmen möglicher Abweichungen (Befreiungen) von heimgesetzlichen Forderungen exakt abstecken zu können. Das Selbstverständnis der Heimaufsicht als konstruktiver Begleiter der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen darf nicht durch inhaltsleere Konzepte überbeansprucht werden. Transparenz bei der Frage des Schutzbedürfnisses der Bewohnerinnen und Bewohner erleichtert es den Vertreterinnen und Vertretern der Heimaufsicht ihr Ermes-

sen bei Einzelanforderungen auszuüben. Neue Wohn- und Betreuungsformen dürfen, müssen sogar eine prozesshafte Entwicklung ihrer Konzeptionen beanspruchen. Dennoch gelten die vorgenannten Kriterien. Durch die bereits beschriebene engmaschige Begleitung und Prüfung der Heimaufsicht entsteht kein besonderes Risiko für den Bewohnerkreis, was die zuständige Heimaufsicht zu kreativem Handeln im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter weitgehender Ausnutzung des Ermessensspielraums veranlassen sollte.

1.2 Beratung (§§ 4, 16)

Das gesetzlich geregelte Beratungsangebot der Heimaufsicht sollten Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen offensiv nutzen. Heimaufsichtsbehörden sind gehalten ihr Beratungsangebot möglichen Gesprächspartnern bewusst zu machen. Ein frühzeitiger Kontakt zwischen (neuem) Heimträger und zuständiger Heimaufsicht trägt entscheidend zum Abbau möglicherweise bestehender Vorbehalte und Ängste bei. Beide Parteien fühlen sich in ihrer Kompetenz ernst genommen und sind bereit, im Dialog Fragen zu klären, eventuelle Schwachstellen in der Konzeption und bei der Realisierung neuer Wohn- und Betreuungsprojekte zu identifizieren und nach Lösungen zu suchen. Der Träger hat die Chance spätere rechtliche Hürden nicht entstehen zu lassen, während die Heimaufsicht Ausnahmetatbestände ergebnisorientiert an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner unter Widerrufsvorbehalt zulassen kann. Das Risiko der Entstehung von Mängeln in heimgesetzlichem Sinne (§§ 16, 17) wird durch die offene Kommunikation im Interesse beider Seiten minimiert. Kritik der Heimaufsicht kann als konstruktiv, fachkundig und unbürokratisch empfunden werden.

Die gesetzlich durch die Heimaufsicht vorgesehene Einbindung der Pflegekassen und Sozialhilfeträger in Beratungsprozesse kann von Trägern neuer Wohn- und Betreuungsformen als konzertiertes Vorgehen zur Stabilisierung ihres Angebots gewertet werden.

1.3 Berichte (§ 22)

Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen sollten die Berichtspflicht der Heimaufsicht (§ 22 Abs. 3) als multiplikatorische Chance zur Bekanntmachung ihrer kreativen Ideen in der Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter erwachsener Menschen verstehen. Gleichzeitig sind die Heimaufsichtsbehörden in Deutschland gefordert, diese Impulse der Weiterentwicklung der (teil)stationären Alten- und Behindertenhilfe aufzugreifen und ihre Berichte nicht ausschließlich mit dem Akzent der Mängelfeststellung und Problembeschreibung qualitativ und quantitativ zu versehen.

Das zuständige Bundesministerium kann zumindest positive Entwicklungstrends gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zur Sprache bringen und somit die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen unterstützen, vielleicht sogar beschleunigen, wenn die Heimaufsichtsberichte (§ 22 Abs. 2) entsprechende Hinweise enthalten.

1.4 Zuständigkeit und Durchführung des Heimgesetzes (§ 23)

Vertreterinnen und Vertreter der Heimaufsicht bei den unterschiedlichsten Behörden in Deutschland müssen sich ihrer Verantwortung stellen und die Entwicklung sinnvoller neuer Wohn- und Betreuungsformen konstruktiv begleiten.

Eine qualifizierte Beurteilung der Lebensverhältnisse von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung im Heim erfordert ein hohes Maß an Fachkompetenz und persönlichem Einfühlungsvermögen. Es ist davon auszugehen, dass die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich der bundesgesetzlichen Norm entspricht.

Ängste von Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen müssen jedoch ernst genommen werden.⁵³ Fehlende Erfahrungen mit heimgesetzlichen Regelungen können durch die regional zuständige Heimaufsicht in gezielten Beratungsgesprächen kompensiert werden.

Hierzu gehört ein offener Dialog, der von beiden Seiten gesucht werden muss. Die Heimaufsicht ist aufgefordert, unvoreingenommen innovative Ideen unter dem Leitgedanken **Konstruktive Prüfung, was unter Nutzung eines heimgesetzlichen Ermessensspielraums möglich ist** zu bewerten. Keinesfalls darf der Prüfungsansatz „In welchen Punkten entspricht **das neue Angebot nicht den heimgesetzlichen Vorschriften?**“ gewählt werden.

Ausgehend von der Überlegung, dass jeder Mensch in der deutschen Gesellschaft das Bedürfnis nach größtmöglicher persönlicher Freiheit hat, gleichzeitig aber auch ein Sicherheitsbedürfnis entwickelt, ist sorgfältig abzuwägen, ob nicht gerade die neue Wohn- oder Betreuungsform für einen bestimmten Kreis an Bewohnerinnen und Bewohnern beste Rahmenbedingungen für ein würdevolles Leben schafft. Weiterentwicklungen in der (teil)stationären Alten- und Behindertenhilfe dürfen im Interesse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen vor dem Hintergrund geltenden Rechts durch die Heimaufsicht weder be- noch verhindert werden.

Um die gebotene fachliche und persönliche Souveränität zu entwickeln, ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch zu heimgesetzlichen Themen ebenso wie die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deutscher Heimaufsichtsbehörden unverzichtbar. Informelle Netzwerke wie die Mailing-Liste Heimgesetz oder auch der Bundesweite Facharbeitskreis Heimgesetz BuFaH leisten wertvolle Unterstützung.

2. Heimmitwirkungsverordnung (HeimmitwV)

Die Heimaufsicht hat die Aufgabe bei ihren Beratungsgesprächen mit Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen offensiv auf den enormen Nutzen der Beteiligung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Bewohnerschaft in der prozesshaften Entwicklung der neuen Angebote hinzuweisen.

Die konzeptionelle und wirtschaftliche Tragfähigkeit neuer Wohn- oder Betreuungsan-

⁵³ ProAlter 4/2004, S. 56

gebote in der Alten- und Behindertenhilfe ist existentiell abhängig von der gebotenen Ergebnisqualität. Wer sollte bessere Auskunft über die Angemessenheit des Angebots geben können als die Bewohnerinnen und Bewohner über den Heimbeirat? Ein von Offenheit, Fairness und Vertrauen geprägter Dialog zwischen dem Träger/der Leitung und der gewählten Bewohnervertretung stellt ein wichtiges Erfolgselement dar.

Eine exakt noch nicht bestimmbare Zukunft eines neuen Wohn- und Betreuungsangebots lässt sich in partnerschaftlicher Art und Weise leichter verantworten als in einer von Zweifeln und Vorbehalten geprägten Haltung der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Heimaufsicht ist in diesem Zusammenhang gefordert durch ihre engmaschige Begleitung der neuen Wohn- oder Betreuungsform jederzeit über ein aktuelles Bild vom demokratischen Prozess der Mitwirkung zu verfügen. Vor diesem Hintergrund fällt es leichter, **Anträge auf Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der HeimmitwV (§ 11a)** qualifiziert im Interesse der Weiterentwicklung neuer Angebote zu bescheiden. Ebenso besteht die Möglichkeit klassische Formen umfassender demokratischer Beteiligung Betroffener zu beleben, indem **Ersatzgremien** aus allen Mitgliedern einer kleinräumigen neuen Wohn- oder Betreuungsform (§ 28a) ihre Interessen selbst vertreten. Auf diese Weise entfallen Hemmnisse für die Entstehung neuer Wohn- und Betreuungsformen wie die Mindestzahl der Heimbeiratsmitglieder (§ 4), die Bestellung eines Wahlausschusses (§ 6), das Wahlverfahren (§§ 7, 8, 9, 13).

Partnerschaft zwischen Leitung, Träger/Trägerin und Bewohnerinnen/Bewohnern wird gelebt. Die Befürchtungen mancher Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen, Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates einschließlich der Schulungen könnten zu einem unkalkulierbaren finanziellen Risiko werden, erweisen sich als unbegründet.

Ersatzgremien treten jedoch erst dann an die Stelle eines Heimbeirates, wenn die Heimaufsicht im Rahmen ihres Ermessensspielraums alle Möglichkeiten zur Verhinderung (vermeintlicher) bürokratischer Hürden der HeimmitwV (siehe D) ausgeschöpft hat. Die Umsetzung der Verordnung muss im Interesse der Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen liegen, denn positive Botschaften der Bewohnerinnen und Bewohner über die Mitsprachemöglichkeiten zum Lebensraum Heim stärken das Image des neuen Angebots in der politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Gemeinde und stellen einen nicht zu unterschätzenden Marketingeffekt dar.

Die Heimaufsicht ist aufgefordert diesen Prozess konstruktiv zu begleiten, was durch einen besonderen Informationsstand über die neue Wohn- oder Betreuungsform jeder Behörde leicht fällt.

Die Position des Trägers wird durch das aufgebaute Vertrauen bei **Verhandlungen** mit Kostenträgern gestärkt und kann – auf Wunsch des Heimbeirates – konkret begleitet werden (§ 29 Nr. 8).

Ein Verstoß gegen die notwendige rechtzeitige **Beteiligung des Heimbeirates** (§ 32) ist bei der beschriebenen Kommunikationskultur von der Heimaufsicht nicht zu erwarten. Seriöse Träger legen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer neuen Wohn- oder Betreuungsform gegenüber dem Heimbeirat offen und gewinnen damit einen wichtigen Partner in schwierigen wirtschaftlichen Situationen während der Entwicklung

neuer Wohn- und Betreuungsformen. Durch die engmaschige Begleitung der Heimaufsicht bleibt eine existenzbedrohende finanzielle Krise bereits in frühem Stadium nicht verborgen und eröffnet Möglichkeiten zur konzertierten Gegenreaktion, die Nachteile für Bewohnerinnen und Bewohner vermeiden hilft.

Ohne die Funktion eines **Heimfürsprechers** zu diskreditieren bleibt die Bestellung dieses Fürsprechers ultima ratio in der Umsetzung von Mitwirkungsrechten.

Bei neuen Wohn- und Betreuungsformen ist zunächst die Bildung eines Heimbeirates unter Nutzung der Abweichungsregelung (§ 11a) anzustreben. Selbst die Reduzierung der Zahl der Heimbeiratsmitglieder auf eine Person (früher Heimsprecher, § 4 Heim – mit wV a.F.) kann von der Heimaufsicht problemlos zugelassen werden, denn die Funktionsfähigkeit des Beirats wird in der neuen Wohn- und Betreuungsform nicht berührt. In anderen Fällen kann die Mitwirkung von externen Heimbeiratsmitgliedern (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2) im Beratungsweg von der Heimaufsicht angeregt und im Bedarfsfall durch entsprechende eigene Vorschläge unterstützt werden. In neuen Wohn- und Betreuungsformen ist der Gesichtspunkt demokratischer Diskussions- und Entscheidungsprozesse klarer zu erkennen als in vielen traditionellen Strukturen. Verstärkt kommt dieser Aspekt bei Ersatzgremien (§ 28a) zum Tragen, wenn der Bewohnerkreis die Wahl eines Heimbeirats nicht ermöglicht. Wie bereits erwähnt, bietet sich für den Träger wie auch für die Heimaufsicht die Chance in kleinräumigen Strukturen alle Bewohnerinnen und Bewohner ihren Möglichkeiten entsprechend an der Gestaltung des Lebensraums teilhaben zu lassen.

Die Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner findet konzeptionell gestützt in hohem Maß statt und übertrifft häufig die Regelungen der §§ 29, 30, wodurch es der zuständigen Heimaufsichtsbehörde wesentlich leichter fällt ihren gesetzlichen Auftrag nach § 10 Abs. 2 HeimG zu erfüllen und im Einzelfall von der Bestellung eines Heimfürsprechers abzusehen.

Sollte ein Heimfürsprecher nach kritischer Prüfung der zuständigen Behörde allein die Gewähr für eine angemessene Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes bieten, ist bei neuen Wohn- und Betreuungsformen im Verbund mit traditionellen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe auch die Bestellung einer aktiven Bewohnerin oder eines aktiven Bewohners aus diesem Bereich zum Heimfürsprecher für die neue Wohn- oder Betreuungsform von der Heimaufsicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen. „Insiderkenntnisse“ des Gesamtheimbetriebs sind von hohem Wert und die Akzeptanz des neuen Angebots wird spürbar gestärkt.

3. Heimindestbauverordnung (HeimMindBauV)

Die Heimindestbauverordnung soll bauliche Rahmenbedingungen für die Lebensqualität alter Menschen, pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen vorgeben. Heime müssen über eine für die notwendige Versorgung, Pflege, Betreuung und Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderliche bauliche und technische Ausstattung verfügen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind neue Wohn- und Betreuungsformen bei der Anwendung von Einzelvorschriften der Verordnung kritisch, jedoch wohlwollend zu prüfen.

Unter der Voraussetzung, dass die Erfüllung der baulichen und technischen Anforderungen (§§ 2 – 29) technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann die zuständige Heimaufsichtsbehörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen (§ 31) erteilen.

Eine technische Unmöglichkeit dürfte beim Einsatz moderner Methoden heute kaum auftreten.

Wenn die Konzeption einer neuen Wohn- oder Betreuungsform nachvollziehbar darlegt, dass Einzelanforderungen der HeimMindBauV nicht sinnvoll für die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Angebots sind, muss die Heimaufsicht bei formaler Realisierung der Forderung von einer unsinnigen Investition und damit von der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für den Träger ausgehen und kann eine Befreiung unter Widerrufsvorbehalt erteilen.

Verschiedene Vorschriften der HeimMindBauV wirken bei erster Betrachtung als Hemmnis für die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen, bedürfen in der Praxis jedoch häufig nur einer heimgesetzlich vertretbaren Interpretation.

Die in der Verordnung geforderte Erreichbarkeit der Wohnplätze und der Pflegeplätze unmittelbar von einem **Flur**, der den Heimbewohnern, dem Personal und den Besuchern allgemein zugänglich ist (§ 2), wird in neuen Wohn- und Betreuungsformen regelhaft erfüllt.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Alten- und Behindertenhilfe in Deutschland hat über viele Jahre zur Einrichtung von **Wohnfluren** in Altenpflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geführt, die – selbstverständlich unter Beachtung brandschutztechnischer Gesichtspunkte – neben der Begegnung insbesondere der dringend notwendigen Kommunikation älterer oder behinderter Menschen dienen. Die Verordnung schließt die Gestaltung als Wohnflure keinesfalls aus.

Insofern stellen Wohngruppenkonzepte keinen Verstoß gegen die Vorschriften der Heimmindbauverordnung dar, sie setzen im Gegenteil den gesetzgeberischen Willen der Interessen- und Bedürfniswahrung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen im Rahmen eines würdevollen Lebens konsequent um (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HeimG).

Die ungestörte Erreichbarkeit der einzelnen Bewohnerzimmer innerhalb der Wohngruppe ist gewährleistet. Der Ordnungsgeber wollte mit der Vorschrift des § 2 HeimMindBauV erreichen, dass keine Bewohnerin oder Bewohner gezwungen ist im Altenpflegeheim das eigene Zimmer durch ein anderes Bewohnerzimmer, ein Bad oder gar durch eine Toilette zu betreten.^{54, 55}

⁵⁴ Kommentar zum Heimgesetz Kunz/Butz/Wiedemann 10. Aufl. S. 305

⁵⁵ HeimG-Kommentar Crößmann/Iffland/Mangels 4. Aufl. S. 271

Eine zentral schaltbare **Nachtbeleuchtung** im Flur- und Treppenbereich (§ 6 Abs. 2) ist durch die einfache Montage eines Schlüsselschalters oder durch einen Schalter in einem nur Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglichen Bereich problemlos zu realisieren.

Rufanlagen (§ 7) machen in neuen Wohn- oder Betreuungsformen nur dann Sinn, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner die Notrufsituation qualifiziert einschätzen können. Bei kleinräumigen Strukturen lässt sich finanziell vertretbar drahtlose Technik einsetzen, die aufwändige Installationen insbesondere in angemieteten Räumen überflüssig macht. Eine Überwachungsfunktion muss jedoch ausgeschlossen sein.

Die Konzeption einer konkret zu beurteilenden neuen Wohn- oder Betreuungsform ermöglicht der Heimaufsicht ergebnisorientiert den individuellen **Raumbedarf** der Bewohnerinnen und Bewohner einzuschätzen. Hierdurch erübrigt sich die Zuordnung zu einem bestimmten Heimtyp mit formalen Konsequenzen. Zu beachten ist lediglich die in der heutigen Praxis kaum relevante Mindestgröße der Bewohnerzimmer, die bei begründeten Abweichungen eine Befreiung zulässt.

Auch bei der Beurteilung der **sanitären Ausstattung** (§§ 14 Abs. 3, 18, 19 Abs. 1, 22, 27) und der Notwendigkeit von **Funktions- und Zubehörräumen** (§§ 15, 21, 24) eröffnet sich der zuständigen Heimaufsicht ein Ermessensspielraum, der in jedem Einzelfall die nachvollziehbare Konzeption des neuen Angebots zur Grundlage haben muss. Befreiungen können bei mobilen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern problemlos für freistehende Badewannen erteilt werden, während Schmutzräume mit Fäkalienspülen bei einem kontinenten, aber pflegebedürftigen Bewohnerkreis nicht erforderlich sind und auch nicht befreit werden müssen. Die betroffene neue Wohn- oder Betreuungsform ähnelt in dieser Fragestellung nicht einem (klassischen) Pflegeheim.

Das Angebot eines **Raumes zur vorübergehenden Nutzung** (§§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 24 Abs. 2) wird nicht erforderlich, wenn die Heimaufsicht im Wege der Beratung von möglicherweise geplanten Doppelzimmern dringend abrät. Sollte die Konzeption der neuen Wohn- und Betreuungsform dennoch ein Doppelzimmerangebot notwendig machen, kann eine modifizierte Befreiungsregelung für den Einzelfall gefunden werden.

Die Vergleichbarkeit des neuen Wohn- oder Betreuungsangebots mit einem Altenwohnheim und der Konsequenz **besonderer Wasch- und Trockenräume** muss in der heimgesetzlichen Praxis ergebnisorientiert gesehen werden. Eine Befreiung wird überflüssig, wenn das hauswirtschaftliche Konzept die aktive Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in hauswirtschaftliche Vorgänge (Waschen) in der Wohnung vorsieht. Auch hier gilt das Normalitätsprinzip.

Konzeptionell besteht regelhaft die Möglichkeit pflegebedürftige bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner unter Nutzung geeigneter technischer Möglichkeiten (Rollstühle, fahrbare Liegesessel) auf Wunsch an Gemeinschaftsveranstaltungen (§ 25) teilnehmen zu lassen. Im Ergebnis kommt eine Befreiung im Einzelfall in Betracht, wenn der Träger der neuen Wohn- oder Betreuungsform in Abstimmung mit betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern drahtlose Technik zur akustischen Teilhabe an den Veranstaltungen einsetzt.

Ein **Mischcharakter** (§ 28) der neuen Wohn- oder Betreuungsform kann sich für die Heimaufsicht nur hinsichtlich einer heterogenen Bedürfnislage der Bewohnerinnen und Bewohner, nicht jedoch aufgrund einer Typisierung einzelner Menschen ergeben. Ergebnisqualität drückt sich in einem Wohlgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner einer neuen Wohn- oder Betreuungsform aus. Der Bezug zur Strukturqualität ist bei der Umsetzung der HeimMindBauV vor dem Hintergrund der konkreten Konzeption im Einzelfall herzustellen.

4. Heimpersonalverordnung (HeimPersV)

4.1 Heimleitung (§ 2 HeimPersV)

Unstreitig ist die herausragende Position der Heimleiterin/des Heimleiters. Der Betrieb eines Heimes wird entscheidend von dessen Leitung geprägt. Die Heimleiterin bzw. der Heimleiter ist die zentrale Figur im täglichen, die Heimbewohner unmittelbar oder aber auch mittelbar berührenden Geschehensablauf.⁵⁶

In der novellierten Fassung des Heimgesetzes vom 5. November 2001⁵⁷ hat der Gesetzgeber die Leitung nochmals besonders hervorgehoben, indem er in den Anforderungen an den Betrieb eines Heimes (§ 11 HeimG) nunmehr die Leitung neben dem Träger explizit erwähnt.

Grundsätzlich geht der Gesetz-/Verordnungsgeber davon aus, dass in jedem Heim ein Heimleiter bzw. eine Heimleiterin vorhanden bzw. notwendig ist. Dies kann schon daran gesehen werden, dass er gem. § 2 Abs. 3 HeimPersV den Fall regelt, in welchem mehrere Personen ein Heim leiten. In diesem Fall fordert er von jedem die Qualifikation des § 2 Abs. 1 (Abs.2) HeimPersV. Der Fall, dass ein Heimleiter oder eine Heimleiterin für mehrere Einrichtungen zuständig ist, ist gesetzlich **nicht** vorgesehen und aufgrund der herausragenden Stellung/Funktion des Heimleiters/der Heimleiterin wohl auch nicht gewollt. Die erste Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, lautet „Handelt es sich um **ein** Heim oder um **mehrere** Heime?“ Unter einem Heim (Einrichtung) versteht man die organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel unter der Verantwortung eines Trägers. Wenn es sich um ein Heim handelt, stellt sich das Problem nur hinsichtlich der Frage (Anm.: die in der Praxis keine wesentliche Rolle spielt), ob nach § 2 Abs. 3 HeimPersVO mehrere Heimleiter oder Heimleiterin benötigt werden.

Wenn es sich um mehrere Heime handelt, ist jedoch fraglich, ob ein Heimleiter bzw. eine Heimleiterin für mehrere Heime zuständig sein kann.

⁵⁶ Begr. des Entw. BMFuS, BR-Drs. 204/93, S. 14 f

⁵⁷ BGBl. I S 2960

Dies sollte, wenn auch unter einem restriktiven Ansatz, durchaus möglich sein. Folgende Faktoren müssen jedoch Berücksichtigung finden:

- die Konzeption,
- den Kompetenzen der vor Ort zuständigen Ansprechpartner und
- die Entfernung zwischen den Heimen.

Aus der Konzeption muss klar ersichtlich sein, wie der Träger sich organisatorisch die Leitung des Heims/der Heime vorstellt. Es muss gewährleistet sein, dass im jeweiligen Heim zumindest eine kompetente Ansprechpartnerin oder ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen und dass im „Notfall“ sich umgehend mit der Heimleiterin oder dem Heimleiter in Verbindung gesetzt werden kann bzw. diese oder dieser umgehend vor Ort sein kann. Dies setzt voraus, dass eine gewisse räumliche Nähe zwischen den Einrichtungen vorhanden ist. Dabei wird man als Maßstab eine Entfernung von ca. 25 - 30 Kilometer als akzeptabel ansehen können.

4.2 Heimleitung/Pflegedienstleitung (§§ 2 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 HeimPersV)

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Funktion der Heimleitung und Pflegedienstleitung in Personalunion ausgeübt werden kann. Gerade in kleineren Einrichtungen stellt dies eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Komponente dar. Wenn es sich um kleinere Einrichtungen handelt, bis zu 30 Bewohnerinnen und Bewohner, sollte dies grundsätzlich möglich sein. Es hängt, wie so häufig, vom Einzelfall – d. h. vorliegend hauptsächlich von der handelnden Person – ab. Ergeben sich Mängel aufgrund dieser Konstruktion, so ist im konkreten Fall aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Für die Beurteilung darüber, ob dies möglich ist, ist u. a. der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner, die Anzahl der Beschäftigten und die räumliche Struktur (lange Laufwege etc.) ausschlaggebend. Aus dem Gesetz bzw. der Verordnung geht nicht explizit hervor, dass keine Personalunion in der Funktion der Heimleitung und Pflegedienstleitung vorliegen darf.

4.3 § 5 Abs. 1 HeimPersV – Beschäftigte –

Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens jede/r zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesen sein.

Zunächst stellt sich die Frage, ob sich die unter Satz 2 der o. a. Vorschrift geregelte sog. Fünfzig-Prozent Fachkraftquote auf das tatsächlich anwesende Personal bezieht. Zu dieser Problematik hat sich kürzlich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-

Westfalen ausgelassen⁵⁸ und die Ansicht vertreten, dass die Quote auf das tatsächlich anwesende Personal zu beziehen, zu starr sei. Der Träger müsse flexibler in seinem Personaleinsatz sein. Dies verhindere eine starre Quote. Gerade zu Zeiten, die ein erhöhtes Arbeitsaufkommen verlangen (sog. Arbeitsspitzen), müssen im Verhältnis der Quote sogar unter Umständen mehr Fachkräfte präsent sein, währenddessen in Zeiten, in welchen ein geringeres Arbeitsaufkommen nach den Erfahrungswerten vorliegt, auch weniger Fachkräfte präsent sein müssen. Grundsätzlich ist diese flexible Sichtweise zu begrüßen, da sie sich an dem Arbeitsaufkommen und damit an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert.

Das eigentliche Problem wird jedoch auch durch diese Auslegung nicht gelöst. Das Problem ist nämlich, auf wie viel Personal sich die Quote bezieht (sog. Mindestpersonalschlüssel). Um es an einem Beispiel darzustellen, könnte ein Träger gegen die Fachkraftquote verstoßen, indem er sich „mehr Hilfskräfte“ leistet, er also unter dem Strich gegen die Quote und damit gegen § 5 Abs. 1 HeimPersV verstößt, in der Einrichtung aber gleichwohl keine Mängel festgestellt werden. Der Träger könnte diesen „Verstoß“ dadurch beseitigen, indem er Hilfskräfte entlässt, um die Quote zu erfüllen. Dies ist aber ein falscher Ansatz. Im Rahmen einer teleologischen Auslegung muss bei dieser Prüfung immer zunächst gefragt werden, ob hinsichtlich der speziellen betreuenden Tätigkeit (u. a. Pflege, soziale Betreuung etc.) überhaupt Defizite vorliegen bzw. ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit diese aufgrund einer „personellen Minderbesetzung“ zu erwarten sind. Erst wenn dies gegeben ist, stellt sich die Frage zum Personal und damit zur Quote. Sinnvoller als über eine Quote zu debattieren, ist jedoch die Debatte über ausreichendes Personal. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits § 5 Abs. 2 HeimPersV die Möglichkeit eröffnet, von den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 HeimPersV – respektive der Quote – abzuweichen.

Fraglich ist auch, ob es sich um eigene Beschäftigte des Trägers handeln muss, oder ob der Träger auch seine vertraglich **zugesicherten Betreuungsleistungen** (insbes. Pflege) über Fremdfirmen/externe Dienste erbringen kann.

Beschäftigte sind Personen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages den Weisungen des Trägers bezüglich ihrer Tätigkeit unterliegen.⁵⁹ Ein solches direktes Weisungsrecht besteht selbst bei vertraglichen Regelungen gegenüber externen Diensten nicht.⁶⁰ Somit ist davon auszugehen, dass es sich um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Trägers handeln muss, da nur diesen gegenüber ein direktes Weisungsrecht besteht.⁶¹

Gleichwohl bietet die Erprobungsregelung des § 25 a HeimG die Möglichkeit zu testen, ob nicht auch z. B. externe Pflegedienste, zumindest zum Teil, vom Träger eingesetzt werden dürfen. Dies ist sicherlich abhängig vom Pflegebedarf der Bewohner. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 25 a (unter Punkt F) verwiesen.

⁵⁸ Urteil vom 21. Juni 2004 Az.: 4 A 151/01

⁵⁹ HeimG-Kom. Goberg § 6 Rn. 4.3, S. 153; so auch HeimG-Kom. Dahlem/Giese/Igl/Klie § 4 HeimPersV Rn. 5.2

⁶⁰ HeimG-Kom. Goberg § 6 Rn. 4.3, S. 153

⁶¹ Im Ergebnis auch HeimG-Kom. Crößman/Iffland/Mangels § 11 Rn. 5, S. 257/258

F.

Erprobungsregelungen § 25a HeimG

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Die zuständige Behörde kann gem. § 25 a Abs. 1 ausnahmsweise auf Antrag den Träger von Anforderungen des § 10, wenn die Mitwirkung auf andere Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch förmlichen Bescheid und ist höchstens auf vier Jahre befristet. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 15, 17, 18 und 19 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt (§ 25 a Abs. 2).

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme – mit entsprechendem Gesetzesvorschlag – für die Einführung einer Erprobungsregelung ausgesprochen.⁶² Diesem Änderungsvorschlag wurde in leichter Modifikation zugestimmt. In seiner Begründung führte der Bundesrat dazu aus:⁶³

Die Anforderungen des Heimgesetzes schützen die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und sind deshalb grundsätzlich zwingend einzuhalten. In Einzelfällen kann es aber geboten sein, hiervon im Rahmen der Erprobung innovativer Versorgungskonzepte oder neuer Wohnformen einzelne Ausnahmen zu machen. In aller Regel wird es ausreichen, dass solche Ausnahmen nur für den Zeitraum zu treffen sind, in dem sich die neuen Konzepte in der Erprobungsphase befinden. Sollen sie in eine Regelversorgung übergehen, müsste dies vom Gesetzgeber ggf. durch Änderung des Gesetzes nachvollzogen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit ist die Entscheidung förmlich zu erteilen und sind die von der Ausnahme betroffenen Vorschriften genau zu beschreiben. Da auch die von einzelnen Vorschriften befreite Einrichtung grundsätzlich weiter dem Schutzbereich des Heimgesetzes unterliegt, ist es erforderlich, dass die Heimaufsicht auch während der Erprobungsphase das Recht zur Überwachung behält.

Der Gesetzgeber hat damit eine Öffnungsklausel geschaffen, um neue Betreuungs- oder Wohnformen auszuprobieren. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerung ist dies grundsätzlich eine sinnvolle Regelung. Es kann ernsthaft nicht bestritten werden, dass zur Zeit noch viele ältere Menschen den Begriff „Heim“ mit negativen Attributen besetzen und deswegen einen Umzug dorthin scheuen. Das hat

⁶² BT-Drucks. 14/5399, S. 31

⁶³ BT-Drucks. 14/5399, S. 37

natürlich auch mit bekannt gewordenen Skandalen, mit der Angst, dass immer weniger Geld für die Versorgung älterer Menschen zur Verfügung steht und damit zwangsläufig die Qualität der Versorgung nachlässt, etc. zu tun. Gleichwohl darf nicht unterschlagen werden, dass es sich auf dem „Markt“ überwiegend um seriöse Träger handelt, die ernsthaft gewillt sind, im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner, den Zweck des Heimgesetzes in die Tat umzusetzen. Auf Grund der Komplexität des Gebildes Heims wird es auch zukünftig immer wieder zu Mängel kommen und es auch weiterhin „Schwarze Schafe“ unter den Trägern geben. Umso wichtiger ist auch zukünftig eine unabhängige Überwachungsinstanz in Form der staatlichen Heimaufsicht.

Die Anwendung der Erprobungsregelung setzt zunächst einen Antrag des Trägers voraus. Die Entscheidung der Behörde stellt eine sog. Ermessens- bzw. Kannentscheidung dar – „... Behörde kann ausnahmsweise“. D. h., bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht nicht automatisch ein Anspruch auf Erteilung eines positiven Bescheides. Gerichtlich darf die Entscheidung nur auf Ermessensfehler der Behörde geprüft werden. Neben dem Antrag müssen folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

a) Anwendbarkeit des Heimgesetzes

Um sich überhaupt mit den (weiteren) Voraussetzungen auseinanderzusetzen, muss geprüft und geklärt sein, ob das Heimgesetz Anwendung findet. D. h., bei der neuen Betreuungs- bzw. Wohnform muss es sich um eine Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes (§ 1 Abs. 1 bzw. Abs. 5) handeln.

*b) Es muss sich um eine **neue** Betreuungs- oder Wohnform handeln.*

Vom Wortlaut her müsste es sich somit um etwas „Neues“ – also eine bis dahin noch nie da gewesene Betreuungs- oder Wohnformen – handeln. Dieser Ansatz ist aber zu weitgehend und verhindert auch die Weiterentwicklung bereits bestehender Betreuungs- oder Wohnformen.

Gerade auch die Möglichkeit einer Weiterentwicklung bereits bestehender Strukturen sollte im Sinne der innovativen Entwicklungsmöglichkeit unter die Erprobungsregelung gefasst werden.

*c) Es muss im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen **dringend geboten** erscheinen.*

Bei den Anforderungen „neu“ bzw. „dringend geboten“ handelt es sich um sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung – im Gegensatz zur oben angegebenen Ermessensentscheidung – gerichtlich voll überprüfbar ist. Sowohl die gesetzlichen Vorgaben „dringend geboten“ und „ausnahmsweise“ deuten darauf hin, dass die Vorschrift nur unter sehr restriktiven Gesichtspunkten zu prüfen ist. Allzu hohe Anforderungen an diese Vorgaben erschweren jedoch nur unnötig die Erprobung neuer Betreuungs- und

Wohnformen. So könnte die Vorgabe so ausgelegt werden, dass jede Neu- bzw. Weiterentwicklung – unter Berücksichtigung der Kriterien des § 2 Abs. 1 HeimG – als dringend geboten einzustufen ist.⁶⁴

d) Weiterhin darf der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 HeimG (s. unter Punkt B) nicht gefährdet werden.

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Von den o. a. gesetzlichen Vorgaben im Detail mal abgesehen, ist es höchst interessant, welche Anforderungen de facto hinter dieser Vorschrift stecken. Der Träger ist zunächst gezwungen, anhand einer Konzeption darzustellen, von welchen Regelungen er im Einzelfall abweichen will und wie er gleichwohl den Schutzzweck des Heimgesetzes (§ 2 HeimG) erfüllen kann. Der Träger muss sich also inhaltlich sehr tiefgehend sowohl mit dem aufzunehmenden Personenkreis, dessen Betreuungsanforderungen und konkret mit der Frage auseinandersetzen, von welchen Anforderungen abgewichen werden soll.

Es macht Sinn, dass sich der Träger bereits in der Planung mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde abstimmt. Ein Anspruch darauf leitet sich für ihn aus § 4 Nr. 3 HeimG ab. Da es bezüglich des Vorhabens zu eventuellen Überschneidungen mit dem Kostenträger und/oder sonstigen Aufsichtsbehörden kommen kann (z. B. Brandschutz), ist es sinnvoll, eine frühzeitige Abstimmung, evtl. unter Federführung der jeweiligen Heimaufsicht, auch mit diesen Institutionen durchzuführen. Gerade in der Erprobungsphase sollte zum Schutze der Bewohnerinnen und Bewohner eine engmaschige Beratungs- bzw. Überwachungstätigkeit durch die zuständigen Heimaufsichtsbehörden durchgeführt werden.

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung nach § 25 a Abs. 2 S. 1 HeimG ggf. modifiziert werden müsste. Danach ergeht die Entscheidung der zuständigen Behörde durch förmlichen Bescheid und ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. Nach der o. a. Gesetzesintention soll bei Bewährung dieser Betreuungs- oder Wohnform diese in eine Regelversorgung übergehen und ggf. durch Gesetzesänderung nachvollzogen bzw. legitimiert werden.

Um eine solche Bewährung aussagekräftig tatsächlich beurteilen zu können, braucht es häufig jedoch mehrerer Versuche durch unterschiedliche Beteiligte. Dies bedeutet, dass eine Betreuungsform, die bei einem Träger erfolgreich ist, bei einem anderen Träger noch lange nicht funktionieren muss. Diese Frage ist oft personenabhängig. Da nicht davon auszugehen ist, dass alle Träger zeitgleich eine neue Wohn- oder Betreuungsform starten, kann die Frist von vier Jahren zu kurz sein, um damit eine Gesetzesänderung zu rechtfertigen.

Gerade vor dem Hintergrund des Bewohnerschutzes und nicht zuletzt vor den (kosten-trächtigen) Investitionen einer solchen Maßnahme muss in diesem Fall eine weitere

64 s.a. HeimG-Kom. Cröbmann/Iffland/Mangels § 25 a S. 432 Rn. 4

Entscheidung durch die zuständige Behörde über die weitere Erprobung getroffen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte im Gesetz klar gestellt werden, dass eine Verlängerung möglich ist.

Dies könnte geschehen, indem die Erstentscheidung *zunächst* auf höchstens vier Jahre befristet wird und die Option auf eine Verlängerung von weiteren vier Jahren besteht, wenn noch keine eindeutige Aussage über eine generelle Bewährung (d. h. trägerübergreifende Bewährung) getroffen werden kann.

Ggf. sollte daran gedacht werden, eine Regelung zu schaffen, die in Bezug auf „Neue Wohn- und Betreuungsformen“ überhaupt keine zeitliche Vorgabe hat, die jedoch unter den jederzeitigen Widerruf gestellt wird, sofern sich Anhaltspunkte ergeben, dass sich die neue Betreuungs- oder Wohnform nicht oder nicht im konkreten Einzelfall bewährt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es sich bei der Entscheidung nach § 25 a HeimG um einen Verwaltungsakt und damit um eine Einzelfallentscheidung handelt und von daher diese Option grundsätzlich gegeben wäre. Auch wäre dann für den Gesetzgeber Zeit genug, neue Wohn- und Betreuungsformen intensiv, wenn möglich trägerübergreifend, zu prüfen und danach die Gesetzgebung zu richten.

Abschließend sollen zur Verdeutlichung der heimgesetzlichen Praxis kurz zwei § 25 a Verfahren aus Hessen dargestellt werden.

In einem Verfahren handelt es sich um eine Wohngruppe für demenziell erkrankte Menschen. Diese Einrichtung fällt nach intensiver Prüfung unter das Heimgesetz. Befreit wurde hinsichtlich der **ständigen Anwesenheit** einer Pflegefachkraft, indem durch Nachweis einer Kooperationsvereinbarung mit einem ambulanten Pflegedienst die zeitnahe Verfügbarkeit einer Pflegekraft, insbesondere nachts, sichergestellt wird. Grundlage für diese Entscheidung war die konzeptionell dargestellte Aus- und damit Zusage, dass im Rahmen der Verantwortlichkeit des Trägers ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung eingesetzt bzw. beschäftigt werden, die über Erfahrungswerte in der Pflege verfügen und entsprechend fortgebildet werden.

Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wurden so geschult, dass sie in der Lage sind, Situationen dahingehend richtig einschätzen zu können, ob ärztliche Hilfe notwendig ist oder eine Pflegefachkraft hinzugezogen werden muss. Im Zweifel wird immer Pflegesachverständigen zugezogen. Um den erforderlichen Einsatz von Pflegekräften zeitnah zu gewährleisten, hat der Träger mit einem entsprechenden Pflegedienst einen Kooperationsvertrag geschlossen. Es handelt sich bei dem Personenkreis der Bewohner um demenziell Erkrankte, die zwar pflegebedürftig sind, bei denen die eigentliche Pflege aber nicht im Vordergrund steht.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass es fachlich vertretbar ist, die Personalausstattung an dem Spektrum der individuellen Prozessplanungen zu orientieren, die sich pflegfachlich für die Bewohner bzw. Bewohnerinnen des Projekts ergeben. Dabei kann für entsprechend ausgerichtete Demenz-Wohngruppen – wie in dem vorliegenden Fall – eine niedrigere Fachkraftquote zu Gunsten einer pflegfachlich nicht ausgebildeten Präsenzkraft fachlich richtig sein. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Verantwortlichkeit des Trägers, wie diesem auch mit Bescheid mitgeteilt wurde, dahingehend Sorge zu tragen, dass bei erhöhtem Pflege- und Betreuungsaufwand, welcher die ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft erfordert, der Umzug in eine dementsprechend geeignete Pflegeeinrichtung sichergestellt wird.

Im anderen Verfahren wurde eine Kurzzeitpflegeeinrichtung von der Verpflichtung befreit, während der Nacht die **ständige Anwesenheit** mindestens einer Fachkraft zu gewährleisten. Die Besetzung erfolgt durch eine Nichtfachkraft, die aber in der Lage ist, die nachts möglicherweise auftretenden Betreuungssituationen richtig einschätzen zu können und bei Bedarf eine Pflegefachkraft umgehend zu holen. Die Sicherstellung wird durch den eigenen ambulanten Pflegedienst des gleichen Trägers gewährleistet. Es wurde in der Praxis durch die Heimaufsicht während der Nacht unangemeldet getestet, dass die Pflegefachkraft innerhalb weniger Minuten tatsächlich vor Ort war.

Wichtig ist bei der Erprobungsregelung, dass diese auch mit dem Kostenträger/den Kostenträgern vorher abgestimmt wird. Es darf nicht passieren, dass zwar heimgesetzlich ein entsprechender Bescheid nach § 25 a HeimG erteilt wird, aber z. B. die Pflegekassen aufgrund des Versorgungsvertrages dies unterbinden.

G.

Schlussbemerkungen

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Die Analyse bestehender Rechtsvorschriften des Heimgesetzes und der Verordnungen hat eine Vielzahl von Anhaltspunkten für Hemmnisse bei der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen ergeben (siehe D). Eine kritische Auseinandersetzung mit diesen möglichen Hemmnissen führt jedoch zu der Erkenntnis, dass weder das aktuell gültige Heimgesetz noch die Heimmindestbauverordnung, die Heimmitwirkungsverordnung, die Heimpersonalverordnung oder die Heimsicherungsverordnung die notwendige Weiterentwicklung der (teil)stationären Alten- und Behindertenhilfe in Deutschland hemmen.

Neue Angebote des Wohnens und der Betreuung von älteren, pflegebedürftigen oder behinderten Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Heimaufsichtsbehörden sind aufgefordert, im Interesse der (künftigen) Bewohnerinnen und Bewohner von neuen Wohn- und Betreuungsformen den Blick verstärkt auf Ergebnisqualität in deutschen Heimen zu richten und die Beurteilung der Struktur- und Prozessqualität im Kontext, nicht jedoch überbetont vorzunehmen.

Voraussetzung ist die qualifizierte Einschätzung des Bedarfs an Betreuung. Pflege ist in diesem Zusammenhang lediglich eine gesteigerte Form der Betreuung, die jedoch das Leben im Heim nicht dominiert.⁶⁵

Nur ausreichende Kenntnisse über die Bedarfslage der Bewohnerinnen und Bewohner (nicht nur) neuer Wohn- und Betreuungsformen, ausgehend von den Interessen und Bedürfnissen der konkret in einem Heim lebenden Menschen, versetzen die Heimaufsicht in die Lage, fachkundig die Lebensbedingungen heimgesetzlich einschätzen und hinsichtlich würdevoller Rahmenbedingungen beurteilen zu können. Heimträger neuer Wohn- und Betreuungsformen genießen zunächst einen Vertrauensvorschuss, der insbesondere durch eine aussagekräftige Konzeption mit klar erkennbaren innovativen Akzenten begründet wird. Die Rechtsverordnungen lassen bei ihren Einzelvorschriften einen Ermessensspielraum der Heimaufsicht häufig zu, der für die Weiterentwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen genutzt werden muss. Weiterhin besteht die Chance, in Übereinstimmung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner Befreiungen von unterschiedlichen Anforderungen zuzulassen.

⁶⁵ HeimG-Kommentar Crößmann/Iffland/Mangels 5. Aufl. 2002, S. 89

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des Heimgesetzes Weitsicht bewiesen, indem eine Erprobungsregelung für neue Wohn- und Betreuungsformen eingeführt wurde (§ 25a).

Die Erprobung neuer Wohn- oder Betreuungsformen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung ist ein Gebot kreativer Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Starre gesetzliche Rahmenbedingungen dürfen nicht wichtige Entwicklungen behindern oder gar unmöglich machen, sofern der notwendige Schutz hilfebedürftiger Menschen gewahrt bleibt.⁶⁶

Dem Willen der Bundesregierung eine möglichst vielfältige Landschaft verschiedener Wohn- und Betreuungsformen nebeneinander zu fördern, könnte vermutlich noch besser durch eine Novelle des § 25 a HeimG entsprochen werden. Aus Gesprächen mit verschiedenen Länderreferenten ergab sich, dass sowohl die Befristung von vier Jahren als auch die restriktiven Anforderungen wie „**neue** Betreuungs- und Wohnformen“ und „**dringend** geboten“ für nicht zielführend erachtet werden.

Da es sich bei der Entscheidung nach § 25 a HeimG um eine Einzelfallregelung (unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs) handelt, bietet sich eine Klarstellung im Gesetz an, indem zunächst die Entscheidung auf max. vier Jahre ergeht und die Möglichkeit der Verlängerung besteht bzw. die Frist von vorneherein länger gefasst wird (z. B. max. acht Jahre) oder gänzlich auf eine Befristung verzichtet wird.

Es sollte gesetzgeberisch klargestellt werden, dass auch die Weiterentwicklung bereits bestehender Betreuungs- oder Wohnformen unter die Norm fällt „...wenn dies im Sinne der Erprobung neuer bzw. der Weiterentwicklung bereits bestehender Betreuungs- oder Wohnformen ... Des Weiteren bietet es sich an, die Anforderung „dringend“ zu streichen.

Neben den bereits gesetzlich geregelten Befreiungen kommt ein Verzicht auf die umfassende Anzeigeverpflichtung (§ 12 HeimG), insbesondere auf umfassende Änderungsanzeigen (§ 12 Abs. 3), ebenso wie auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 13 HeimG) in Betracht.

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung benötigen in unserer Gesellschaft einen besonderen Schutz, wenn sie sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Dritten begeben und für ihre Wohnung und die notwendigen Dienstleistungen einschließlich der Betreuung und Pflege ein Entgelt zahlen. Ein weitestgehender Verzicht auf heimgesetzliche Anforderungen liegt nicht im Interesse dieser Menschen. Im Rahmen dieser Expertise wurde deutlich auf Interpretationsspielräume von Rechtsvorschriften hingewiesen. Verbraucherschutzvorschriften alleine sichern dem geschilderten Personenkreis nicht ohne weiteres ein würdevolles, an den Interessen und Bedürfnissen ausgerichtetes Leben.

⁶⁶ HeimG-Kommentar Crößmann/Iffland/Mangels 5. Aufl. 2002, S. 432

Wenn die konzeptionelle Grundlage einer neuen Wohn- oder Betreuungsform erfolgversprechend in die Zukunft weist, ohne mittelfristig bereits alle Einzelfaktoren abschließend beschreiben zu können, besteht für die zuständige Heimaufsichtsbehörde die hervorragende Möglichkeit in einem Zeitfenster von maximal vier Jahren die Qualität des Angebots erproben zu lassen. Neuentwicklungen dürfen unter keinen allzu strengen Maßstab gestellt werden. Jede Weiterentwicklung ist unter den Kriterien des § 2 HeimG als dringend geboten einzustufen.

Heimaufsichtsbehörden in Deutschland müssen sich fachlich qualifiziert mit neuen Wohn- und Betreuungsformen auseinandersetzen und im Interesse einer notwendigen Entwicklung der Alten- und Behindertenhilfe den Mut zum verantwortbaren kalkulierten Risiko aufbringen. Hierbei darf der Boden des Heimgesetzes selbstverständlich nicht verlassen werden, was jedoch unter den aufgezeigten Möglichkeiten kein Problem darstellt.

Eine engmaschige Begleitung der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen ist geboten und gewährt sowohl den Trägern, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber auch der Heimaufsicht wertvolle Erkenntnisse.

§ 20 Abs. 6 HeimG regelt die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften von Pflegekassen, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung, Sozialhilfeträgern und Heimaufsichtsbehörden mit den Heimträgern und deren Verbänden. Es ist sinnvoll, auch die Betreuungsbehörden und die Interessenverbände der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Pflegerberufe in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

Gerade eine enge Verzahnung zwischen interner und externer Qualitätssicherung ist im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner neuer Wohn- und Betreuungsformen, aber auch der Träger dringend geboten. Es kann nicht dem Zufall in einigen deutschen Regionen überlassen bleiben, ob notwendige Informationen ausgetauscht, Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung oder auch Schritte zur Beseitigung von Mängeln zwischen Heimträgern, ihren Verbänden, Kostenträgern, MDK, Heimaufsicht und anderen Interessenverbänden von Bewohnern und Mitarbeitern diskutiert werden. Ein aktives Zugehen auf die Arbeitsgemeinschaft § 20 sichert den Anbietern neuer Wohn- und Betreuungsformen eine konstruktive fachliche Auseinandersetzung mit neuen Ideen unter verschiedensten Aspekten.

Das Heimgesetz als „Gefahrenabwehrgesetz“ stellt sich in der Praxis als überaus modernes Gesetz dar. Beratung geht vor Anordnung.

H.

Literaturverzeichnis

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

3. Bericht zur Lage der älteren Generation „Alter und Gesellschaft“, 2001

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

4. Bericht zur Lage der älteren Generation „Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen“, 2002

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ihre Rechte als Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, 2003

Brater, M./Maurus, A./Klemm, H.

Das schlanke Heim, Zukunftsorientiertes Management sozialer Dienstleistungen am Beispiel der stationären Altenpflege, 1998

Brünner, F.

Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen RsDE, Heft 49, 2001

Crößmann/Iffland/Mangels

Kommentar zum Heimgesetz, 5. Aufl. 2002

Crößmann/Iffland/Mangels

Kommentar zum Heimgesetz, 4. Aufl. 2000

Crößmann, G.

Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen RsDE, Heft 49, 2001

Dahlem/Giese/Igl/Klie

Kommentar zum Heimgesetz, Lose Blattsammlung

Demharter (Richter am Bay. OBLG)

Neue Juristische Wochenzeitschrift, 2000

Füsser, K.

Altenheim 7, 1998

Gerngroß-Haas, G.

Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 7/1997

Goberg, O.

Kommentar zum Heimgesetz, 3. Aufl., 1997

Kremer-Preiß, U.

ProAlter 4/2004

Kremer-Preiß, U./Stolarz, H.

Neue Wohnkonzepte für das Alter und praktische Erfahrungen bei der Umsetzung – eine Bestandsanalyse –
(Zwischenbericht im Rahmen des Projektes „Leben und Wohnen im Alter“ der Bertelsmann Stiftung und des
Kuratoriums Deutsche Altershilfe)

Kunz/Butz/Wiedemann

Kommentar zum Heimgesetz, 10. Aufl. 2004

Kuratorium Deutsche Altershilfe/Deutscher Mieterbund

Ratgeber Betreutes Wohnen „Service, Preise, Verträge – Worauf müssen Sie achten?“,
Herausgeber Kuratorium Deutsche Altershilfe und Deutscher Mieterbund

Landesbausparkasse

Wohnen mit Service, Herausgeber LBS, 2. Auflage

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Wohnen im Verbund, Konzeption des Landeswohlfahrtsverbands Hessen, Nov. 2001

Müller, M./Seidl, N.

Lebenswelt für demenzkranke Menschen, Modellprojekt heimverbundene Hausgemeinschaft Wetter, 2003

Pawletko, K.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen, BMFSFJ (Hrsg.), 2002

Sunder-Konrad

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2002

Winter, H.P./Gennrich, R./Haß, P.

Kuratorium Deutsche Altershilfe, Hausgemeinschaften, Band 9, Bundesministerium für Gesundheit
und soziale Sicherung (Hrsg.)

I.

Leitfaden für Heimaufsichtsbehörden

[◀ Inhalt](#)[◀ zurück](#)[weiter ▶](#)

Heimaufsichtsbehörden in Deutschland müssen sich fachlich qualifiziert mit neuen Wohn- und Betreuungsformen auseinandersetzen und im Interesse einer notwendigen Entwicklung der Alten- und Behindertenhilfe den Mut zum verantwortbaren kalkulierten Risiko aufbringen. Hierbei darf der Boden des Heimgesetzes selbstverständlich nicht verlassen werden, was jedoch unter den aufgezeigten Möglichkeiten grundsätzlich kein Problem darstellt.

Eine engmaschige Begleitung der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen ist geboten und gewährt sowohl den Trägern, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch der Heimaufsicht wertvolle Erkenntnisse.

Die Erprobung neuer Wohn- oder Versorgungsformen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung ist ein Gebot kreativer Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Gesetzliche Rahmenbedingungen dürfen nicht wichtige Entwicklungen behindern oder gar unmöglich machen, sofern der notwendige Schutz hilfebedürftiger Menschen gewahrt bleibt.

Heimaufsichtsbehörden sind aufgefordert, im Interesse der (künftigen) Bewohnerinnen und Bewohner von neuen Wohn- und Betreuungsformen den Blick verstärkt auf Ergebnisqualität in deutschen Heimen zu richten und die Beurteilung der Struktur- und Prozessqualität im Kontext, nicht jedoch überbetont vorzunehmen.

1. Prüfung der Anwendbarkeit des Heimgesetzes

1.1 Prüfkriterien

1.1.1 Personenkreis

- Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner (eigene Haushaltsführung)
- Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner (alte, pflegebedürftige oder behinderte Menschen)

1.1.2 Konzeption des Anbieters

- Angebotspalette
- Leistungsbeschreibung

◀ Inhalt

1.1.3 Organisationsgefüge

◀ zurück

- In welchen Beziehungen stehen Vermieter, Betreuungsanbieter (incl. Verpflegung) und ggf. Bewohnerinnen und Bewohner?
- Individuelle Vertragsgestaltung
- Besteht tatsächlich Wahlfreiheit bei der Angebotsauswahl hinsichtlich unterschiedlicher Anbieter?

weiter ▶

1.1.4 Bauliche Ausstattung

Prüfleit-faden	Heim im Sinne des Heimgesetzes	Alternative Wohnform „Betreutes Wohnen“ (kein Heim im Sinne des Heimgesetzes)
1.1a	- Alte, pflegebedürftige oder behinderte Menschen	- Weder alte, pflegebedürftige oder behinderte Menschen
1.1b	- Eigene Haushaltsführung nicht möglich	- Eigene Haushaltsführung möglich; ansonsten Organisationsform des Angebots
1.1c	- Besonderes Schutzbedürfnis aufgrund des Betreuungsbedarfs	- (Wahlfreiheit) beachten - Kein gesteigertes Schutzbedürfnis
1.2	- Rundumversorgung im Sinne einer Versorgungsgarantie - Tagesstrukturierung - Angebote der sozialen Betreuung - Angebote, die ein Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen	- Niederschwellige Betreuungsangebote (Notrufdienste, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Hausmeisterdienste, Hilfe bei Sozialleistungen etc.) - Kosten der Betreuungsleistungen sind von untergeordneter Bedeutung (ca. 20% im Verhältnis zur Miete)
1.3	- Vertragliche Verpflichtung der Bewohnerinnen und Bewohner Unterkunft, Betreuung und Verpflegung „aus einer Hand“ anzunehmen - Tatsächliche Verhältnisse kritisch prüfen, wenn keine vertraglichen Verpflichtungen erkennbar sind - Bewohnerinnen und Bewohner sind nicht in der Lage, (angebliche) Wahlfreiheit in der Vertragsgestaltung zu nutzen - Erkennbares Zusammenwirken der Anbieter (z. B. in Form einer GbR)	- Tatsächliche Wahlfreiheit in der Vertragsgestaltung (Anbieterauswahl)
1.4	- Wohnraumüberlassung (barrierefrei, pflege-/behindertengerechte Räume) - Gemeinschaftsräume - Therapieräume	<u>Vermietung von Wohnraum</u> (barrierefrei/altengerechter Wohnraum) - Wohnung = Wohn-/Schlafraum, Bad und Küche/Kochgelegenheit - abgeschlossene Wohnung

2. (Flexible) Anwendung heimgesetzlicher Vorschriften

2.1 Heimgesetz

§ 1	Siehe 1.1.
§ 2	Schutzgedanke muss immer Bestandteil heimgesetzlicher Prüfung und Bewertung sein.
§ 3 Abs. 1	Volle Anwendung
§ 3 Abs. 2	Siehe Verordnungen
§§ 4 und 16	<p>§ 4 Beratung setzt Fachkompetenz und Sensibilität voraus. Frühzeitige Kontakte sind notwendig. Weitere betroffene Behörden und Institutionen (z. B. Bauverwaltung, Brandschutz, Gesundheitsamt, Kostenträger) sind zu beteiligen. Ergebnisqualität ist besonders zu beachten.</p> <p>§ 16 Mängelfeststellung ist nicht gleich Mängelberatung.</p>
§ 5 – 9	Transparenz der einzelnen Leistungen und damit verbundenen Kosten ist zu gewährleisten.
§ 10	Siehe Heimmitwirkungsverordnung
§ 11	<p>Die enge Begleitung des Entwicklungsprozesses einer neuen Wohn- oder Betreuungsform durch die Heimaufsicht ist Teil des notwendigen Qualitätsmanagements. Die (regelmäßige) Kleinräumigkeit begünstigt neue Wohn- und Betreuungsformen im Hinblick auf die Förderung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner. Gleiches gilt für die angemessene Lebensgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner unter Berücksichtigung ihrer Betreuungsbedürftigkeit und der erforderlichen Hilfen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5).</p> <p>Heimgesetzlich spricht nichts gegen den Einsatz ambulanter Pflegedienste in Heimen, die keine <i>Pflegeheime</i> sind. Zu der Problematik externer Dienste siehe 2.3. Abzustellen ist nach der Rechtsprechung auf das Bewohnerklientel, das die Einrichtung prägt. Bei ambulanten Pflegediensten mit Versorgungsvertrag ist von geplanter fachkundiger Pflege und ordnungsgemäßem Umgang mit Medikamenten auszugehen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3,7,10).</p>
§§ 12 – 14	Volle Anwendung
§ 15	Enge Begleitung von neuen Wohn- und Betreuungsformen im Rahmen eines partnerschaftlichen Miteinanders ist unverzichtbar.
§§ 17 – 19	Volle Anwendung
§ 20	<p>Ein aktives Zugehen auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 20 sichert den Anbietern neuer Wohn- und Betreuungsformen eine konstruktive fachliche Auseinandersetzung mit neuen Ideen unter verschiedensten Aspekten.</p> <p>Die Heimaufsichtsbehörden sollten Träger neuer Wohn- und Betreuungsformen zur Kontaktaufnahme mit der AG § 20 anregen und im Rahmen des Vorsitzes die Diskussion gezielt auf diesen Themenbereich richten.</p>
§ 21	Volle Anwendung
§ 22	Heimaufsichtsbehörden sollten positive Trends bei der Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen in ihre Berichterstattung nach § 22 Abs. 3 und bei der Information des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gem. § 22 Abs. 2 einbeziehen.
§ 23	Heimaufsichtsbehörden sollten ständig um qualifizierte Weiterbildung bemüht sein.
§§ 24, 25	Volle Anwendung

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

§ 25a

Prüfleitfaden

a) Anwendbarkeit des Heimgesetzes

Um sich überhaupt mit den (weiteren) Voraussetzungen auseinander zu setzen, muss geprüft und geklärt sein, ob das Heimgesetz Anwendung findet. D. h., bei der neuen Betreuungs- bzw. Wohnform muss es sich um eine Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes (§ 1 Abs. 1 bzw. Abs. 5) handeln (siehe 1.1 – 1.4).

b) Es muss sich um eine *neue* Betreuungs- oder Wohnform handeln.

Vom Wortlaut her müsste es sich somit um etwas „Neues“ – also eine bis dahin noch nie da gewesene Betreuungs- oder Wohnformen – handeln. Dieser Ansatz ist aber zu weitgehend und verhindert auch die Weiterentwicklung bereits bestehender Betreuungs- oder Wohnformen.

Gerade auch die Möglichkeit einer Weiterentwicklung bereits bestehender Strukturen sollte im Sinne der innovativen Entwicklungsmöglichkeit unter die Erprobungsregelung gefasst werden.

c) Es muss im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen *dringend geboten* erscheinen.

Allzu hohe Anforderungen an diese Vorgaben erschweren jedoch nur unnötig die Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen. So könnte die Vorgabe so ausgelegt werden, dass jede Neu- bzw. Weiterentwicklung – unter Berücksichtigung der Kriterien des § 2 Abs. 1 HeimG – als dringend geboten einzustufen ist.

d) Weiterhin darf der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 HeimG nicht gefährdet werden.

Von den o. a. gesetzlichen Vorgaben im Detail abgesehen, ist es höchst interessant, welche Anforderungen de facto hinter dieser Vorschrift stecken. Der Träger ist zunächst gezwungen, anhand einer Konzeption darzustellen, von welchen Regelungen er im Einzelfall abweichen will und wie er gleichwohl den Schutzzweck des Heimgesetzes (§ 2 HeimG) erfüllen kann. Der Träger muss sich also inhaltlich sehr tiefgehend sowohl mit dem aufzunehmenden Personenkreis, dessen Betreuungsanforderungen und konkret mit der Frage auseinander setzen, von welchen Anforderungen abgewichen werden soll.

2.2 Rechtsverordnungen

2.2.1 Heimmitwirkungsverordnung (HeimmwV)

Die Heimaufsicht hat die Aufgabe bei ihren Beratungsgesprächen mit Initiatoren neuer Wohn- und Betreuungsformen offensiv auf den enormen Nutzen der Beteiligung von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Bewohnerschaft in der prozesshaften Entwicklung der neuen Angebote hinzuweisen.

Die konzeptionelle und wirtschaftliche Tragfähigkeit neuer Wohn- oder Betreuungsangebote in der Alten- und Behindertenhilfe ist existentiell abhängig von der gebotenen Ergebnisqualität.

Ein von Offenheit, Fairness und Vertrauen geprägter Dialog zwischen dem Träger/der Leitung und der gewählten Bewohnervertretung stellt ein wichtiges Erfolgselement dar. Die Heimaufsicht ist in diesem Zusammenhang gefordert durch ihre engmaschige Begleitung der neuen Wohn- oder Betreuungsform jederzeit über ein aktuelles Bild vom demokratischen Prozess der Mitwirkung zu verfügen.

§ 1	Abs. 3 Neue Wohn- oder Betreuungsformen als Teil einer größeren Heimeinrichtung können einen <i>eigenen</i> Heimbeirat wählen. Abs. 4 Ein <i>externer</i> Beirat aus Angehörigen, Betreuern, Vertretern von Senioren- oder Behindertenorganisationen kann den Heimbeirat einer neuen Wohn- oder Betreuungsform wirkungsvoll unterstützen und sollte von der Heimaufsicht im Einzelfall dringend empfohlen werden.
§§ 2 – 5	Volle Anwendung
§ 6	Die Heimaufsicht sollte dem Heimbeirat bei der Bestellung des Wahlausschusses – auf Wunsch – unterstützen.
§§ 7 und 7a	Volle Anwendung; die Heimaufsicht sollte den Wahlausschuss – auf Wunsch – beraten, um die Bildung eines Heimbeirats bei Problemen mit dem Wahlverfahren durch Wahlversammlung zu begünstigen.
§ 8 – 11	Volle Anwendung
§ 11a	Die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates ist auch bei einem Mitglied (Heimsprecher) gewährleistet. Die Heimaufsicht kann im Einzelfall problemlos Abweichungen von der Zahl der Mitglieder, der Zahl der Wahlausschussmitglieder und den Fristen im Interesse einer demokratischen Vertretung durch Bewohnerinnen und Bewohner zulassen.
§§ 12 – 18	Volle Anwendung
§ 19	Volle Anwendung; Ausnahme bei einem Heimsprecher, da keine „klassischen“ Heimbeiratssitzungen stattfinden.
§§ 20 – 24	Volle Anwendung
§ 25	Ohne die Funktion eines Heimfürsprechers zu diskreditieren bleibt die Bestellung dieses Fürsprechers ultima ratio in der Umsetzung von Mitwirkungsrechten. Bei neuen Wohn- und Betreuungsformen ist zunächst die Bildung eines Heimbeirates unter Nutzung der Abweichungsregelung anzustreben. Die Mitwirkung von externen Heimbeiratsmitgliedern (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2) kann von der Heimaufsicht auf dem Beratungsweg angeregt und im Bedarfsfall durch entsprechende eigene Vorschläge unterstützt werden. In neuen Wohn- und Betreuungsformen ist der Gesichtspunkt demokratischer Diskussions- und Entscheidungsprozesse klarer zu erkennen als in vielen traditionellen Strukturen. Verstärkt kommt dieser Aspekt bei Ersatzgremien zum Tragen, wenn der Bewohnerkreis die Wahl eines Heimbeirats nicht ermöglicht. Für den Träger bietet sich ebenso für die Heimaufsicht die Chance in kleinräumigen Strukturen alle Bewohnerinnen und Bewohner ihren Möglichkeiten entsprechend an der Gestaltung des Lebensraums teilhaben zu lassen. Die Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner findet konzeptionell gestützt in hohem Maß statt und übertrifft häufig die Regelungen der §§ 29, 30, wodurch es der zuständigen Heimaufsichtsbehörde wesentlich leichter fällt ihren gesetzlichen Auftrag nach § 10 Abs. 2 HeimG zu erfüllen und im Einzelfall von der Bestellung eines Heimfürsprechers abzusehen. Sollte ein Heimfürsprecher nach kritischer Prüfung der zuständigen Behörde allein die Gewähr für eine angemessene Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes bieten, ist bei neuen Wohn- und Betreuungsformen im Verbund mit traditionellen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe auch die Bestellung einer aktiven Bewohnerin oder eines aktiven Bewohners aus diesem Bereich zum Heimfürsprecher für die neue Wohn- oder Betreuungsform von der Heimaufsicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen. „Insiderkenntnisse“ des Gesamtheimbetriebs sind von hohem Wert und die Akzeptanz des neuen Angebots wird spürbar gestärkt.
§ 28a	Bei neuen Wohn- und Betreuungsformen besteht häufig die Möglichkeit klassische Formen umfassender demokratischer Beteiligung Betroffener zu beleben, indem Ersatzgremien aus allen Mitgliedern dieser kleinräumigen neuen Wohn- oder Betreuungsform ihre Interessen selbst vertreten. Auf diese Weise entfallen Hemmnisse für die Entstehung neuer Wohn- und Betreuungsformen wie die Mindestzahl der Heimbeiratsmitglieder, die Bestellung eines Wahlausschusses, das Wahlverfahren.
§§ 29 – 35	Volle Anwendung

2.2.2 Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV)

Die Heimmindestbauverordnung soll bauliche Rahmenbedingungen für die Lebensqualität alter Menschen, pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderungen vorgeben. Heime müssen über eine für die notwendige Versorgung, Pflege, Betreuung und Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderliche bauliche und technische Ausstattung verfügen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind neue Wohn- und Betreuungsformen bei der Anwendung von Einzelvorschriften der Verordnung kritisch, jedoch wohlwollend zu prüfen.

Unter der Voraussetzung, dass die Erfüllung der baulichen und technischen Anforderungen (§§ 2 – 29) technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann die zuständige Heimaufsichtsbehörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen (§ 31) erteilen.

Eine technische Unmöglichkeit dürfte beim Einsatz moderner Methoden heute kaum auftreten.

Wenn die Konzeption einer neuen Wohn- oder Betreuungsform nachvollziehbar darlegt, dass Einzelanforderungen der HeimMindBauV nicht sinnvoll für die Bewohnerinnen und Bewohner dieses Angebots sind, muss die Heimaufsicht bei formaler Realisierung der Forderung von einer unsinnigen Investition und damit von der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit für den Träger ausgehen und kann eine Befreiung unter Widerrufsvorbehalt erteilen.

§ 1	Manche kleinräumigen neuen Wohn- oder Betreuungsformen haben nicht mindestens sechs Bewohnerinnen oder Bewohner, sodass die HeimMindBauV nicht anzuwenden ist. Allerdings müssen Heimaufsichtsbehörden die Vorschriften der Verordnung bei der Beurteilung einer angemessenen Wohnqualität zumindest als „untere Schmerzgrenze“ beachten.
§ 2	Die in der Verordnung geforderte Erreichbarkeit der Wohnplätze und der Pflegeplätze unmittelbar von einem Flur , der den Heimbewohnern, dem Personal und den Besuchern allgemein zugänglich ist, wird in neuen Wohn- und Betreuungsformen regelhaft erfüllt. Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Alten- und Behindertenhilfe in Deutschland hat über viele Jahre zur Einrichtung von Wohnfluren in Altenpflegeheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geführt, die – selbstverständlich unter Beachtung brandschutztechnischer Gesichtspunkte – neben der Begegnung insbesondere der dringend notwendigen Kommunikation älterer oder behinderter Menschen dienen. Die Verordnung schließt die Gestaltung als Wohnflure keinesfalls aus. Insofern stellen Wohngruppenkonzepte keinen Verstoß gegen die Vorschriften der Heimmindestbauverordnung dar, sie setzen im Gegenteil den gesetzgeberischen Willen der Interessen- und Bedürfniswahrung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenpflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen im Rahmen eines würdevollen Lebens konsequent um (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HeimG).
§§ 3–5	Die Verordnung ist anzuwenden, allerdings sind bei neuen Wohn- oder Betreuungsformen konsequent die schutzwürdigen Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund ihres konkreten Betreuungsbedarfs und die Konzeption des Trägers von der Heimaufsicht zu berücksichtigen. Entsprechende Befreiungen sind bei nachvollziehbarer Begründung der Abweichungen zu erteilen.
§ 6	Eine zentral schaltbare Nachtbeleuchtung im Flur- und Treppenbereich (Abs. 2) ist durch die einfache Montage eines Schlüsselschalters oder durch einen Schalter in einem nur Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugänglichen Bereich problemlos zu realisieren.

◀ Inhalt

◀ zurück

weiter ▶

§ 7	Rufanlagen machen in neuen Wohn- oder Betreuungsformen nur dann Sinn, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner die Notrufsituation qualifiziert einschätzen können. Bei kleinräumigen Strukturen lässt sich finanziell vertretbar drahtlose Technik einsetzen, die aufwändige Installationen insbesondere in angemieteten Räumen überflüssig macht. Eine Überwachungsfunktion muss jedoch ausgeschlossen sein.
§§ 8 – 13	Die Vorschriften der Verordnung stellen einen baulichen Mindeststandard dar, der jedoch im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner (konkreter Betreuungsbedarf) und die Konzeption des Trägers von der Heimaufsicht im Einzelfall zu prüfen ist.
§§ 14, 19, 23	Die Konzeption einer konkret zu beurteilenden neuen Wohn- oder Betreuungsform ermöglicht der Heimaufsicht ergebnisorientiert den individuellen Raumbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner einzuschätzen. Hierdurch erübrigt sich die Zuordnung zu einem bestimmten Heimtyp mit formalen Konsequenzen. Zu beachten ist lediglich die in der heutigen Praxis kaum relevante Mindestgröße der Bewohnerzimmer, die bei begründeten Abweichungen eine Befreiung zulässt.
§§ 15, 21, 24	Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Funktions- und Zubehörräumen (§§ 15, 21, 24) eröffnet sich der zuständigen Heimaufsicht ein Ermessensspielraum, der in jedem Einzelfall die nachvollziehbare Konzeption des neuen Angebots zur Grundlage haben muss. Befreiungen können bei mobilen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern problemlos für freistehende Badewannen erteilt werden, während Schmutzräume mit Fäkalienspülen bei einem kontinenten, aber pflegebedürftigen Bewohnerkreis nicht erforderlich sind und auch nicht befreit werden müssen. Die betroffene neue Wohn- oder Betreuungsform ähnelt in dieser Fragestellung nicht einem (klassischen) Pflegeheim. Das Angebot eines Raumes zur vorübergehenden Nutzung wird nicht erforderlich, wenn die Heimaufsicht im Wege der Beratung von möglicherweise geplanten Doppelzimmern dringend abrät. Sollte die Konzeption der neuen Wohn- und Betreuungsform dennoch ein Doppelzimmerangebot notwendig machen, kann eine modifizierte Befreiungsregelung für den Einzelfall gefunden werden. Die Vergleichbarkeit des neuen Wohn- oder Betreuungsangebots mit einem Altenwohnheim und der Konsequenz besonderer Wasch- und Trockenräume muss in der heimgesetzlichen Praxis ergebnisorientiert gesehen werden. Eine Befreiung wird überflüssig, wenn das hauswirtschaftliche Konzept die aktive Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in hauswirtschaftliche Vorgänge (Waschen) in der Wohnung vorsieht. Auch hier gilt das Normalitätsprinzip.
§§ 14 Abs. 3, 18, 19 Abs. 1, 22, 27	Auch bei der Beurteilung der sanitären Ausstattung hat die zuständige Heimaufsicht einen Ermessensspielraum, der wiederum in jedem Einzelfall die nachvollziehbare Konzeption des neuen Angebots zur Grundlage haben muss. Befreiungen können bei mobilen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern problemlos für freistehende Badewannen erteilt werden.
§§ 16, 17, 20, 25, 26	Volle Anwendung; Ausnahme: Konzeptionell besteht regelhaft die Möglichkeit pflegebedürftige bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner unter Nutzung geeigneter technischer Möglichkeiten (Rollstühle, fahrbare Liegesessel) auf Wunsch an Gemeinschaftsveranstaltungen (§ 25) teilnehmen zu lassen. Im Ergebnis kommt eine Befreiung im Einzelfall in Betracht, wenn der Träger der neuen Wohn- oder Betreuungsform in Abstimmung mit betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern drahtlose Technik zur akustischen Teilhabe an den Veranstaltungen einsetzt.
§ 28	Ein Mischcharakter der neuen Wohn- oder Betreuungsform kann sich für die Heimaufsicht nur hinsichtlich einer heterogenen Bedürfnislage der Bewohnerinnen und Bewohner, nicht jedoch aufgrund einer Typisierung einzelner Menschen ergeben. Ergebnisqualität drückt sich in einem Wohlgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner einer neuen Wohn- oder Betreuungsform aus. Der Bezug zur Strukturqualität ist bei der Umsetzung der HeimMindBauV vor dem Hintergrund der konkreten Konzeption im Einzelfall herzustellen.
§ 29	Bei neuen Wohn- oder Betreuungsformen in der Behindertenhilfe eröffnet die flexible Vorschrift der Heimaufsicht individuell auf notwendige bauliche und technische Rahmenbedingungen einzugehen.
§ 30	Die zuständige Heimaufsicht kann im Einzelfall bei einer neuen Wohn- oder Betreuungsform im Interesse der Weiterentwicklung des Angebots angemessene Angleichungsfristen einräumen (Abs. 2).
§ 31	Sofern begründete Befreiungsanträge der Heimaufsicht vorliegen, besteht jederzeit die Möglichkeit Befreiungen unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu erteilen.
§ 32	Volle Anwendung

2.2.3 Heimpersonalverordnung (HeimPersV)

§ 1	Volle Anwendung
§ 2	<p><u>Heimleiterin und Heimleiter für mehrere Heime:</u> Erster Prüfungsschritt: Handelt es sich überhaupt um mehrere Heime (Unter einem Heim – Einrichtung – versteht man die organisatorische Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel unter der Verantwortung eines Trägers). Wenn ja, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: a) die Konzeption b) Kompetenzen der vor Ort zuständigen Ansprechpartner c) die Entfernung zwischen den Heimen (ca. 25 – 30 Kilometer).</p> <p><u>Personalunion Heimleitung/Pflegedienstleitung:</u> Aus dem Gesetz bzw. der Verordnung geht nicht explizit hervor, dass es rechtlich grundsätzlich nicht möglich ist. Bei kleineren Einrichtungen bis zu 30 Bewohnerinnen und Bewohner sollte eine Doppelfunktion ohne Probleme möglich sein, sofern auch die beruflichen Qualifikationen vorliegen. In die Bewertung sollte u. a. der Betreuungsbedarf, die Zahl der Beschäftigten und die baulichen Begebenheiten (lange Laufwege etc.) mit einbezogen werden.</p>
§ 3	Volle Anwendung
§ 4	s. § 2
§ 5	<p><u>Fachkraftquote:</u> Grundsätzlich volle Anwendung. Wenn jedoch keine Mängel in der fachgerechten Betreuung der Heimbewohner vorliegen und gleichwohl gegen die Fachkraftquote verstoßen wird, sollte § 5 Abs. 2 genutzt werden.</p> <p>Eigenes Personal: Grundsätzlich muss der Träger für die betreuenden Tätigkeiten eigenes Personal vorhalten. Vorliegend besteht diesbezüglich die Möglichkeit, über die Regelung des § 25 a HeimG im Einzelfall auszuprobieren, ob auch durch externe Dienstleister der entsprechende Betreuungsbedarf abgedeckt werden kann. Dies muss der Träger anhand der Konzeption genau darstellen. Wichtig dabei ist, dass dann auch die Kostenträger frühzeitig involviert werden.</p>
§§ 6–13	Volle Anwendung

2.2.4 Heimsicherungsverordnung (HeimsicherungsV)

§§ 1–23	Volle Anwendung
---------	-----------------

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Autoren:
Gunter Crößmann, Karlheinz Börner

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 88/80 80 800
Fax: 018 88/10 80 80 800
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmfsfj.de

Stand:
September 2005

Gestaltung:
KIWI GmbH, Osnabrück

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 018 01/90 70 50*
Fax: 018 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute